



**Einladung
zur 6. Sitzung**

des Haupt- und Finanzausschusses

**am Dienstag, dem 29.06.2021,
um 17:45 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz
(mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

***Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend
empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung
Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.***

Tagesordnung

I. Öffentlich

II.

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.05.2021 | |
| 3 | 04 - 17 0151/2021/1 Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung in Emmerich am Rhein | *** |
| 4 | 04 - 17 0247/2021 Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege; hier: Verabschiedung der neuen Richtlinien | |
| 5 | 04 - 17 0303/2021 Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Monate Februar bis Mai 2021 wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege aufgrund der Corona Pandemie unter Anrechnung des jeweiligen Landesteils NRW | *** |
| 6 | 05 - 17 0239/2021/1 Deichverband Bislich-Landesgrenze; Planfeststellungsabschnitt 2 zur Deichsanierung Rheinstrom-km 848,0 bis 850,6, rechtes Ufer; | |
| 7 | 05 - 17 0257/2021 Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW; hier: Antrag Nr. XXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 8 | 05 - 17 0298/2021/1 Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein, Dachziegelwerk Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein, hier: Beanstandung des Beschlusses des ASE vom 08.06.2021 gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO NRW | |

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 9 | 05 - 17 0299/2021 | Städtebaulicher Vertrag VEP Mennonitenstraße |
| 10 | 06 - 17 0277/2021 | Wiederwahl einer Schiedsperson |
| 11 | 06 - 17 0278/2021 | Brandschutzbedarfsplan;
hier: 1. Sachstandsbericht
2. Ergebnis Organisationsuntersuchung in Bezug auf den Bedarf
der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr |
| 12 | 06 - 17 0279/2021 | Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa;
hier: 4. Sachstandsbericht der Verwaltung |
| 13 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 14 | | Einwohnerfragestunde |

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 15 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.02.2021 |
| 16 01 - 17 0276/2021 | Personalangelegenheit;
hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 a) Hauptsatzung der Stadt
Emmerich am Rhein |
| 17 03 - 17 0300/2021 | Veräußerung eines Grundstückes |
| 18 03 - 17 0301/2021 | Veräußerung eines Grundstückes |
| 19 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Juni 2021

Peter Hinze
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

17.05.2021

Betreff

Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege;
hier: Verabschiedung der neuen Richtlinien

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Außerkrafttreten der bestehenden Förderrichtlinien vom 01.08.2020 und das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien zum 01.08.2021.

01.06.2021 04 - 17 0247/2021 Jugendhilfeausschuss

Stimmen dafür 8 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

29.06.2021 04 - 17 0247/2021 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

29.06.2021 04 - 17 0247/2021 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0247/2021	17.05.2021

Betreff

Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege;
hier: Verabschiedung der neuen Richtlinien

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2021
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Außerkrafttreten der bestehenden Förderrichtlinien vom 01.08.2020 und das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien zum 01.08.2021.

Sachdarstellung :

Die erste Version der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege stammt aus dem Jahre 2015. Seitdem wurde in 2019 eine Erhöhung des Regelstundensatzes und in 2020 die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen des KiBiz vom JHA beschlossen und in die Richtlinien aufgenommen.

Eine Neugestaltung der Richtlinien war unter partizipativer Beteiligung der Kindertagespflegepersonen in Emmerich schon seit 2018 geplant. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine Liste mit Themen erstellt, die in den neuen Richtlinien Beachtung finden sollten. Durch Personalwechsel und die Kontaktbeschränkungen in der Corona Pandemie hat sich die Weiterarbeit und Umsetzung immer wieder verzögert.

Im vergangenen Herbst wurden die Kindertagespflegepersonen mit Hilfe von persönlichen Interviews durch die Fachberaterinnen aktiv am Entwicklungsprozess beteiligt.

Im Mai 2021 konnten die Richtlinien in ihrer neuen Fassung fertig gestellt werden und liegen dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Da sich die neuen Richtlinien in Form und Aufbau sehr von den vorherigen unterscheiden, war es nicht sinnvoll, eine Synopse oder ein Exemplar mit markierten Neuerungen zu erstellen. Zum direkten Vergleich finden Sie die bisherigen Richtlinien in Anlage 2.

Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ist neben dem Ausbau von Kindertageseinrichtungen auch der Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Mit den Neuregelungen in den Richtlinien soll die Attraktivität der Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen in Emmerich am Rhein gesteigert werden, um erfahrene Kindertagespflegepersonen zu halten und neue Interessierte zu gewinnen.

Ein Mangel an Betreuungsplätzen hätte durch mögliche gerichtliche Klagen der Eltern mitunter höhere Kosten zur Folge als die Mehrkosten, die durch die Neuerungen entstehen.

Gänzlich neu haben wir die Ausführungen zur pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege in die Richtlinien aufgenommen. (Ziffern 2.– 4.) Sie beschreiben die Standards nach denen auch bisher schon größtenteils gearbeitet wurde. Die Verankerung in den Richtlinien sorgt hier für eine einheitliche und sichere Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.

Eine weitere Neuerung ist das Konzept Großtagespflegestelle. (Ziffer 2.4)

Es wird angestrebt, dass mittelfristig zwei Großtagespflegestellen mit je neun Plätzen in Emmerich realisiert werden. Bezüglich der Umsetzung ist mit dem Konzept für die Großtagespflege die Grundlage hierfür geschaffen.

Im Weiteren werden die Punkte (ab Ziffer 5.) im Einzelnen vorgestellt, die eine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Emmerich haben.

5.2.1 Regelstundensatz

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.

Hiermit wird der Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen Rechnung getragen und die Attraktivität für eine langfristige Ausübung der Tätigkeit gesteigert.

Somit variiert der Regelstundensatz zwischen 5,10€ (für eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogische Berufsausbildung und ohne Berufserfahrung) und 5,50€ (für eine Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Berufsausbildung und mehr als 15 Jahren Berufserfahrung). Der Regelstundensatz wird pro Kind pro Stunde bezahlt und enthält jeweils 1,90€ Sachaufwand.

Die Mehrausgaben für die differenzierte Bezahlung nach Qualifizierung und Dauer der Tätigkeit betragen 8.333 € im Jahr 2021 (für fünf Monate) und können aus den verfügbaren Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Für die kommenden Haushaltsjahre muss der Ansatz entsprechend um rund 22.000 € erhöht werden.

5.2.2 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuungszeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Bisher wurden in der Eingewöhnungszeit pauschal 10 Stunden pro Woche mit dem Regelstundensatz vergütet. Das bedeutete u.U. gravierende finanzielle Einbußen für die Kindertagespflegepersonen in den Monaten Juli und August. Je nach Anzahl der Kinder, die neu eingewöhnt werden müssen, konnten damit Verdienstaufschläge bis zu 75% im Vergleich zu den Vormonaten verbunden sein. Das hatte mitunter existenzbedrohende Dimensionen. Das Team Tagesbetreuung hat diesbezüglich Rücksprache gehalten mit dem MKFFI. Seitens des Ministeriums gibt es die eindeutige Empfehlung, die Eingewöhnungsphase im Umfang der genehmigten Stundenzahl der regulären Betreuung zu vergüten. Diese Empfehlung haben wir in den neuen Richtlinien umgesetzt.

Die Mehrausgaben für diese Maßnahme betragen 24.000 € im Jahr 2021 und können voraussichtlich aus dem Produkt 1.100.06.01.01 gedeckt werden.

5.2.7 Vertretung

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodell anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegeperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegeperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodell teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

Die Mehrkosten für diese Maßnahme betragen 600€ für das Jahr 2021 und können aus dem vorhandenen Budget gedeckt werden. Für die folgenden Haushaltsjahre sind rund 1500€ zusätzlich in den Haushalt einzustellen.

5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater*innen Kindertagespflege
- b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
- c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Kosten für eine Qualifizierung nach QHB liegen je nach Bildungsträger zwischen 4000 € und 5000 €. (Bisherige Qualifizierungen nach DJI kosteten für 160 UE ca. 1200€ die vom Jugendamt hälftig erstattet wurden. Eine Aufnahme der Tätigkeit war bereits nach 30 UE möglich).

Das Land NRW bezuschusst jede abgeschlossene Qualifizierung nach QHB mit 2000€ pro teilnehmender Person, die entsprechende Beantragung erfolgt über die Jugendämter.

Für die Teilnehmenden sollte die Qualifizierungsmaßnahme möglichst kostenneutral angeboten werden, eine Vorfinanzierung durch die Interessierten erscheint bei der Höhe der Kosten nicht zumutbar.

Seitens der Bildungsträger sind Kooperationsvereinbarungen üblich, in denen die finanzielle Abwicklung ausschließlich mit den Jugendämtern geregelt wird.

Für die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen ist es unabdingbar, dass wohnortnahe Möglichkeiten zur Qualifizierung angeboten werden, von daher sind entsprechende Kooperationen mit regionalen Bildungsträgern alternativlos.

Für den Fall, das Teilnehmende den Kurs nicht abschließen oder nicht für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein als Kindertagespflegeperson tätig werden, muss eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Kursgebühren getroffen werden.

Der Eigenanteil von 160€ orientiert sich an der Anzahl der Unterrichtseinheiten des Grundkurses. Es ist eher ein symbolischer Beitrag von einem Euro pro Unterrichtseinheit, der eine gewisse Verbindlichkeit erzeugen soll.

Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr zwei bis drei Interessierte die Qualifizierungsmaßnahme besuchen werden.

Die Kosten können im Jahr 2021 aus den verfügbaren Haushaltsmitteln für Qualifizierungsmaßnahmen gedeckt werden. Für die folgenden Haushaltsjahre muss der Ansatz entsprechend auf 6000 € erhöht werden.

5.6 Mietkostenzuschuss

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.

Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse. Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet. Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden. Die Kosten für diese Maßnahme betragen rund 6500 € im Jahr 2021. Diese Summe wurde bei der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

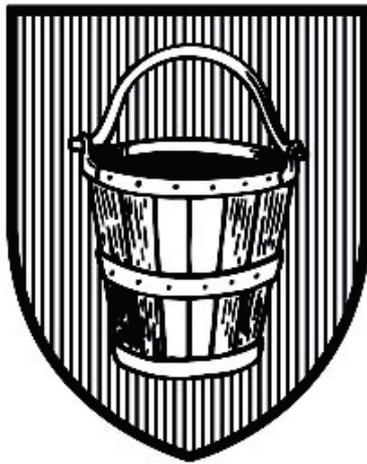
Die Mehrausgaben beziffern sich für das Haushaltsjahr 2021 auf 32.333 € und können voraussichtlich aus dem Produkt 1.100.06.01.01 gedeckt werden. Die Mehrkosten für die folgenden Jahre werden bei der Haushaltsplanung 2022 ff berücksichtigt. Sie beziffern sich wie folgt: 2022 – 58.700 € ; 2023 – 73.560 € ; 2024 – 82.210 €

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0247 2021 A 1 Entwurf neue Richtlinien
04 - 17 0247 2021 A 2 Alte Richtlinien 01.08.2020



**Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein
zur finanziellen Förderung und
pädagogischen Ausgestaltung
der Kindertagespflege**

(Stand April 2021)



Inhalt

Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege	1
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Formen der Kindertagespflege	1
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	1
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	1
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	2
2.4 Großtagespflege	2
2.4.1 <i>Persönliche Anforderungen</i>	2
2.4.2 <i>Räumliche Anforderungen</i>	2
2.4.3 <i>Fachliche Voraussetzungen</i>	3
3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3
3.1 Persönliche Voraussetzungen	3
3.2 Formale Voraussetzungen	4
3.3 Räumliche Voraussetzungen	5
3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen	6
3.5 Qualifizierung	6
3.6 Pflegeerlaubnis	7
3.6.1 <i>Erteilung der Pflegeerlaubnis</i>	7
3.6.2 <i>Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis</i>	8
Finanzielle Förderung	8
4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge	8
4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres	9
4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege	10
4.5 Eingewöhnungsphase	10
4.6 Vertretung	10
5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen	11
5.1 Laufende Geldleistung	11
5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung	12
5.2.1 <i>Regelstundensatz</i>	12
5.2.2 <i>Eingewöhnung</i>	12
5.2.3 <i>Kinder mit besonderem Förderbedarf</i>	12
5.2.4 <i>Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</i>	12
5.2.5 <i>Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung</i>	12
5.2.6 <i>Vergütung von Nachtstunden</i>	12
5.2.7 <i>Vergütung im Vertretungsfall</i>	13
5.2.8 <i>Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung</i>	13
5.3 Vergütung als Pauschalleistung	13
5.3.1 <i>Fehlzeiten Tageskind</i>	13
5.3.2 <i>Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson</i>	14
5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen	14
5.5 Investitionskostenpauschale	15
5.6 Mietkostenzuschuss	15
5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten	15
5.8 Elternbeiträge	16
6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	16
7. Inkrafttreten	16
<i>Anlagen</i>	<i>17</i>

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Eltern,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Besuch einer Kindertagespflegestelle ist eine wichtige Etappe in der individuellen Entwicklung eines Kindes. Es verlässt vielleicht zum ersten Mal seine bislang vertraute Umgebung und seine bisherigen Bezugspersonen.

In der Kindertagespflege treffen Familien auf qualifizierte Frauen und Männer mit einer positiven und liebevollen Grundhaltung zu Kindern. Sie sind darin geschult, gerade die Bedürfnisse der Kleinsten zu erkennen, sie zu versorgen und auch zu fördern.

Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese neuen Richtlinien sollen Familien und Kindertagespflegeperson einen Rahmen bieten, der die rechtliche Grundlage darstellt und sowohl die pädagogische Qualität im Blick hat, als auch die finanziellen Aspekte regelt. Das gibt die nötige Sicherheit und Verlässlichkeit, die es braucht, damit Eltern und Kindertagespflegepersonen eine Erziehungspartnerschaft eingehen können zum Wohle der Kinder.

Ich würde mir wünschen, dass wir das Angebot der Kindertagespflege weiter ausbauen können und der gesteckte Rahmen die Attraktivität der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson weiter steigert.

Peter Hinze

Bürgermeister

Vorwort

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sind.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes für einen Teil des Tages oder ganztags durchgeführt.

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson sollte entsprechend geregelt sein.

Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien basieren auf folgenden Rechtgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

- **Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)**
Kinder- und Jugendhilfegesetz - §§ 22,23,24,43 und 90
- **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)**
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- **Satzung des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein - §2**
- **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege**

2. Formen der Kindertagespflege

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege vorgestellt.

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen (bei Qualifikation nach dem QHB bis zu 10 Betreuungsverträge).¹

2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen.

In diesen Fällen können die Kindertagespflegepersonen als Angestellte der Erziehungsberechtigten tätig sein. Eine öffentliche finanzielle Förderung kann beantragt werden. Der Umfang und die Art und Weise muss einzelfallbezogen entschieden werden.

¹ § 43 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Erziehungsberechtigten gehören.

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet, sind besondere Anforderungen des örtlichen Baunutzungsrechts und Bauordnungsrechts zu beachten. Eine entsprechende Nutzungsänderung muss ggf. beantragt werden.

Andere geeignete Räumlichkeiten können auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein.²

2.4 Großtagespflege

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungsform zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus (externe Räumlichkeiten). Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss in der Großtagespflegestelle jedoch deutlich erkennbar sein. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6).³

Aufgrund der spezifischen Charakteristik der Großtagespflege ergeben sich höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten.

2.4.1 Persönliche Anforderungen

- Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten
- Administrations- und Organisationsfähigkeit
- Enge Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege

2.4.2 Räumliche Anforderungen

- Die ausreichend großen und kindgerechten Räumlichkeiten sollten sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen.
- Zu beachten sind ebenso besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht.

² § 22 Abs. 5 KiBiz NRW.

³ § 22 Abs. 3 KiBiz NRW bzw. § 22 Abs. 4 KiBiz NRW

2.4.3 Fachliche Voraussetzungen

- Eine entsprechende Qualifizierung (siehe Punkt 3.5) und ggf. Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB, bei Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen und mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichtseinheiten verfügen. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen.⁴
- Die Teilnahme an einem auf die Großtagespflege spezialisierten Qualifizierungsmodul bzw. an einer Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle
- Mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der „klassischen“ Kindertagespflege wird empfohlen
- Ein Reflexionsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege im Hinblick auf die Etablierung einer Großtagespflegestelle

Weitere Informationen über die Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein sind dem „Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein“ zu entnehmen (siehe Anlage 2).

3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, die Kinder in ihrer sozialen, kognitiven, körperlichen und emotionalen Entwicklung zu fördern und eine Bindung zu ihnen aufzubauen. Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind Empathie und kommunikative Fähigkeiten erforderlich. Es soll eine Kooperationsbereitschaft vorhanden sein, um eine konstruktive Zusammenarbeit in Netzwerken und mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zu gewährleisten.

Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und der Ersten Hilfe am Kind verfügen. Diese können in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erworben werden. Es dürfen keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (ansteckende oder psychische Krankheiten sowie Suchtkrankheiten). Dies muss durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden, ebenso ein ausreichender Masernschutz. Das erweiterte Führungszeugnis darf keine einschlägigen Einträge enthalten. Für die Betreuung müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein.⁵

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson

⁴ § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

⁵ § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 SGB VIII.

- hat eine Grundhaltung zum Kind, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck kommt
- zeigt die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
- weist soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit auf
- verfügt über Organisationskompetenz (Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes)
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte, Werthaltungen und Erziehungsstile
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen (Erziehungspartnerschaft)
- zeigt die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- ist in der Lage die fachlichen Standards und Vorgaben des Jugendamtes Emmerich an Rhein umzusetzen
- soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und volljährig sein
- verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens „Stufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

3.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der formalen Eignung sind von den Bewerber*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerbungsbogen
- Aktuelle gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Erforderliche Qualifikation (siehe Punkt 3.5)
- Nachweis über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs „Kindernotfälle“ oder „Erste Hilfe für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 1 Jahr

Die weiteren folgenden Voraussetzungen werden von den Fachberater*innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche vermittelt:

- Kenntnisse zum Infektionsschutz (Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG)
- Belehrung durch das Jugendamt über den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII.

Weitergehend muss eine Schulung zum Thema Kinderschutz bei einer insoweit erfahrenden Schutzfachkraft absolviert werden

3.3 Räumliche Voraussetzungen

- Bei der Betreuung von Kindern gelten besondere Sicherheitsanforderungen an das Betreuungsumfeld. Bei der Beurteilung orientieren sich die Fachberater*innen an den Empfehlungen der Unfallkasse NRW in der DGUV Information 202-005.
- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. In diesen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Es ist ein Verbandkasten vorhanden und die Notfallnummern sind ausgehängt.
- Eine Tierhaltung muss vor Beginn der Kindertagespflege mit den Fachberater*innen abgestimmt werden. Wenn die Tagespflegekinder mit den Tieren in Kontakt kommen, muss in der schriftlichen Konzeption dargelegt werden, wie ein verantwortungsvoller Umgang praktiziert werden kann. In Bezug auf Hunde und Katzen muss die Kindertagespflegeperson regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt durchführen lassen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen. Für Hunde muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Gefährliche Hunde lt. §3 Hundegesetz NRW dürfen nicht in der Kindertagespflege anwesend sein. Bei der Haltung von großen Hunden lt. § 11 Hundegesetz NRW muss eine entsprechende Sachkundebescheinigung vorgelegt werden.

Grundsätzlich müssen die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung ihr Einverständnis bezüglich des Kontaktes zwischen Kind und Tieren erklären. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss der Fachberatung Kindertagespflege vorgelegt werden.

Werden neue Haustiere angeschafft, muss dieses ebenfalls mit den Fachberater*innen abgesprochen werden und die Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen werden regelmäßig im Rahmen von Hausbesuchen durch die Fachberater*innen überprüft.

3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen

- Dem Jugendamt ist eine persönliche pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle in Schriftform vorzulegen.⁶
- Die Kindertagespflegeperson führt eine fortlaufende Bildungsdokumentation über die Entwicklung der Kinder durch. Dazu ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Bildungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt.⁷

3.5 Qualifizierung

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.⁸

- Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

- Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

In Anlehnung an die Personalvereinbarungen zum KiBiz (Stand 2020) gelten als sozialpädagogische Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher
- Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelt qualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind
- Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master- Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine

⁶ § 17 KiBiz NRW.

⁷ § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.

⁸ § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen

- Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss) unter Voraussetzung einer sechs monatigen Praxiserfahrung UND Qualifizierung von mind. 160 Zeitstunden (Erbringung beider Voraussetzungen auch nach Tätigkeitsaufnahme möglich)
 - Personen, die nach positiver Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZAB/Bezirksregierung) als sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten dürfen
- Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichtseinheiten verfügen. In diesem Qualifizierungsmodell kann auf Antrag bereits nach 30 Unterrichtseinheiten eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten Einzelfallentscheidungen.

3.6 Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.⁹

3.6.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wenn alle Voraussetzungen zur Eignung (siehe Punkt 3.1-3.5) erfüllt sind, erteilen die Fachberater*innen des Jugendamtes Emmerich auf Antrag die Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des überprüften Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung schriftlich zu beantragen.¹⁰

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und zum Abschließen von bis zu 8 Betreuungsverträgen (bei Qualifikation nach dem QHB bis 10 Betreuungsverträge). Eine Beschränkung kann im Hinblick auf den Stand der Qualifizierung, die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.¹¹

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die zusätzlichen Betreuungsverträge die angemessene Betreuung der Kinder gewährleistet ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dies ist auch durch einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Betreuungszeiträumen zu gewährleisten.

Die Grenze von fünf Kindern ist ebenfalls einzuhalten, wenn diese in der Eingewöhnung durch ihre Erziehungsberechtigten begleitet werden.

⁹ § 43 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁰ § 43 Abs. 3 Satz 4f. SGB VIII.

¹¹ § 43 Abs. 3 Satz 1f. SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind ebenfalls „fremde“ Kinder, auch wenn diese von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt Emmerich am Rhein umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind (z.B. Umzug, Nutzung zusätzlicher Räume, Anschaffung neuer Tiere, neue Haushaltsangehörige, Veränderungen in den Familien der Kinder, etc.).¹²

3.6.2 Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 Eignungsvorbehalte ergeben.

Sie wird ebenfalls nicht erteilt, wenn aktuell Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder früher in Anspruch genommene Hilfen nicht positiv beendet wurden. Bei Hilfen nach §35a SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Versagensgrund vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht in der Lage ist oder nicht bereit ist, die Mängel zeitnah zu beheben oder auszuräumen. Außerdem wird die Pflegeerlaubnis entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei Erteilung ein Versagensgrund vorgelegen hat.

Finanzielle Förderung

4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung und Betreuungsumfänge ergeben sich aus § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch die Erziehungsberechtigten definiert wird und durch das Kindeswohl begrenzt ist. Dabei sollen das Alter, der Entwicklungsstand, die Bedürfnisse des Kindes sowie die Eltern-Kind-Bindung berücksichtigt werden.

Das Anmeldegespräch im Jugendamt und die Beratung der Fachberaterinnen für Kindertagespflege bilden dementsprechend die Grundlage für eine bedarfsorientierte, dem Kindeswohl entsprechenden Vermittlung.

Im Rahmen der rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der örtlichen Jugendhilfeplanung kann für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze die Anwendung von Kriterien notwendig werden. Entsprechende Nachweise für etwaige Bedarfe zu einem bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten können verlangt werden, sofern sie nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben¹³ sind. Folgende Kriterien der Erziehungsberechtigten finden Berücksichtigung:

¹² § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII.

¹³ § 24 Abs. 1 SGB VIII.

- Erwerbstätigkeit, zukünftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche
- berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- Pflege von Angehörigen

4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Sorgeberechtigten (nachweislich)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- Ihre Angehörigen pflegen

Lebt das Kind mit nur einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese an die Stelle der Sorgeberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.¹⁴

4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.¹⁵

4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf und entsprechenden Nachweisen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht nicht.¹⁶

¹⁴ § 24 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

¹⁵ § 24 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

¹⁶ § 24 Abs. 3 SGB VIII.

4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege

Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei einer Tagesbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuerdauer von 15 Stunden pro Woche. Die Mindestbetreuerzeit für Kinder in Randzeiten sollte 5 Wochenstunden betragen.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel sollte deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuerzeit von mehr als 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachberatung Kindertagespflege eine abweichende Entscheidung treffen.

4.5 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil für ein gelingendes Betreuungsverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuerzeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Die jeweilige in der Pflegeerlaubnis maximale festgelegte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bzw. Betreuerverträge ist unbedingt einzuhalten.

4.6 Vertretung

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohles sollten Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodell anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegeperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegeperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Bei länger anhaltender Erkrankung einer Kindertagespflegeperson organisiert die Fachberatung eine Vertretung auch für Familien, die nicht am Vertretungsmodell teilnehmen.

5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

5.1 Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung müssen angemessen sein. Sie sind durch Beitragsbescheide/Rechnungen nachzuweisen.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich zum Ende des Monats.

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein ist aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Erstattung der Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Angabe der steuerlichen Identifizierungsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

5.2.1 Regelstundensatz

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein werden für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ausschließlich Personen eingesetzt, die mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes erfolgreich abgeschlossen haben oder als sozialpädagogische Fachkraft gelten (siehe Punkt 3.5).

Die jeweils gültigen Regelstundensätze sind in Anlage 1 aufgeführt.

5.2.2 Eingewöhnung

Das reguläre Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Vergütung erfolgt im Umfang der genehmigten Stundenzahl. Eine zeitweise Doppelbelegung von Betreuungsplätzen wird ausgeschlossen. Die vierwöchige Eingewöhnungsphase darf weder durch Urlaub der Kindertagespflegeperson noch durch Urlaub des Tagespflegekinds unterbrochen werden.

5.2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gewährt. Das Vorliegen des Förderbedarfes wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

Für Kinder, die über eine Anerkennung nach § 53 SGB XII verfügen, wird der doppelte Regelstundensatz gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung oder die Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson, wird der 3,5-fache Regelstundensatz gewährt. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes verringert sich dadurch ggf. die Zahl der Tagespflegekinder, die betreut werden können.

5.2.4 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz vergütet.

5.2.5 Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gezahlt. Gleiches gilt für die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung Kindertagespflege genehmigt werden.

5.2.6 Vergütung von Nachtstunden

Findet eine Übernachtbetreuung statt, erfolgt in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.

5.2.7 Vergütung im Vertretungsfall

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodell teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

5.2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Die Regelstundensätze lt. Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2021.

5.3 Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelstundensätze lt. Anlage 1 als monatliche Pauschale festgesetzt und ausbezahlt. Für die Berechnung der Pauschale werden 4,33 Wochen je Monat berücksichtigt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab. Dabei sind die maximalen Fehl- und Ausfallzeiten gemäß Punkt 5.3.1 und 5.3.2 zu berücksichtigen. Die Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 6 ist zu beachten.

Die Kindertagespflegepersonen erfassen die geleisteten Betreuungszeiten durchgängig in einem Belegungsbuch. Das Belegungsbuch wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt und kann jederzeit von diesem eingesehen oder angefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Jahre.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt, sollten jedoch möglichst zum Ersten des Folgemonats erfolgen.

Bei kurzfristigen, außerplanmäßigen Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten, wird die Pauschale bis zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung erfolgt, weitergezahlt.

5.3.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder im laufenden Betreuungsverhältnis, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale nach Punkt 5.3 ungekürzt weitergezahlt.

5.3.2 Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson

Bei folgenden Unterbrechungen der Betreuungszeiten wird die monatliche Pauschale weitergezahlt:

- Urlaub bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgehend von einer 5 Tage Woche. Unterjährige Veränderungen der wöchentlichen Arbeitstage werden dabei berücksichtigt. Heilig Abend und Silvester gelten als jeweils halber Arbeitstag.
- Erkrankung bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Fortbildung (siehe Punkt 5.4) bis zu einem Arbeitstag im Kalenderjahr

Für darüber hinausgehende Schließungstage wird die laufende Geldleistung entsprechend gekürzt oder rückgefordert.

5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater*innen Kindertagespflege
- b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
- c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist jede Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen.¹⁷

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden. Diese Kosten übernimmt, für tätige Kindertagespflegepersonen, die Unfallkasse.

Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich am Rhein wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100 € im Kalenderjahr. Zudem kann ein zusätzlicher bezahlter

¹⁷ § 21 Abs. 3 KiBiz NRW.

Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von den Fachberater*innen anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

5.5 Investitionskostenpauschale

Bei Neuschaffung von Plätzen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson einen Investitionskostenzuschuss aus Landesmitteln beantragen.

5.6 Mietkostenzuschuss

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.

Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse.

Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden.

5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten; Soweit die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten ausgeschlossen.¹⁸

¹⁸ § 51 Abs. 1 KiBiz NRW.

5.8 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeitrag) entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnungsphase zu zahlen. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen haben ein Belegungsbuch zu führen, welches vom Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt wird.

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie der Tagespflegekinder sind durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 5.3.1 und 5.3.2 hinausgehen.

Ferner sind sowohl die Urlaubsplanung als auch die tatsächliche Anzahl der in Anspruch genommenen Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage dem Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Kindertagespflegepersonen hat das Jugendamt über Unfälle zu unterrichten, die während der Betreuungszeit geschehen. Eine entsprechende Unfallmeldung bei der Unfallkasse ist vorzunehmen. Des Weiteren ist die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten und anzuwenden.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über das Formular „Änderungsmitteilung“ rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.08.2020 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Regelstundensätze Stufenmodell nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Anlage 2 – Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Entwurf

**Anlage 1 zu den
Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung
und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege**

Stufenmodell der Regelstundensätze nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Stufenmodell der Regelstundensätze vom 01.08.2021 bis 31.07.2022				
Dauer der beruflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3	ohne pädagogische Berufsausbildung		Sozialpädagogische Fachkräfte	
	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand
Stufe 1 1 bis 5 Jahre	3,20€	5,10€	3,30€	5,20€
Stufe 2 6 bis 10 Jahre	3,30€	5,20€	3,40€	5,30€
Stufe 3 11 bis 15 Jahre	3,40€	5,30€	3,50€	5,40€
Stufe 4 Mehr als 15 Jahre	3,50€	5,40€	3,60€	5,50€

Die Regelstundensätze werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht.



Konzept Großtagespflege

Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Inhalt

Vorwort	1
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege	2
2.1 Zuordnung.....	2
2.2 Gruppenstruktur	4
2.3 Pädagogische Konzeption	5
2.4 Vertretungsmodell	5
3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	6
3.1 Fachliche Anforderungen.....	7
3.2 Persönliche Anforderungen.....	7
4. Räumliche Anforderungen	9
4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen	9
4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene	10
4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.....	11
5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein	12
5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit	12
5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis	13
6. Perspektive der Fachberatung	15
7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle	16
8. Ausblick	18
Literatur	19

Vorwort

Der voranschreitende Ausbau an Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sorgt dafür, dass der Kindertagespflege immer mehr Aufmerksamkeit zuteilwird. Auch in der Stadt Emmerich am Rhein wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen vollumfänglich angenommen.

In Bezug auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wissen Eltern und Familien vor allem die Familiennähe, die persönliche Zuordnung und enge Bindung zur Tagesmutter/Tagesvater sowie die Flexibilität und individuelle Gestaltung der Betreuungszeiten zu schätzen. Neben dem „klassischen“ Modell der Kindertagespflege, bei welchem maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden, und dem weiteren Modell in Form der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten, stellt die sogenannte Großtagespflege eine dritte Säule des Angebotsrepertoires der Kindertagespflege dar.

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in „anderen geeigneten Räumen“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII; § 22 Abs. 5 KiBiz) statt, die der Kindertagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung, von Verbänden oder Betrieben, zur Verfügung gestellt werden. Die Tätigkeit kann in selbstständiger Form oder im Anstellungsverhältnis ausgeführt werden.

Vor allem in NRW wird die Großtagespflege zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.¹ Auch die Stadt Emmerich am Rhein möchte die Großtagespflege etablieren und bietet damit vor allem Personen, welche nicht dauerhaft im eigenen Haushalt betreuen möchten/können oder Haushalt und Berufstätigkeit trennen möchten, eine Möglichkeit in der Kindertagespflege tätig zu werden.

Den Bereich der klassischen Kindertagespflege ergänzend, nimmt das vorliegende Konzept lediglich die Besonderheiten der Großtagespflege in den Blick. Ziel dieses Konzeptes ist es, sowohl eine erste Orientierung über die spezifischen Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein für potenzielle Interessent*innen zu schaffen als auch wesentliche Aspekte als ergänzende Punkte für die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege daraus abzuleiten.

¹ vgl. AG GTP NRW 2019: 5

1. Gesetzliche Grundlagen

Während das Modell der Großtagespflege auf bundesgesetzlicher Ebene nicht gesondert geregelt wird, sondern den grundsätzlichen Regelungen des § 22 SGB VIII unterliegt, wird es auf landesrechtlicher Ebene für das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit § 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) näher definiert.

Im Wesentlichen wird dort beschrieben, dass in Großtagespflegestellen in NRW höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun – bzw. unter bestimmten Voraussetzungen fünfzehn² – Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege und muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung der zu betreuenden Kinder gewährleisten.

Wie sich diese gesetzlichen Grundlagen auf die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle konkret auswirken, soll im weiteren Verlauf näher erläutert werden.

2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege

Die Großtagespflege wird aus konzeptioneller Sicht oftmals zwischen klassischer Kindertagespflege und Kita verortet, und auch in der öffentlichen Wahrnehmung besteht nicht selten der Eindruck, es handele sich bei Großtagespflegestellen aufgrund des größeren Rahmens sowie der Betreuung in externen Räumlichkeiten um eine Art „Kita light“³. Großtagespflegestellen sind jedoch keine Einrichtungen und sollten auch im Sprachgebrauch nicht als solche benannt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es umso wichtiger, die spezifischen Merkmale der Großtagespflege, als eine besondere Form der Kindertagespflege, in den Fokus zu stellen.

2.1 Zuordnung

Die persönliche Bindung zwischen der Kindertagespflegeperson und Tagespflegekindern ist ein wichtiges Kriterium für die pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund verkörpert eine persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und „ihren“ Kindern ein unabding-

² Nach § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz dürfen bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut
- gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden
- die Kindertagespflegeperson bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt:
 - entweder QHB-Qualifizierung mit 300 UE bzw. 160 UE nach dem DJI-Curriculum mit 140 UE Anschlussqualifizierung nach dem QHB oder
 - sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE- Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

³ vgl. Krüger/Rieks 2019: 12

bares Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung darstellt, ist es demnach auch in der Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen.⁴

Jedes der zu betreuenden Kinder muss durch einen Betreuungsvertrag eindeutig einer einzelnen Kindertagespflegeperson (und ggf. einer Vertretungsperson) zugeordnet sein, was bedeutet, dass diese (oder die Vertretungsperson) in der **gesamten vereinbarten Betreuungszeit** für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich ist.⁵ Diese Bedingung schließt eine Arbeitsteilung im Schichtdienst innerhalb der Großtagespflegestelle aus.⁶ Plakativ formuliert: Jedes Kind wird von „seiner“ Kindertagespflegeperson in Empfang genommen und am Ende der Betreuungszeit (ggf. auch darüber hinaus, z.B. bei Verspätung der Eltern) von „seiner“ Kindertagespflegeperson wieder verabschiedet.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung um eine Tageseinrichtung handelt, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (§ 22 Absatz 4 KiBiz). Gleicht die Betreuung in einer Großtagespflegestelle der einer Einrichtung, ohne dass die (höheren) Anforderungen erfüllt sind, wird von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen.⁷

Die pädagogische Zuordnung muss gegenüber den Eltern transparent gemacht werden und sollte sich auch im Betreuungsalltag wiederfinden, um den besonderen familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege zu bewahren: Durch die Betreuung in kleinen, überschaubaren Gruppen und Strukturen mit einer festen Bezugsperson wird nicht nur der Aufbau einer intensiven Beziehung angestrebt, welche als Basis einer sicheren Bindung des Kindes zur Betreuungsperson gilt, sondern auch eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ermöglicht. Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll also nicht ausschließlich gemeinsam stattfinden, sondern sich durch feste Zeiten im Tagesverlauf, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt, auszeichnen.⁸

⁴ vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020: 18

⁵ vgl. AG GTP NRW 2019: 19

⁶ vgl. ebd.

⁷ siehe VG Düsseldorf AZ 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien“.

⁸ vgl. LVR 2018: 21

2.2 Gruppenstruktur

Der Betreuungsschlüssel für Großtagespflegestellen in NRW liegt unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten bei höchstens und insgesamt neun Kindern, welche durch höchstens drei geeignete Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen.⁹ Verfügen die Kindertagespflegepersonen über spezifische Voraussetzungen (siehe Kapitel 1), können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine Teilung von Betreuungsplätzen („Platz-Sharing“) und damit mehr Flexibilität auf Seiten der Kindertagespflegepersonen.

Empfohlen wird eine Konstellation, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Diese Aufteilung begünstigt nicht nur die Möglichkeit einer intensiven Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, sondern auch eine vereinfachte und verlässliche Vertretungssituation¹⁰.

Ebenso sollte auf eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe vor allem im Hinblick auf die Altersstruktur geachtet werden. Allgemein gilt: „Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, seine Signale wahrzunehmen und ihnen in angemessener Form zu begegnen“¹¹. Um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können sollten daher pro Großtagespflegestelle maximal zwei Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.¹² In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass für Säuglinge, sehr junge Kinder oder Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, die Kinderzahl in der Gruppe generell zu groß sein kann, sodass entweder die Gruppenstruktur angepasst oder ein anderes Modell der Kindertagespflege gewählt werden sollte.

Bei der Betreuung eigener Kinder in einer Großtagespflegestelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Kind wird als geförderte Tagesbetreuung von einer der Kolleg*innen in der Großtagespflege betreut. Dies setzt voraus, dass das eigene Kind einer anderen, in der Großtagespflege tätigen, Kindertagespflegeperson zugeordnet ist und die Zuordnung im gesamten Betreuungsalltag gewahrt wird.¹³
2. Das eigene Kind wird von der eigenen Mutter betreut und belegt somit einen verfügbaren Betreuungsplatz. Eine öffentliche Förderung ist in diesem Falle nicht möglich.

Der Besuch von eigenen Kindern (z.B. nach der Kita oder Schule) ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte ergänzende Betreuung.¹⁴

⁹ vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz

¹⁰ weitere Ausführungen zum Thema „Vertretung“ siehe Kapitel 2.4.

¹¹ LVR 2018: 10

¹² vgl. AG GTP NRW 2019: 46

¹³ siehe dazu: Beschluss vom OVG NRW, 29.01.2020 - 12 B 655/19

¹⁴ In diesem Fall muss dieses Kind, wie zuvor beschrieben, der/dem Kollegin/Kollegen zugeordnet sein. Dabei ist ebenso auf die maximale Anzahl der Betreuungsverträge zu achten.

2.3 Pädagogische Konzeption

Als verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege – wie auch der Kindertagespflege im Allgemeinen – gilt eine pädagogische Konzeption, in welcher das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben wird.

Die gemeinsam erarbeitete Konzeption¹⁵ bietet den Kindertagespflegepersonen sowohl in der Gestaltung von Bildungsprozessen als auch im pädagogischen Alltag wichtige Orientierungspunkte und fordert gleichzeitig dazu auf, als Großtagespflegestelle ein eigenes Profil zu entwickeln, denn nicht umsonst wird eine pädagogische Konzeption als „Aushängeschild“ oder „Visitenkarte“ der Kindertagespflegestelle bezeichnet.¹⁶

Außenstehenden wird somit ein Einblick in die fachliche Eignung und persönliche Motivation der Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Arbeit, den Tagesablauf und spezielle Rahmenbedingungen gewährt. So muss eine pädagogische Konzeption etwa „Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten“¹⁷. Im Sinne einer Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen ist in der Konzeption einer Großtagespflegestelle vor allem die Beschreibung der Umsetzung des nicht-institutionellen, familienähnlichen Charakters der Kindertagespflege mitsamt des Prinzips der Zuordnung notwendig.¹⁸ Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit der Konzeption, sollte diese in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen sowie Eltern, Fachberatung und Trägern jederzeit zugänglich sein.¹⁹

2.4 Vertretungsmodell

Das Alleinstellungsmerkmal der persönlichen Zuordnung ist verbunden mit einer Kontinuität der Betreuungsperson, welche insbesondere für Kinder unter drei Jahren sehr bedeutsam ist. Vom Prinzip der persönlichen Zuordnung darf daher nur in Ausnahmefällen, d.h. bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, abgewichen werden.²⁰ Regelmäßige Vertretungssituationen, wie zum Beispiel eine reguläre Vertretungsbetreuung an einem bestimmten Tag in der Woche (Splittung der Betreuungszeit), sind daher nicht zulässig.

Um im Interesse des Kindeswohls Ersatzbetreuungen so gering wie möglich zu halten, „sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen“²¹. Die Vertretung muss bindungstheoretischen Ansprüchen genügen, daher sollte zum Wohle der Kinder ein vertrautes familiennahes Umfeld

¹⁵ An dieser Stelle sei auf die beispielgebenden Leitfragen zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Rahmen der Großtagespflege der Arbeitsgemeinschaft Großtagespflege NRW hingewiesen (vgl. AG GTP NRW 2019: 14ff.).

¹⁶ vgl. LVR 2018: 20

¹⁷ § 17 Abs. 1 KiBiz

¹⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 14

¹⁹ vgl. ebd.

²⁰ vgl. MKFFI 2020: 3

²¹ § 23 Abs. 2 KiBiz

mit vertrauten Personen (Kindertagespflegeperson und Kindergruppe) auch während der Ausfallzeiten gewährleistet werden.²²

Besonders vorteilhaft zu lösen und qualitativ hochwertig ist die Vertretungssituation bei einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen, wenn beispielsweise jeder Kindertagespflegeperson grundsätzlich drei Kinder zugeordnet sind. Daraus ergibt sich bei Ausfall einer Person ein Verhältnis von vier zu fünf Kindern bei den beiden vertretenden Kindertagespflegepersonen, wenn alle Kinder anwesend sind.²³ Durch den Zusammenschluss von drei tätigen Kindertagespflegepersonen, ist gleichzeitig die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht, sodass keine weitere (externe) Person als Vertretungskraft innerhalb der Großtagespflegestelle hinzugezogen werden kann. Sind in einer Großtagespflegestelle allerdings nur zwei Kindertagespflegepersonen tätig, so greift das Vertretungsmodell der klassischen Kindertagespflege gemäß der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Grundsätzlich gilt allerdings: Eltern müssen über das Vertretungsverfahren informiert sein, zustimmen und die Vertretungskraft kennen.²⁴ Zudem muss das Kind der entsprechenden Person für den Fall der Vertretung vertraglich zugeordnet sein.

3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die allein bis zu fünf Kinder betreuen. Dementsprechend bedarf jede der Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben möchten, einer eigenen gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die nach Antragsstellung von den zuständigen Fachkräften der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein erteilt wird. Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist neben dem Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten (siehe Kapitel 4), insbesondere die formale als auch fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflegestelle ergeben sich allerdings auch höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich. Welche spezifischen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen gestellt werden, zeigen die folgenden Ausführungen.

²² vgl. MKFFI 2020: 3

²³ vgl. LVR 2018: 21

²⁴ vgl. ebd.: 22

3.1 Fachliche Anforderungen

Gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII muss sichergestellt sein, dass die Kindertagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

Die KiBiz-Novellierung sieht ab dem 01.08.2022 eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten für alle neuen Kindertagespflegepersonen vor. Bei (noch) fehlender Etablierung des QHB ist mindestens eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten sowie eine spätere Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB erforderlich. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen²⁵.

Um den Erfordernissen einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden sollte jede dort tätige Kindertagespflegeperson ein auf die Großtagespflege spezialisiertes Qualifizierungsmodul²⁶ bzw. eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle absolviert haben.

Die fortwährende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist gemäß der rechtlichen Bestimmung des § 21 Abs. 3 KiBiz für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Weiterhin sollten die Kindertagespflegepersonen mindestens 21 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege vorweisen können und vor der Planung einer Großtagespflegestelle an einem Reflexionsgespräch mit der Fachberatung teilnehmen. Da mit dem Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen verbunden sind, sollten die dort tätigen Kindertagespflegepersonen vorab bereits mit den Abläufen, Rahmenbedingungen und einem Betreuungsalltag (z.B. Eingewöhnungen, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit der Fachberatung etc.) im Bereich der Kindertagespflege vertraut sein. Ein zusätzliches Reflexionsgespräch mit der Fachberatung, gibt den Interessent*innen nicht nur die Möglichkeit, ihre bisherige Praxis zu reflektieren, sondern auch ein erweitertes Selbstverständnis bezogen auf die Arbeit in einer Großtagespflegestelle zu entwickeln.

3.2 Persönliche Anforderungen

Aufgrund der spezifischen Charakteristika der Großtagespflege, bedarf es einer Bandbreite an Fähigkeiten und Kenntnissen, welche über die in der klassischen Kindertagespflege erforderlichen Kompetenzen hinausgehen²⁷. Dementsprechend sollte das Kompetenzprofil einer in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegeperson folgende zusätzliche Kriterien umfassen:

²⁵ Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).

²⁶ siehe z.B. „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“

²⁷ vgl. bvktP 2020a:17

Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit

Sich als Kindertagespflegepersonen zu zweit oder zu dritt zusammenschließen erfordert gleichzeitig auch eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Großtagespflege bedeutet in einem Verbund gleichberechtigt handelnder Kindertagespflegepersonen zu arbeiten, in dem sich alle Kindertagespflegepersonen gleichberechtigt ihre Rechte und Pflichten teilen. Dies bedingt ebenso, dass der Alltag genauer geplant und organisiert sowie mit mindestens einer weiteren Person abgesprochen werden muss. Ein regelmäßiger Austausch untereinander, nicht nur in der Zeit der Konzeptionsentwicklung, sollte als selbstverständlich gelten. Es bedarf demnach einer hohen Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit.²⁸

Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten

Da ein Teil des Betreuungstages im Rahmen der Großgruppe von neun Tagespflegekindern stattfindet, ist das Wissen zu Prinzipien, Anwendungsmöglichkeiten, Potenzialen und Grenzen der Gruppenpädagogik in Kindergruppen im Alter zwischen 1 und 3 Jahren unabdingbar.²⁹ Die gesamte Gruppe im Blick zu haben und dabei trotzdem den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gerecht zu werden, erfordert eine ausgeprägte sensible Wahrnehmung und fachliche Kompetenz.³⁰ Nicht zuletzt, sollte auch eine Belastbarkeit im Hinblick auf die Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig vorhanden sein.

Administrations- und Organisationsfähigkeit

Da eine Großtagespflegestelle wie ein eigenes kleines Unternehmen zu betrachten ist, sind hier nicht nur betriebswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil.³¹ Auch die Fähigkeit, die besondere Tagesstruktur und speziellen Rahmenbedingungen einer Großtagespflege zu organisieren, sollte vorhanden sein. So erfordert beispielsweise schon ein gemeinsames Mittagessen oder eine Eingewöhnungsphase im laufenden Betrieb einer Großtagespflegestelle eine präzise Organisation. Hier wird erneut ersichtlich, dass die Größe der Gruppe für Kinder und Kindertagespflegepersonen auch in der Praxis eine Besonderheit zur „klassischen“ Kindertagespflege darstellt.

Enge Kooperation mit der Fachberatung

Da es bereits bei der Planung einer Großtagespflegestelle viele verschiedene Faktoren zu beachten gibt, ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung wesentlich. Sie fungiert von der Planung über den Aufbau bis hin zur Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle und darüber hinaus als begleitende und beratende Person, welche zusätzlich für die Fachaufsicht verantwortlich ist.

²⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 44

²⁹ vgl. bvktg 2020a: 20

³⁰ vgl. LVR 2018: 20

³¹ vgl. ebd.: 21

Die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen mit der Fachberatung wird vorausgesetzt.

4. Räumliche Anforderungen

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus. Das bedeutet, dass die Räume gezielt – und meist leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden können.³² Dennoch sollten sich die Räumlichkeiten zu standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen unterscheiden und den familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege unterstützen.³³

Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, prüft die Fachberatung Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen. Hinzu kommen u.U. besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht, weswegen eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen mit Expert*innen (z.B. Bauordnungsamt) anzuraten ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll sich im Vorfeld über den Bedarf an U3-Plätzen im Bereich des geplanten Standortes der Großtagespflegestelle beraten zu lassen.

Dementsprechend sollte der Abschluss eines Mietvertrages erst nach der Eignungsprüfung der Räumlichkeiten erfolgen.

Im Folgenden sollen nun zum einen die spezifischen Anforderungen, welche an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle geknüpft sind, überblickshaft dargestellt werden. Zum anderen wird ebenso auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Räumlichkeiten und räumliche Gestaltung der Großtagespflegestelle eingegangen.

4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen

Großtagespflege kann grundsätzlich in folgenden anderen geeigneten Räumen stattfinden, wenn diese sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen:

- Angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Kindertagespflegepersonen
- Räume in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Betrieben

³² MKFFI 2019: 35

³³ vgl. bvktP 2020a: 25

- Räume, die von der Gemeinde, dem Familienzentrum u.a. zur Verfügung gestellt werden,

Erforderlich ist eine Grundfläche, d.h. Spiel- und Aufenthaltsfläche, von 6 m² pro Kind.³⁴ Allgemeine Räume, wie z.B. Sanitärräume mit Wickelmöglichkeit, Küche, Garderobenbereich, Büro und Außengelände sind in der Grundfläche nicht enthalten.³⁵

Die Großtagespflegestelle sollte in verschiedene Funktionsbereiche unterteilt werden, worunter mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich sowie Rückzugsmöglichkeiten und ein Schlafräum zählen. In allen Bereichen muss eine eigene Lüftungsmöglichkeit vorhanden sein.³⁶ Innerhalb des Schlafräum sollte jedem Kind ein Bett oder eine Matratze als Schlaf- oder Ruhemöglichkeit zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung ist eine Großtagespflegestelle mit einem familienähnlichen Mobiliar ausgestattet. Es sollte trotzdem kindgerecht sein und ein selbstständiges Handeln der Kinder ermöglichen. So kann der Essbereich beispielsweise mit einem gängigen Esstisch ausgestattet sein. „Mitwachsende“ Hochstühle bieten den Kindern ab einem gewissen Alter die Gelegenheit selber hinauf- und hinabzusteigen. Gleichzeitig ermöglichen sie ein Beisammensein auf Augenhöhe beim Frühstück und Mittagessen.

Neben Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten, sollten den Kindern sowohl altersgemäße und geprüfte Spielzeuge als auch Alltagsmaterialien zur Anregung aller Sinne, wie sie auch im häuslichen Rahmen der Kindertagespflege zu finden sind, zur Verfügung stehen.³⁷

Generell gelten die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ selbstverständlich auch für dieses Modell der Kindertagespflege.

4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene

Da die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle nicht zur Wohnungsnutzung ausgelegt sind, muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG beantragt werden.³⁸

Aufgrund der höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern, ergeben sich zudem auch höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. So müssen z.B. zusätzlich zu Rauchwarnmeldern, zwei bauliche Rettungswege (ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr), ein Blitzschutz für das Gebäude und Feuerlöscher vorhanden sein (vgl. ebd.).³⁹ Zudem müssen die Ausgänge ins Freie jederzeit ohne Hilfsmittel, wie Schlüssel o.ä., zu öffnen sein.⁴⁰

³⁴ vgl. AG GTP NRW 2019: 28

³⁵ vgl. ebd.

³⁶ vgl. ebd.: 60

³⁷ vgl. ebd.

³⁸ vgl. ebd.: 27

³⁹ vgl. ebd.: 28

⁴⁰ vgl. AGBF Bund 2011: 2f.

Großtagespflegestellen in der Stadt Emmerich am Rhein werden, wenn die Kindertagespfle-
gepersonen vor Ort Lebensmittel zubereiten wollen, als Lebensmittelunternehmen eingeord-
net und unterliegen der Zuständigkeit der Abteilung Lebensmittelüberwachung des Kreises
Kleve. Sie müssen sich dann als Lebensmittelunternehmen registrieren lassen, Kontrollen der
o.g. Behörde zulassen und einige spezielle Lebensmittelhygienevorschriften beachten. Diese
wirken sich sowohl auf den Umgang mit Lebensmitteln als auch auf die Räumlichkeiten der
Großtagespflegestelle aus.

So müssen etwa Eigenkontrollen in den Bereichen Wareneingang (z.B. Einkauf von gekühlten
Lebensmitteln), Lagerung sowie Brat-/Kochtemperatur geleistet und dokumentiert werden.⁴¹
Auch eine Rückverfolgbarkeit (Nachweis, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden) sowie
die Einhaltung mikrobiologischer Kriterien muss gewährleistet sein.⁴²

Für die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle kann die Einstufung als Lebensmittelun-
ternehmen z.B. bedeuten, dass eine Spüle mit zwei Spülbecken empfohlen wird⁴³, dass sich
ein Handwaschbecken in der Küche befinden sollte und der Toilettenraum keinen direkten
Zugang zur Küche/zum Küchenbereich haben darf.⁴⁴ Einen ersten Überblick gibt hier die Leit-
linie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes
für Kindertagespflege e.V.. Weitere konkrete Einzelheiten müssen mit der Abteilung Lebens-
mittelüberwachung des Kreises Kleve abgeklärt werden.

4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um die Geeignetheit von Räumlichkeiten herzustellen und damit neue Plätze für Kinder unter
3 Jahre zu schaffen, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Dies bedeutet, dass Kindertagespflepersonen, die eine Großtagespflegestelle aufbauen
möchten, die Kosten für Neu-, Aus- oder Umbaumaßen samt Ersteinrichtung ihrer Räumlich-
keiten sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks in der Regel nicht alleine tra-
gen müssen. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahme stehen unterschiedliche Beträge
der finanziellen Förderung zur Verfügung⁴⁵. Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings die Be-
reitstellung eines bestimmten Eigenanteils und die sogenannte Zweckbindung. „Öffentliche
Fördermittel werden immer für einen bestimmten Zweck bewilligt. Je nach Höhe der bewilligten
Fördermittel müssen die geförderten Projekte dann für bestimmte Zeiträume für den Förder-
zweck bereitgehalten werden“⁴⁶. Während bei Ausstattungsmaßnahmen die Dauer der Zweck-

⁴¹ vgl. bvktp 2020b: 28

⁴² vgl. ebd.

⁴³ „Hierbei wird ein Spülbecken für ‚unreine Tätigkeiten‘, z. B. die Vorreinigung von Geschirr oder das Waschen von
Lebensmitteln (z. B. Obst und Gemüse) verwendet, das zweite Spülbecken hingegen ausschließlich für ‚reine
Tätigkeiten‘ wie das hygienische abspülen von Arbeitsgeräten, Ausrüstungen und Geschirr“ (bvktp 2020b: 24).

⁴⁴ vgl. ebd.: 25

⁴⁵ Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinie des Landes NRW vom 2. April 2019.

⁴⁶ LVR o.J.: 8

bindung fünf Jahre beträgt, sollte die Großtagespflegestelle bei Ausbau- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre in Betrieb genommen werden können. Kann dies nicht eingehalten werden, weil die Großtagespflege geschlossen wird oder Plätze dauerhaft nicht belegt werden, müssen die gewährten Fördermittel für den Zeitraum der nicht eingehaltenen Zweckbindung anteilig erstattet werden.⁴⁷ An dieser Stelle wird erneut ersichtlich, dass der standortbezogene Bedarf an U3-Plätzen im Vorhinein ermittelt werden sollte. Ebenso wirkt sich die Zweckbindung auf einen möglichen Mietvertrag aus: Wenn Investitionskosten nötig sind, sollte auch der Mietvertrag für mindesten zehn Jahre abgeschlossen werden.

Neben der Investitionskostenförderung des Landes NRW kann auch ein Mietzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für Großtagespflegestellen eine finanzielle Entlastung bieten. Die Höhe des Zuschusses ist den aktuellen Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege zu entnehmen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Mietzuschuss zusätzliche Einnahmen darstellt, die einkommensteuerrechtlich und damit auch zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge relevant sind.⁴⁸

Allein durch den Zusammenschluss zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck, ist eine Großtagespflegestelle juristisch gesehen grundsätzlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).⁴⁹ Dennoch wird ein schriftlicher Vertrag sowie ein gemeinsames Konto – vor allem im Hinblick auf mögliche Investitionsgelder, gemeinsame Zahlungen für Miete, Anschaffungen etc. – empfohlen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für die Auszahlung von laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen einzelne Konten eingerichtet werden können.

5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein sieht zwei Modelle der Großtagespflege vor. Das erste Modell bezieht sich auf die Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit, das zweite Modell auf die Großtagespflege im Angestelltenverhältnis.

5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit

Beim diesem Modell der Großtagespflege sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen – analog zur klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt – auf selbstständiger Basis tätig. Laut dem Bundesverband für Kindertagespflege ist die selbstständige Tätigkeit auch im Bereich Großtagespflege das am häufigsten vorkommende Modell,

⁴⁷ vgl. ebd.

⁴⁸ vgl. bvktip 2020a: 12

⁴⁹ vgl. Boelke 2012:13

da Kindertagespflege nach § 23 Abs.1 SGB VIII grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit angelegt ist.⁵⁰

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig Tätige, die allein bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen. Sie können im Wesentlichen selbst entscheiden, wie sie ihre Tätigkeiten ausüben und zu welchen Zeiten sie tätig sind. Das Jugendamt Emmerich am Rhein unterstützt die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen in Form von fachlicher Beratung, Begleitung und Vermittlung, kann allerdings aufgrund des Attributs der Selbstständigkeit im Hinblick auf die Belegung und damit auch der Finanzierung der Großtagespflegestelle keinerlei Verpflichtung eingehen. Eine Kindertagespflegeperson als selbstständig Tätige*r sollte demnach daran interessiert sein, „eine möglichst hohe pädagogische Qualität und Verlässlichkeit zu bieten. Daraus speist sich ihr Erfolg und ihre weitere berufliche Perspektive“⁵¹.

Folgende Konstellationen⁵² wären für eine Großtagespflegestelle als selbstständige Tätigkeit (als GbR) denkbar:

- in extra (angemieteten) Räumen
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses einer der Kindertagespflegepersonen
- als Paare oder Lebensgemeinschaften in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses

5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis

Auch wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit angelegt ist, besteht mit Einführung des § 22 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes nun die Möglichkeit, Kindertagespflege in Einzelfällen und unter folgenden bestimmten Voraussetzungen auch im Angestelltenverhältnis anzubieten:

- der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein

Der Anstellungsträger

Als Anstellungsträger kommt sowohl ein anerkannter Träger der Jugendhilfe als auch ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe basiert auf § 75 SGB VIII.

⁵⁰ vgl. bvktp 2020a: 12

⁵¹ ebd.: 17

⁵² vgl. ebd.:12

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Träger, der eine QHB-Qualifizierung (bzw. 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte) nachweisen kann, einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich eingehen, der auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherstellt, und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet, ebenso eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen führen.

Der Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien anerkannten Träger und dem Jugendamt zu schließen. Festzuhalten ist, dass die Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers den Erlaubnisvorbehalt sowie die Aufsicht des Jugendamtes nicht entkräften kann.⁵³ Die Aufsicht über den Träger hat ebenso das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein inne. Es beurteilt letztlich auch die Eignung des Trägers.⁵⁴

Die pädagogische Zuordnung

Wie bereits in Kapitel 2.1 explizit dargestellt, wird die Kindertagespflege als eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung erachtet. Daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson auch im Bereich der Großtagespflege im Anstellungsverhältnis in jedem Falle gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang muss auch die Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern des Tagespflegkindes und der entsprechenden Kindertagespflegeperson ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können.

Durch die Prämisse der persönlichen Zuordnung ergeben sich weitere Konsequenzen, die bei der Organisation der Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen zusätzlich beachtet werden müssen:

Bei der Planung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis Ruhepausen einzuhalten haben⁵⁵, jedoch ihren Arbeitsort während der Betreuungszeiten für eine Pause nach einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden nicht verlassen können. Für Tagespflegekinder mit einem höheren täglichen Stundenumfang sieht der Gesetzgeber daher Folgendes vor:

„Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson

⁵³ vgl. bvktp 2020a: 25

⁵⁴ vgl. ebd.

⁵⁵ „Bei nichtselbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind“ (MKFFI 2020: 2).

in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen⁵⁶.

Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung der in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen und Schichtdienste sind auch im Bereich der Großtagespflege im Angestelltenverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen.⁵⁷

Neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen, hat die/der Arbeitgebende selbstverständlich ebenso alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu beachten. Während an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege verzichtet wird, soll lediglich auf die Besonderheit der Abtretungserklärung hingewiesen werden. Da die Zahlung des Arbeitsentgelts die Hauptpflicht der/des Arbeitgebenden darstellt, ist der Arbeitsvertrag von angestellten Kindertagespflegepersonen mit einer Abtretungserklärung verbunden. Hierbei verpflichtet sich die Kindertagespflegepersonen „ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger/Arbeitgebenden abzutreten“⁵⁸.

Der gesetzliche Mindestlohn ist in jedem Fall einzuhalten, allerdings wären Kindertagespflegepersonen mindestens in der Tarifgruppe S 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren, da sie einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben.⁵⁹

6. Perspektive der Fachberatung

Die Arbeitsgruppe Großtagespflege NRW weist in Ihrem Qualitätskatalog Großtagespflege NRW darauf hin, dass sich in der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen erfahrungsgemäß umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben ergeben, als man es von der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson her kennt.⁶⁰

Es wird von einer intensiveren und engmaschigeren Beratung und Begleitung ausgegangen, welche sich bereits in anfänglichen Beratungsgesprächen mit interessierten Kindertagespflegepersonen niederschlägt. Denn wie die Ausführungen der vorherigen Kapitel zeigen, bedarf es einer Vielzahl an Informationen, genauen Planungen und Prüfungen. In ausführlichen Erstberatungsgesprächen sollten die Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine

⁵⁶ MKFFI 2020 2f.

⁵⁷ vgl. ebd.: 3

⁵⁸ AG GTP NRW 2019: 49

⁵⁹ vgl. ebd.

⁶⁰ vgl. ebd.: 36

Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, über Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine aufgeklärt werden.⁶¹

Aber auch nach der Etablierung einer Großtagespflegestelle kommt der Fachberatung eine besondere Bedeutung zu. Durch den Umstand, dass in einer Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegepersonen mindestens zu zweit sind, liegt ein Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatung u.a. bei der Begleitung der Kindertagespflegepersonen als Team. „Die Kooperation und Zusammenarbeit der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und Unterstützung der Fachberatung“⁶². Die Praxisbegleitung der Kindertagespflegepersonen soll etwa durch Austauschtreffen, Fallgespräche, jährliche Strukturgespräche, regelmäßige Informationstage/-abende, festgelegte telefonische Sprechstunden und fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteur*innen aller Großtagespflegestellen gesichert werden.⁶³

Aufgrund dieses erweiterten Aufgabenspektrums sollte eine zusätzliche Qualifizierung der Fachberatung angestrebt werden, z.B. durch die Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichteten Fortbildungen.⁶⁴

7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

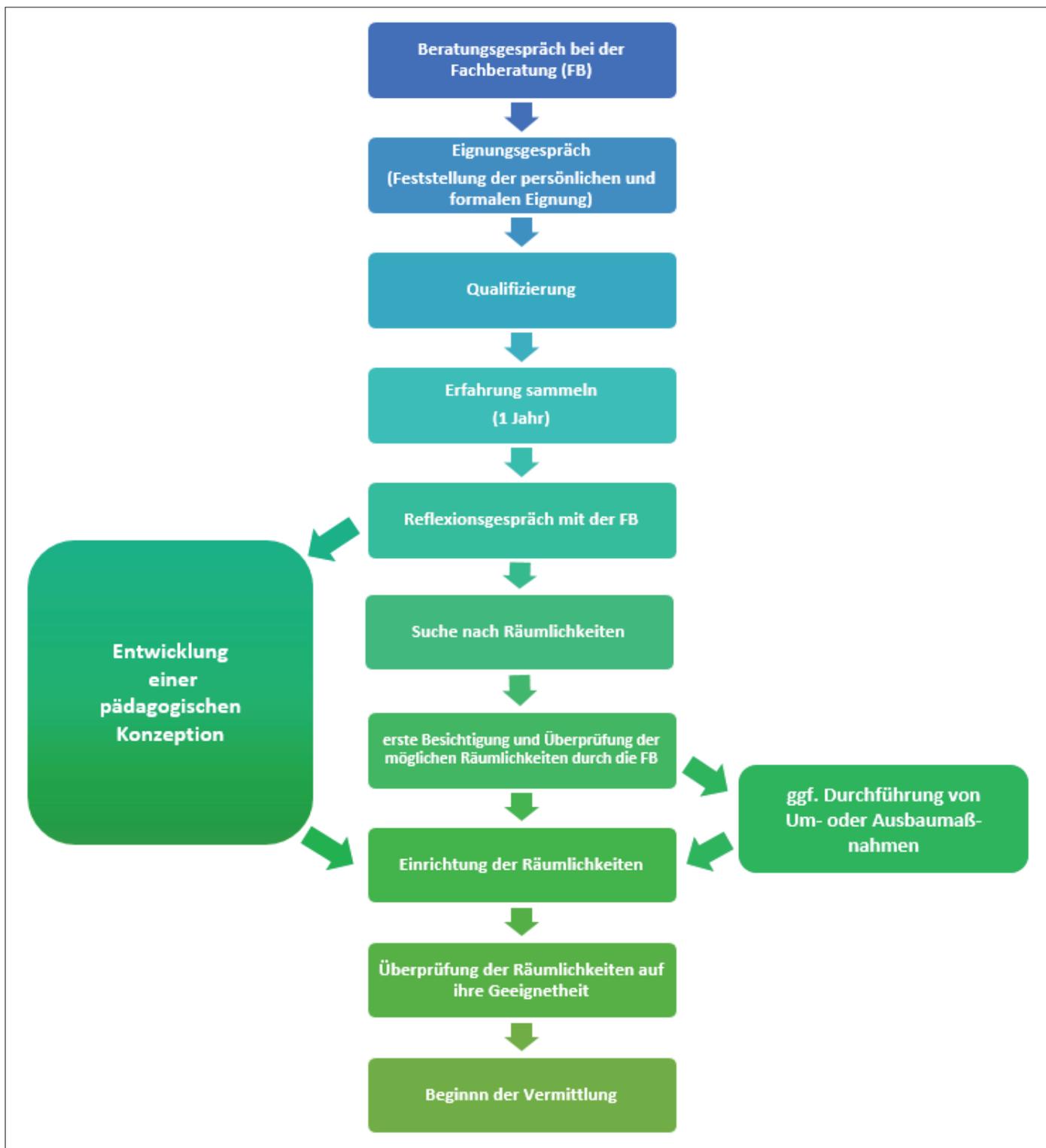
An dieser Stelle soll nun noch einmal anhand einer schematischen Darstellung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen grob resümiert werden, welche Schritte für den Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein notwendig sind.

⁶¹ vgl. ebd.: 39

⁶² bvktg 2018: 25

⁶³ vgl. AG GTP NRW 2019: 42

⁶⁴ vgl. ebd.: 39



Schematische Darstellung: Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

8. Ausblick

Die Großtagespflege unterliegt erfahrungsgemäß einer anderen Außenwirkung als die klassische Kindertagespflege. Letztlich lässt womöglich auch die Vielzahl an zusätzlichen Anforderungen und die Besonderheit der Gruppengröße anmuten, man müsse sich an ähnlich hohen Standards wie den der Kindertageseinrichtungen orientieren, um eine gute Betreuung anbieten zu können. Doch gerade im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren besticht das Profil der Kindertagespflege durch eine klare Zuordnung jedes Kindes zu „seiner“ Tagesmutter/„seinem“ Tagesvater, die Beständigkeit der Bezugsperson (kein Schichtdienst), den kleineren Rahmen, eine intensive Elternarbeit und Bildung durch Alltagslernen.

Auch für Kindertagespflegepersonen bietet die Großtagespflege vor allem durch die Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen viele Vorteile, wie zum Beispiel einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch und eine gegenseitige Unterstützung im pädagogischen Alltag.

Der in diesem Konzept beschriebene Weg von der Idee bis hin zur Betreuung von Kindern in der eigenen Großtagespflegestelle mag womöglich mit einigen Herausforderungen verbunden sein. Letztlich müssen an der Großtagespflege interessierte Kindertagespflegepersonen diesen Weg jedoch nicht alleine gehen. Neben dem generellen Recht auf Beratung gemäß § 23 SGB VIII Abs. 4 ist es ebenso ein Anliegen der Fachberatung Kindertagespflege, die entsprechenden Kindertagespflegepersonen, nicht nur auf ihrem Weg zur Etablierung einer Großtagespflegestelle, sondern fortdauernd zu begleiten und nach Bedarf zu unterstützen.

Ansprechpartnerin:

Magdalena Becker
(Fachberatung Kindertagespflege)

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

☎ 02822-751441

✉ magdalena.becker@stadt-emmerich.de

Literatur

- AG GTP NRW (2019): Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. URL: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1__1.pdf
- AGBF Bund (2011): Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege. Arbeitspapier für die Brandschutzdienststellen.
- Boelke, Inga (2012): Besonderheiten der Großtagespflege. Neues Internethandbuch informiert. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, Seite 12-13.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020a): Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege. Analysen, Diskussionen, Meinungen. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt-broschuere_grosstagespflege_02.pdf.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020b): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege. 2. Auflage. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf.
- Krüger, Ute/Rieks, Susanne (2019): Keine „Kita light“. Die Großtagespflegestelle – ein Modell der Zukunft. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, S. 12f.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2018): GUT BETREUT! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. URL: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (o.J.): Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/2019_Faktenblatt_U6_zum_Ausbau_der_Plaetze_fuer_Kinder.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2020): Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung. Erlass vom 01. Juli 2020. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostengtk/200707_Nr._20_Anlage_Erlass.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2019): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. 8. Auflage. URL: https://www.kita.nrw.de/file/2576/download?token=hu_lJb67
- Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Carl Link.



Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein (Stand 01.08.2020)

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i.H. von 5,00 €/Std. je Kind

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 6,00 €/Std. gewährt. Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 6,00 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 6,00 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.

2.7 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz i.H.v. 5,00 € vergütet.

2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Die jeweiligen Stundensätze nach Ziffer 2.2. bis 2.7 erhöhen sich ab dem Kalenderjahr 2021 jährlich jeweils zum 1. August eines Jahres um 0,10 €.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung und an Fortbildungen

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).
- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung ist jede Tagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen. Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden.

Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100€ im Kalenderjahr sowie ein zusätzlicher bezahlter Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von der Fachberatung anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der

Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten (Schließungstage) Kindertagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Kindertagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt, zusätzlich ein Schließungstag für die Teilnahme an Fortbildungen wie in 3.2. beschrieben.

Bei darüberhinausgehender Schließungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Im Interesse des Kindeswohls sollten Tagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Eine Betreuung die während der geplanten Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle nicht durch Eltern und/oder Familie aufgefangen werden kann, ist vorrangig durch die Kindertagespflegeperson anhand einer Vertretung bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson zu organisieren und sicher zu stellen. In diesen Fällen erfolgen keine Kürzungen der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistungen an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung und Organisation durch das Jugendamt Emmerich am Rhein vorgenommen werden.

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson übernimmt die Fachberatung des Jugendamtes die Organisation der Vertretung. Der mögliche Vertretungsbedarf ist von den Eltern bei der Anmeldung anzugeben.

Die vertretende Tagespflegeperson erhält in diesen Fällen zusätzlich die entsprechende Förderleistung für das Tageskind. An die erkrankte Tagespflegeperson werden die Leistungen 10 Tage weitergezahlt. Siehe 4.2.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.08.2015 treten zum 31.07.2020 außer Kraft.
Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

14.06.2021

Betreff

Deichverband Bislich-Landesgrenze; Planfeststellungsabschnitt 2 zur Deichsanierung
Rheinstrom-km 848,0 bis 850,6, rechtes Ufer;
hier: Vortrag von Herrn Friedrich, Geschäftsführer des Deichverbandes Bislich-
Landesgrenze

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ausführungen des Deichverbandes Bislich-
Landesgrenze zur Kenntnis.

08.06.2021 05 - 17 0239/2021

Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

29.06.2021 05 - 17 0239/2021/1

Haupt- und Finanzausschuss



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0239/2021/1	14.06.2021

Betreff

Deichverband Bislich-Landesgrenze; Planfeststellungsabschnitt 2 zur Deichsanierung
Rheinstrom-km 848,0 bis 850,6, rechtes Ufer;

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt dem Verzicht auf die Rampe für den Rad- und Fußverkehr im Bereich Hauptstraße zu.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 20.01.2015 wurde die Planung zur Deichsanierung zwischen Dornick und Kläranlage durch Herrn Friedrich vorgestellt; der Rat hat dieser am 10.02.2015 zugestimmt.

Mit Datum vom 25.04.2017 ist der Planfeststellungsbescheid ergangen; die sich aus dem Bescheid ergebenden Planungen/Änderungen und Untersuchungen hat Herr Holger Friedrich, Geschäftsführer des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze und Herr Dennis Steffen, Projektleiter in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.11.2017 dargelegt.

Weitere Planänderungen und Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die sich durch die fortschreitende Planung ergeben hatten wurden bereits in der Sitzung des Fachausschusses am 10.03.2020 erläutert.

Im Zuge der weiterführenden Ausführungsplanung wird durch den Deichverband Bislich-Landesgrenze bzw. die Bezirksregierung Düsseldorf die bisher planfestgestellte Fuß-, Radwegrampe „Hauptstraße“ in Frage gestellt.

Hintergrund ist die weitergehende Abstimmung mit dem anliegenden Landwirt. Mit ihm wurde vereinbart, dass der Viehtrieb über den Deich künftig über eine gerade Verbindung erfolgen kann (s. Anlage 2, Änderung des Deichverbandes, rot schraffierte Fläche). Dadurch wird die Rampe für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die über den Deichverteidigungsweg (Deichstraße) auf die Krone und wasserseitig ins Deichvorland führt künftig nicht mehr für den Viehtrieb benötigt. (s. Anlage 2, orange Fläche)

Bisher wurde aufgrund der Verschmutzung durch die potenzielle Verschmutzung der orangenen Rampe eine eigene Rampe für den Fuß- und Radverkehr eingeplant (s. Anlage 2, Blaue Fläche). Der Deichverband schlägt nun vor, auf die blaue Fuß- und Radverkehrsrampe auf die Deichkrone zu verzichten. Hierdurch können Sicherungsmaßnahmen wie Zäune und Tore entfallen und die Bewirtschaftung des Deiches durch Schafe wird vereinfacht.

Die Kostenersparnis für die Stadt beträgt ca. 50.000 €.

Der Rad- und Fußverkehr kann von der Hauptstraße über die Deichstraße von dort auf die Deichkrone geführt werden. Der Umweg beträgt wenige 100 m.

Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Kostenersparnis und der geringfügigen Nachteile der Verzicht auf die blaue Fuß- und Radverkehrsrampe vorgeschlagen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2021 - 23 vorgesehen.
Produkt Nr. 7.000040.700

Leitbild :

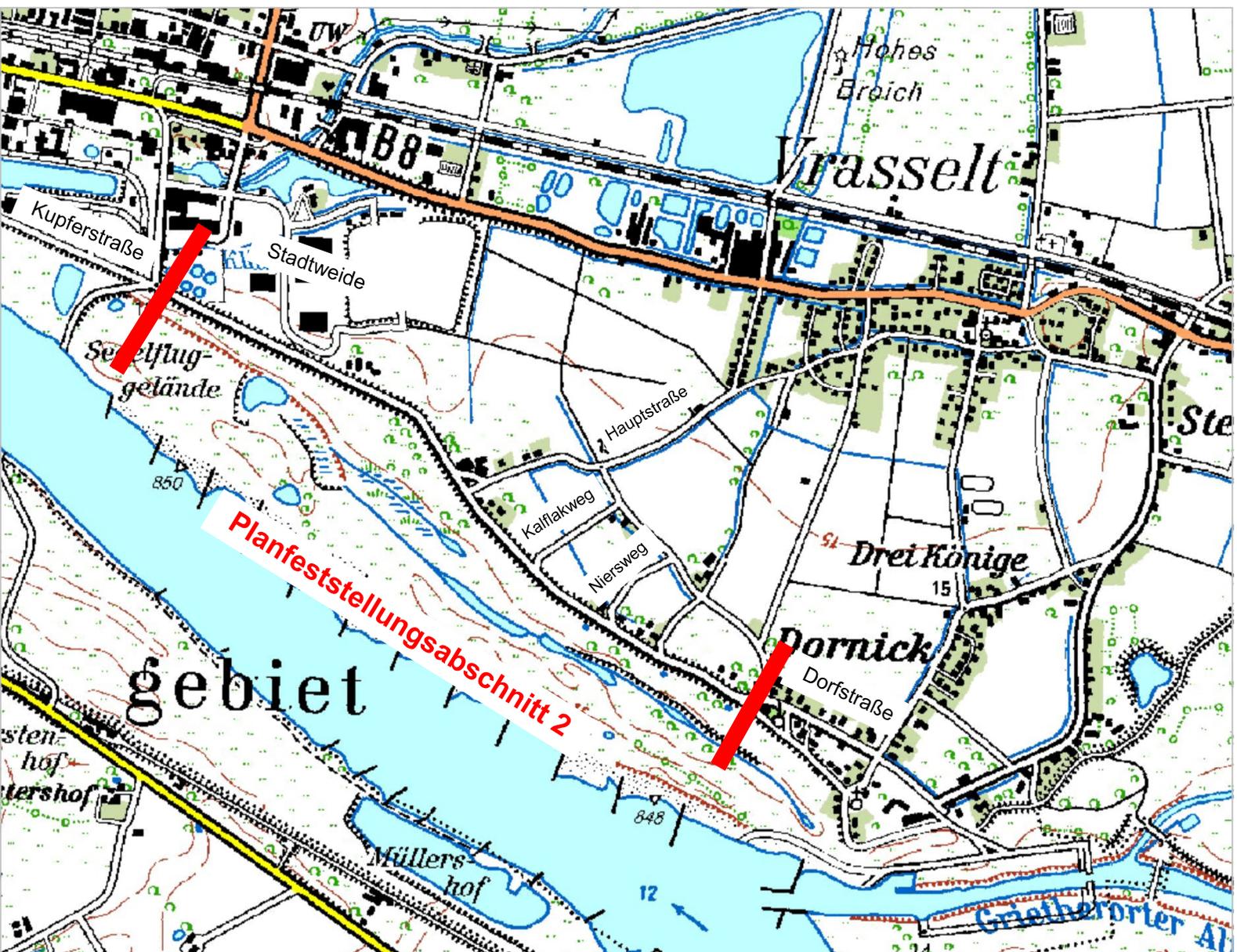
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5.1.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0239 Sachstand Rampen Uebersicht
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0239 Sachstand Rampen
Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0239 Sachstand Rampen

Übersicht

Deichsanierung Deichverband Bislich-Landesgrenze
Planfeststellungsabschnitt 2

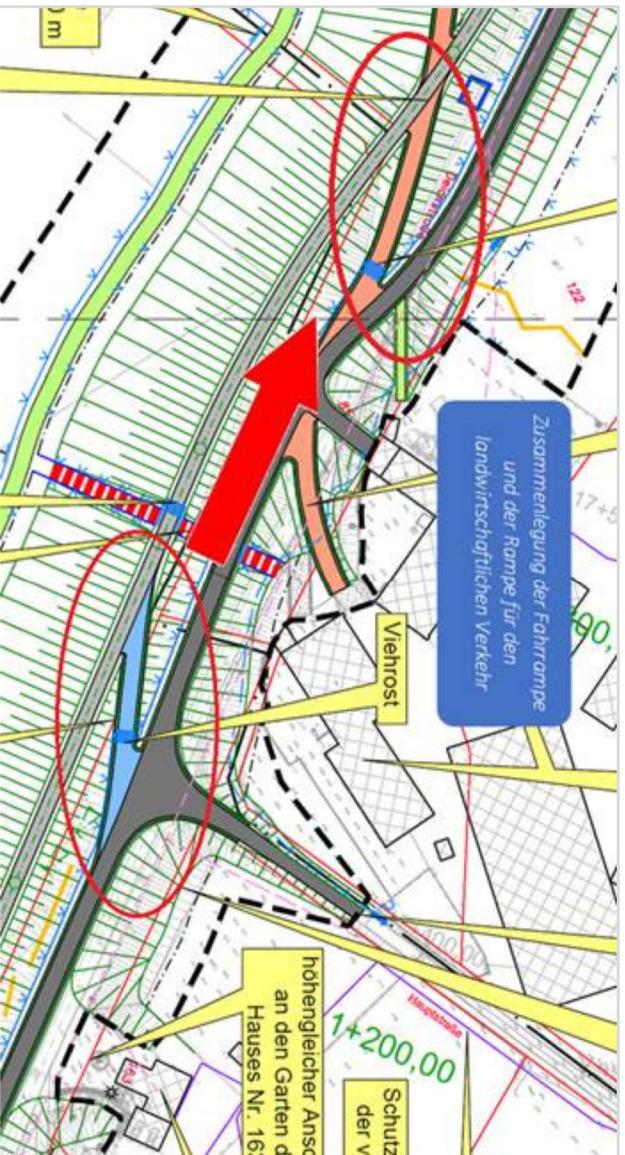


Deichsanierung Deichverband Bislich-Landesgrenze PA 2 Rampenanlage Hauptstraße — Reymer

Planausschnitt Planfeststellungsbeschluss

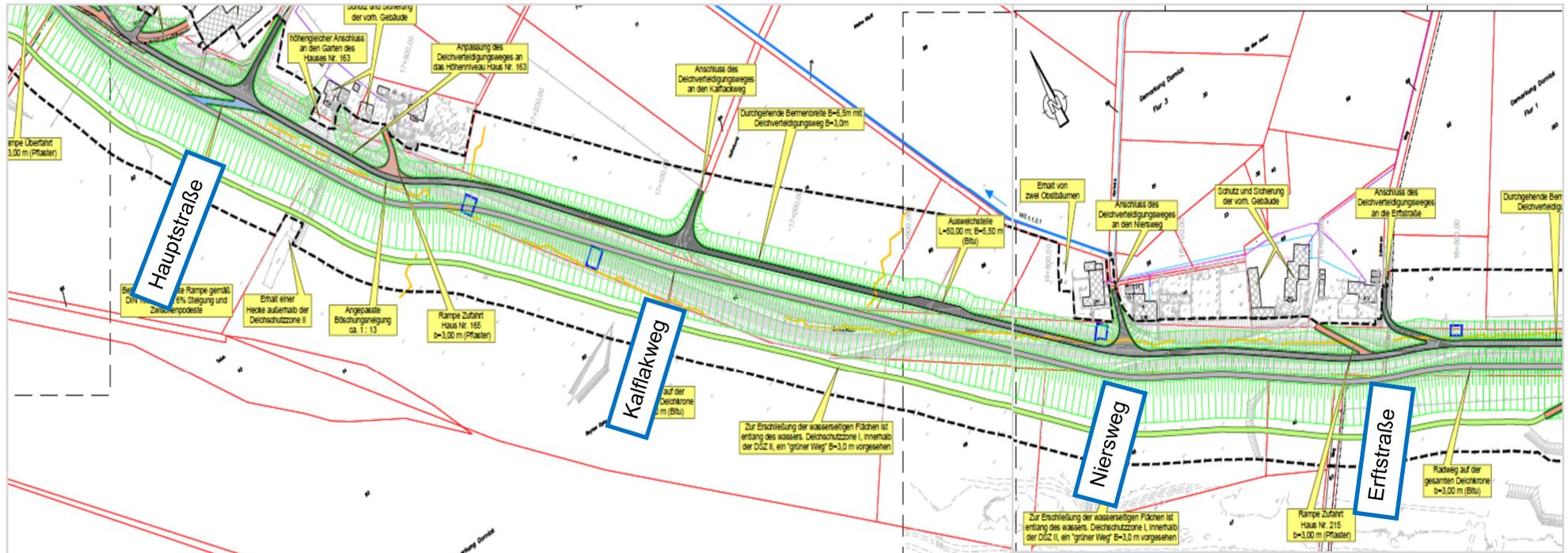


Änderungswunsch des Deichverbandes Bislich - Landesgrenze



Deichsanierung Deichverband Bislich-Landesgrenze PA 2 - Rampenanlage Kalflakweg

Planausschnitt Planfeststellungsbeschluss





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0257/2021	19.05.2021

Betreff

Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW;
hier: Antrag Nr. XXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss(HFA) beschließt, die Satzung über die „Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen“ nicht zu ändern und weiterhin für Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen der gesetzmäßigen Ermessensentscheidung Vorausleistungen zu erheben.

Sachdarstellung :

Die BGE-Ratsfraktion beantragt:

1. die Notwendigkeit von Vorauszahlungen zu Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW zukünftig für jeden Einzelfall im HFA zu prüfen und zu entscheiden
2. Straßenbaumaßnahmen erst dann abzurechnen, wenn die Beitragspflicht besteht und die Fördermittelsituation für die jeweilige Straßenbaumaßnahme geklärt ist
3. die Satzung über die „Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen“ in § 10 Vorausleistung im Absatz 1 zu überprüfen bzw. zu ändern.
4. für die aktuelle Straßenbaumaßnahme Abtei/Martinusstraße in Elten abweichend vom Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) vom 02. März 2021 keine Vorauszahlungen zu erheben.

Zu 1.

§ 8 Abs. 8 KAG NW regelt

„Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald“.

Der Wortlaut der Norm stellt die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ (und auch bzgl. der „Höhe“) der Vorausleistung in das Ermessen der Verwaltung.

Jedoch hat der Gesetzgeber schon allein durch die Möglichkeit, Vorausleistungen zu erheben, deutlich gemacht, dass verhindert werden soll, dass finanzschwache Gemeinden mit den Aufwendungen in Vorlage treten müssen. In der Großkommentierung wird daraus, bezogen auf das „Ob“ geschlossen, dass

„dieser Zweck ... für Ermessenserwägungen zugunsten der Beitragspflichtigen praktisch keine Raum [lässt].“

Im Sinne der rechtmäßigen Ermessensausübung ist zudem zu beachten, dass bei einem Vorausleistungsverzicht „die Investition Straße“ gemeindlicherseits (vor-)finanziert werden müsste; die Folge der zusätzlichen investiven Kreditaufnahmen wäre die Erhöhung des kommunalen Schuldenstandes zu Gunsten Einzelner. Die Sicherung der Investition über „freie“ liquide Mittel, anstatt über die Vorausleistung, mag zu einem bestimmten Zeitpunkt grundsätzlich möglich sein; bei schlechterer Liquidität und einer in der Zeitachse später liegenden Baumaßnahme nicht mehr.

Diese Vorausleistung geht im Übrigen auch mit dem, dem Straßenbauausbaubeitrag innewohnenden Vorteilsprinzip einher. Es gebietet, dass der Ortsgesetzgeber die wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit gerecht abwägt.

Ein damit verbundener Wechsel zwischen „Verzicht auf die Vorausleistung“ und der „Erhebung der Vorausleistung“ müsste sich dem Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) stellen. Dem würde ein solcherart bedingter Wechsel wohl nicht genügen.

Der Vorausleistungsbescheid regelt im Grunde nur Zahlungsmodalitäten. Die Entscheidung für eine bestimmte beitragsfähige Maßnahme Vorausleistungen zu erheben, ist regelmäßig als ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren; sie gehört zu den regelmäßig anfallenden, nach festen Regeln zu erledigenden Geschäften der Gemeinde.

Als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gilt gem. § 40 Abs.3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diese Aufgabe im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu 2.

Die Satzung der Stadt Emmerich zur Erhebung von Straßenausbaumaßnahmen nach KAG sieht in § 10 folgendes vor: „Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben“. Bisher wurde daraufhin ein Anteil von 70% als Vorausleistungen der berechneten Beiträge eingenommen. Dies entspricht der gängigen Praxis und Rechtsprechung.

Aufgrund der aktuellen Förderkulisse wird seitens der Verwaltung grundsätzlich bei jeder Maßnahme unterstellt, dass Anliegerbeiträge gefördert werden können. Vorausleistungen werden nur in entsprechend reduzierter Höhe von 35% der voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge erhoben.

Dadurch findet, unabhängig von der Entscheidung über die Förderung, eine Vorfinanzierung durch den Bürger somit nicht statt.

Zu 3.

Der Gesetzgeber gibt ausdrücklich vor, dass die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen im Rahmen der Ermessensprüfung bei der Verwaltung liegt. Diese Prüfung erfolgt bei jeder Maßnahme, wie auch bei allen aktuell geplanten Maßnahmen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen räumt das KAG NRW den Gemeinden die Befugnis ein, Vorausleistungen zu erheben. Zu diesen Voraussetzungen zählt nicht, dass die Beitragssatzung eine ausdrücklich die Vorausleistung regelnde Bestimmung enthält. Daher ist eine Änderung der Satzung aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Zu 4.

Unter Berücksichtigung der zu 1. und 2. dargestellten Ausführungen sieht die Verwaltung keine Veranlassung von der bisherigen Vorgehensweise bezüglich der Vorausleistungen für die Maßnahme Abtei/Martinusstraße in Elten abzuweichen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0257 2021 A 1 Antrag Nr. XXI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 30. März 2021

Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BGE-Ratsfraktion stellt im Hinblick auf die Ausgestaltung der durch den Rat in seiner Sonder-sitzung am 23. März 2021 beauftragten örtlichen Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen und die Arbeitsgruppe Haushalt den Ratsantrag,

- 1.) die Notwendigkeit von Vorauszahlungen zu Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW zukünftig für jeden Einzelfall im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zu prüfen und zu entscheiden.
- 2.) Straßenbaumaßnahmen erst dann abzurechnen, wenn die Beitragspflicht besteht und die Fördermittelsituation für die jeweilige Straßenbaumaßnahme geklärt ist.
- 3.) die Satzung über die „Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen“ in § 10 Vorausleistungen im Absatz 1 zu überprüfen bzw. zu verändern.
- 4.) für die aktuelle Straßenbaumaßnahme Abteistraße/Martinusstraße in Elten abweichend vom Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) vom 2. März 2021 keine Vorauszahlungen zu erheben.

Dieser Antrag ist im Hinblick auf die Liquidität der Stadt sowie der Möglichkeit für Kassenkredite aktuell geboten und hinreichend begründet. Ein solches Vorgehen ist bürgernah, erzeugt insgesamt weniger Verwaltungsaufwand im Fachbereich 5, Stadtentwicklung und bei der Stadtkasse. Es erspart gegebenenfalls Negativzinsen bei Kommunalanlagen zulasten der Bürgerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0298/2021/1	18.06.2021

Betreff

Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein, Dachziegelwerk Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein, hier: Beanstandung des Beschlusses des ASE vom 08.06.2021 gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO NRW

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den vom Ausschuss für Stadtentwicklung gefassten Beschluss aus seiner Sitzung vom 08.06.2021, welchen er mit dem Stimmergebnis von 5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut:
 „Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“ (Vorlage 05 - 17 0189/2021/1), aufzuheben.
- Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland verbunden mit der Eintragung in die Denkmalliste der unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Hinweis: Diese Vorlage muss nur dann vom Rat beschlossen werden, wenn der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 29.06.2021 seinen Beschluss vom 08.06.2021 aufgrund der Beanstandung nicht revidiert und die Eintragung des Baudenkmals in die Denkmalliste nicht beschlossen hat.

A. Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung tagte erstmalig am 20.04.2021 zum Thema Eintragung des Baudenkmals „Dachziegelwerk Alphons Meyer“. Im Rahmen der Sitzung wurde eingehend das Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmälern erläutert. Da die Ausschussmitglieder unter anderem erhebliche Beschränkungen des Eigentümers des Grundstückes Reeser Straße 205 verbunden mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen zu Lasten des Eigentümers anlässlich einer Unterschutzstellung befürchteten, wurde der Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarf dem Abstimmungsergebnis von 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen von der Tagesordnung abgesetzt.

In der Sitzung des ASE vom 08.06.2021 wurde der Tagesordnungspunkt zur Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer erneut behandelt. Die Beratung des Tagesordnungspunktes führte zu dem Ergebnis, dass nicht nur eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung,

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“,

sondern auch eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag aus den Reihen des Ausschusses,

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung lehnt eine Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein, ab“,

erfolgte.

Für beide Beschlüsse erfolgte jeweils eine getrennte Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis sowohl für den Beschlussvorschlag der Verwaltung als auch für den Beschlussvorschlag aus den Reihen der Ausschussmitglieder lautete jeweils:

5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen.

Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mit. Zugrunde zu legen ist hier die einfache Stimmenmehrheit, da sich aus den Beschlüssen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften aus dem Denkmalwesen sowie dem Kommunalverfassungsrecht keine anderen Regelungen ergeben.

Es wurde somit bei den jeweiligen Abstimmungen über beide Beschlussvorschläge eine Stimmengleichheit von jeweils 5 Ja- sowie 5 Nein-Stimmen erzielt.
§ 50 Abs. 1 Satz 2 GO NRW regelt für solche Fälle eindeutig, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.

Die Stimmengleichheit bei beiden Abstimmungsvorgängen führt somit dazu, dass beide Beschlüsse als abgelehnt zu werten sind.

B. Rechtliche Würdigung - Beanstandung gem. § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO NRW bei Rechtswidrigkeit von Beschlüssen von Ausschüssen

§ 54 Abs. 2 GO NRW begründet die Beanstandungspflicht des Bürgermeisters in den Fällen, in denen er nach Prüfung eines Beschlusses des Rates zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat. Diese Norm dient dem Zweck, die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde weitestgehend zu vermeiden.

Rechtswidrig sind Beschlüsse des Rates dann, wenn sie den bestehenden, zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen. Die Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ergeben sich aus dem jeweils anwendbaren formellen und materiellen Recht.

I. Zuständigkeit des ASE

Gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW gelten die v. g. Vorschriften auch für Beschlüsse eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, die das geltende Recht verletzen.

In diesem konkreten Fall hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein von seinem Recht im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW Gebrauch gemacht, einem Ausschuss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten zu übertragen. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein regelt konkret, welche Fachausschüsse gebildet und welche Entscheidungsbefugnisse diesen Ausschüssen jeweils abschließend übertragen werden. Unter § 7 Buchstabe d) sind die Befugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung abschließend geregelt. Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein die Entscheidung über die Eintragung von Baudenkmalern in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein übertragen worden. Der Ausschuss kommt hiermit der Verpflichtung aus § 23 DSchG NRW nach, wonach bei jeder unteren Denkmalbehörde ein Ausschuss für die Vertretung bei Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zu bestimmen ist. Eine Aufgabe ist unter anderem bei Vorliegen der Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG NRW die Eintragung in die jeweilige Denkmalliste, § 3 Abs. 1 DSchG NRW.

Die abschließende Entscheidung über die Eintragung des Dachziegelwerks Alphons Meyer obliegt somit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, so dass dieser die v.g. Beschlüsse in seiner Sitzung am 8.06.2021 als zuständiges Organ getroffen hat.

II. Verfahren

Im Falle der Zuständigkeit des Fachausschusses – hier des ASE – regelt der § 54 Abs. 3 GO NRW das weitere Verwaltungsverfahren, sollte sich ein vom Ausschuss gefasster Beschluss als rechtswidrig herausstellen. Bei § 54 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht des Bürgermeisters in Ausübung seiner kommunalen Aufgaben.

Verbleibt der zuständige Ausschuss nach Feststellung der Rechtswidrigkeit seines gefassten Beschlusses und Beanstandung durch den Bürgermeister bei seiner Entscheidung, bestimmt § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, dass der Rat über die Angelegenheit zu beschließen habe.

Bezogen auf die in der Sachdarstellung dargelegten zwei Beschlüsse des ASE bedarf es zwecks Feststellung der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Beanstandung eines oder auch beider Beschlüsse der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit.

III. materielle Rechtswidrigkeit der Beschlüsse vom 8.06.2021

Rechtswidrig ist ein Beschluss dann, wenn sein Inhalt gegen geltendes Recht verstößt.

Zu prüfen war daher, ob die am 8.06.2021 zum Tagesordnungspunkt 6 – Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein – getroffenen Beschlüsse rechtswidrig gewesen sind.

1. „Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“,

Dieser Beschluss ist aufgrund der Stimmgleichheit gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 GO NRW als abgelehnt zu werten, d.h. der Ausschuss für Stadtentwicklung hat es abgelehnt, die Denkmaleigenschaft des Dachziegelwerks Alphons Meyer festzustellen und seine Unterschutzstellung zu beschließen. Aufgrund des ablehnenden Beschlusses kann eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein nicht stattfinden.

Die Ablehnung der Feststellung der Denkmaleigenschaft und der Unterschutzstellung ist dann rechtswidrig gewesen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen, welche zur Bejahung der Denkmaleigenschaft des Dachziegelwerks und dessen Unterschutzstellung führen, vorliegen.

a) Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein findet ihre gesetzliche Grundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 DSchG NRW.

Gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundlichen oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Für das Dachziegelwerk Meyer als eine Mehrheit von Sachen, wie u.a. Gebäude, aber auch Freianlagen, muss daher ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung und Nutzung bestehen. Eine Beschreibung dieser Mehrheit von Sachen ist der gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege vom 29.03.2021 ab S. 3 zu entnehmen. Ein öffentliches Interesse immer schon dann zu bejahen, wenn nur eine der in § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW genannten Eigenschaften vorliegen. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Emmerich hat im Zusammenwirken mit dem Landschaftsverband, § 22 Abs. 2 DSchG NRW, den Denkmalwert der Anlagen anhand von Tatsachen ermittelt und diesen mehreren der Bedeutungskategorien und mindestens einer der Erhaltungskategorien des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW zugeordnet. Das Dachziegelwerk Alphons Meyer ist, so das Ergebnis der Recherche und Prüfung, bedeutend, für die Geschichte des Menschen, bedeutend für Städte und Siedlungen, bedeutend für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Ebenso liegt aus wissenschaftlichen (im einzelnen technischgeschichtlichen, wirtschaftshistorischen, volkskundlichen) Gründen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Dachziegelwerks Alphons Meyer vor.

Einzelheiten zur Herleitung der Bejahung der vorgenannten Eigenschaften gehen aus der gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege vom 29.03.2021, welche dieser Vorlage nochmals beiliegt, hervor. Dieses Gutachten wurde u.a. aufbauend auf den jeweiligen Recherchen sowie der Sachverhaltsermittlung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein erstellt. Die Prüfergebnisse beruhen auf den Ergebnissen einer objektiven Ermittlung und Auswertung von Tatsachen und belegen, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale, welche ein öffentliches Interesse im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW begründen, zu bejahen sind.

b) Rechtsfolge

Ist das öffentliche Interesse und somit die Denkmaleigenschaft gegeben, ist die Behörde zur Eintragung in die Denkmalliste verpflichtet. Ein Ermessen über die Entscheidung zur Eintragung des Denkmals ist der Behörde ausdrücklich nicht eingeräumt. Vielmehr ist die Denkmaleigenschaft bereits dann gegeben, wenn jeweils nur eines der einzelnen Merkmale, die in den beiden in § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW angeführten Gruppen von Tatbestandsmerkmalen enthalten sind, erfüllt ist. Im vorliegenden Fall sind sogar sämtliche Tatbestandsmerkmale zu bejahen, so dass die Verpflichtung zur Unterschutzstellung und Eintragung in die Denkmalliste unter jeglichen Umständen zu bejahen ist.

Da das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Anlage einzige Voraussetzung im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW die einzige Eintragungsvoraussetzung darstellt, spielen die individuellen Belange des Eigentümers, seine Nutzungsinteressen und Vermögensverhältnisse, die Erhaltungsaufwendungen und Folgewirkungen der Eintragung keine Rolle. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen Belastungen den Eigentümer letztendlich unverhältnismäßig treffen. So setzt die Eintragung insbesondere auch keine Abwägung zwischen den die Denkmaleigenschaft begründenden öffentlichen Interessen und anderen öffentlichen oder privaten Interessen voraus. (vgl. OVG Münster, Urteil vom 14.04.1987 – 7 A 794/86).

Mit der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung ist auch keine unverhältnismäßige Einschränkung des von Art. 14 GG geschützten Grundeigentums verbunden. Der Eigentümer hat die Möglichkeit, das Denkmal weiterhin zu nutzen und dieses auch zu verändern, soweit Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Dieser Grundsatz ist auch in § 9 DSchG NRW festgehalten, welcher mit dem Instrument der denkmalrechtlichen Erlaubnis dem Eigentümer das Recht auf Änderung des Baudenkmals einräumt.

Auch die von den Denkmaleigentümern häufig angeführte Kostenbelastung aufgrund der Erhaltungs- und Nutzungsverpflichtung ist im Eintragungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Denkmalwürdigkeit haben finanzielle Erwägungen außer Betracht zu bleiben. Die Frage, ob die Erhaltung des Denkmals vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten finanziert werden kann, ist im Eintragungsverfahren nicht zu prüfen. Dafür spricht auch der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Eintragung die Erhaltungsaufwendungen und deren Finanzierbarkeit in der Regel nicht zu übersehen sind. Finanzielle Unterstützung kann der Eigentümer unter anderem durch Fördermittel der Kommune bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten. Auch sollen steuerliche Erleichterungen die finanzielle Last des Eigentümers mindern.

Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft setzt die Eintragung nicht voraus, dass der Eigentümer und/oder der Nutzungsberechtigte dieser zustimmen. Die Eintragung ist kein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt. Der Betroffene hat im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, seine Interessen und Belange darzulegen. Formanforderungen werden in diesem Zusammenhang nicht gestellt.

In diesem Fall sind die Betroffenen vorrangig in mehrfachen Ortsterminen und –gesprächen über die Denkmaleigenschaft der Anlage und die anvisierte Unterschutzstellung ausgiebig informiert worden. Auch im Verfahren auf vorläufige Unterschutzstellung sind die Voraussetzungen zur Eintragung ausgiebig thematisiert worden.

c) keine Änderung der Rechtslage durch Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes für das Land NRW

Für die Entscheidung zur Unterschutzstellung ist die gesetzliche Grundlage maßgeblich, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung Geltung entfaltet. Derzeitig ist ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW anhängig, welches allerdings weder durch die zuständigen Gremien beschlossen noch öffentlich verkündet worden ist. Somit entfaltet die geplante rechtliche Änderung keine Wirkungen. Unter anderem beinhaltet der Änderungsentwurf zum Denkmalschutzgesetz die Regelung, dass ein Verfahren zur Unterschutzstellung nicht mehr auf Betreiben / Antrag des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland sondern nur noch von Amts wegen erfolgen kann.

Im konkreten Fall wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung durch den LVR angeregt, weshalb unter anderem argumentiert wurde, dass nach künftiger Rechtslage das Anliegen des LVR nicht mehr zu berücksichtigen sei und eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein entfallen könne.

Hierzu ist festzuhalten, dass neben der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Änderungsentwurfes der Wegfall von Antragsrechten des LVR nicht dazu führt, dass die Verpflichtung der unteren Denkmalbehörde zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen in sachlicher und fachlicher Hinsicht entfallen würde. Die Eintragungsvoraussetzungen sind unzweifelhaft erfüllt, die Denkmalbehörde wäre folglich auch auf neuer Rechtsgrundlage zur Durchführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung gesetzlich verpflichtet.

d) Ergebnis

Es besteht somit die Verpflichtung, die Anlage unter Denkmalschutz zu stellen und diese in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein einzutragen.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, den Beschlussvorschlag der Verwaltung abzulehnen, war somit rechtswidrig. Trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und der hieraus resultierenden Verpflichtung zur Unterschutzstellung und zur Eintragung des Dachziegelwerkes Alphons Meyer in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein hat der Ausschuss in rechtswidriger Art und Weise diese Feststellung nicht getroffen. Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein konnte daher nicht erfolgen.

Der rechtswidrige Beschluss ist daher durch den Bürgermeister gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit Abs. 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu beanstanden gewesen.

2. „Der Ausschuss für Stadtentwicklung lehnt eine Unterschutzstellung des Dachziegelwerkes Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein, ab.“

Dieser Beschluss ist aufgrund der Stimmgleichheit gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ebenfalls als abgelehnt zu werten.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen unter 1. liegen die Denkmaleigenschaft und somit die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer vor. Die Ablehnung des Beschlussvorschlages, das Ziegelleiwerk dennoch nicht unter Denkmalschutz zu stellen, ist daher als sachlich und rechtlich korrekt zu bewerten und somit auch nicht seitens des Bürgermeisters zu beanstanden.

IV. Rechtsfolgen

Aus § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW folgt, dass der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung über seinen unter Punkt III, Nr. 1 ausführlich dargelegten rechtswidrigen Beschluss neu zu entscheiden und diesen aufzuheben hat.

Kommt der Ausschuss für Stadtentwicklung seiner Pflicht, die Aufhebung zu beschließen, nicht nach und hält seinen bisherigen Beschluss aufrecht, hat nachfolgend der Rat über diese Angelegenheit zu beschließen.

Zu 2)

Hinweis:

Nach Hauptsatzung der Stadt Emmerich entscheidet grundsätzlich der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Eintragung von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste. Bisher hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den Beschluss zur Eintragung des Baudenkmals „Dachziegelwerk Alphons Meyer“ -rechtswidrig- nicht gefasst. Der Beschluss ist dementsprechend gem. § 54 GO NRW zu beanstanden. (s. vorhergehende Sachverhaltsdarstellung)

Gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen, wenn der Ausschuss bei seinem rechtswidrigen Beschluss verbleibt.

Inhaltlich ist hier vollumfänglich auf die unter Punkt III, Nr. 1, getätigten Ausführungen zu 1) in dieser Vorlage zu verweisen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer liegen vor. Die Unterschutzstellung der Anlage ist daher zu beschließen und das Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein einzutragen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel ja

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

05 - 17 0298 2021 1 A 1
05 - 17 0298 2021 1 A 2
05 - 17 0298 2021 1 A 3

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Stadt Emmerich an Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
- Untere Denkmalbehörde/Bauverwaltung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

29.03.2021
11029/2021/K-J

Dr. Helmtrud Köhren-Jansen
Tel 02234 9854-510
Fax 0221 8284-1990
helmtrud.koehren-jansen@lvr.de

Emmerich-Vrasselt, Reeser Straße 205, Dachziegelwerk Alphons Meyer
Antrag auf Eintragung gemäß § 3 DSchG NRW

Gutachten gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 DSchG NRW (Anlage)

Das o. g. Objekt ist nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland/Amt für Denkmalpflege im Rheinland ein Denkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Die Bedeutung ist in dem beigefügten Gutachten dargestellt und begründet.

Der Landschaftsverband Rheinland/Amt für Denkmalpflege im Rheinland beantragt daher die Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Herstellung des Benehmens gem. § 21 (4) DSchG NRW bitte ich, mir den Entwurf Ihres Denkmallistentextes zuzusenden.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

H. Köhren-Jansen

Dr. Helmtrud Köhren-Jansen
Leiterin der Abteilung Inventarisierung

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.03.2021

11029/2021/Lip

Dr. Ralf Liptau

Tel 02234 9854-517

Ralf.Liptau@lvr.de

Emmerich-Vrasselt, Reeser Straße 205, Dachziegelwerk Alphons Meyer
Gutachtliche Stellungnahme gem. § 22 (3) Denkmalschutzgesetz zum Denkmalwert
gemäß § 2 (1) DSchG NRW

Objekt-Nr.: 11029

Ortstermin am: 10.12.2020; 18.03.2021

Teile der baulichen und technischen Anlage des Dachziegelwerks Alphons Meyer in Emmerich-Vrasselt sind Denkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW. Diese Teil-Anlage ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. An ihrer Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen – hier technikgeschichtlichen, wirtschaftshistorischen und wissenschaftsgeschichtlichen – sowie volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

1. Wesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals

Beim Dachziegelwerk Alphons Meyer handelt es sich um den letzten zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in Betrieb befindlichen niederrheinischen ‚Panneschoppen‘, also ein auf traditionelle Fertigungstechniken zurückgehendes Ziegelwerk in Familienbesitz. Es ist damit eines der letzten erhaltenen Zeugnisse des die Region des Niederrheins spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts und bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg prägenden Handwerks- und Wirtschaftszweigs, das auf tradiertem Wissen um die Tonverarbeitung beruht und eng mit der Industrialisierung auch über die Region Niederrhein hinaus verbunden ist.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



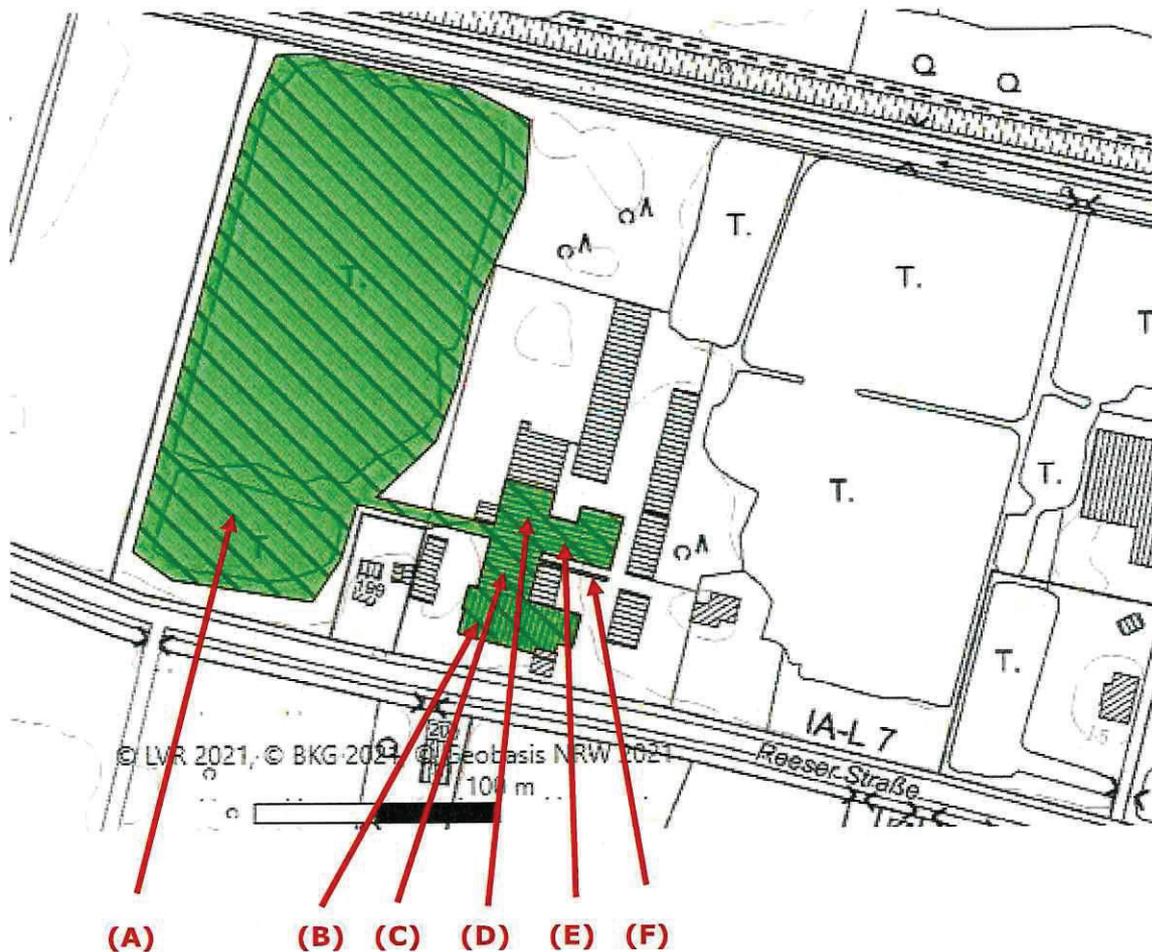
Besonders hervorzuheben sind die erhaltenen Kasseler Brennöfen – und damit ein Ofensystem, das den heute deutlich bekannteren Ringöfenanlagen vorausging. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist bisher kein einziges Kasseler Ofensystem unter Denkmalschutz.¹

Eine Besonderheit des Ziegelwerks Alphons Meyer besteht darüber hinaus darin, dass das Unternehmen in der Zeit zwischen den späten 1950er und den 1970er-Jahren einen Modernisierungsschritt weg von der reinen Handfertigung zur teilweisen Mechanisierung der Ziegelformgebung wie auch der –trocknung unternommen hat, während andere traditionell-handwerkliche Ziegeleien in der Region ihren Betrieb einstellten.

An den baulichen wie auch den technischen Anlagen des Ziegelwerks sind daher nicht nur die frühen Wurzeln der Ziegelindustrie am Niederrhein ablesbar, sondern darüber hinaus auch modernisierende Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Vorfeld der vollständigen Automatisierung und schließlich Digitalisierung der Ziegelproduktion.

¹ Dies ergab eine Umfrage unter den Mitgliedern der AG Industriedenkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) im März 2021.

2. Lage und Schutzzumfang des Denkmals



Kartierung des Schutzzumfangs mit Tonteichen (A), südlicher Ofenanlage (B), Trockenkammern (C), Produktionshalle (D), Produktionshalle für Sonderformate und zweite Ofenanlage (E) sowie Gleisanlage (F).

Das Denkmal befindet sich auf dem Gelände nördlich der Reeser Straße zwischen Emmerich und dem Ortsteil Emmerich-Vrasselt. Im Norden wird das Grundstück von Bahngleisen begrenzt, im Westen schließt an die – zum Denkmal gehörenden – Tonteiche **(A)** eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, im Osten und wiederum jenseits weiterer Tonteiche das Grundstück der NBK Keramik GmbH. Zum Denkmalumfang gehören die Batterie der neun Kasseler Öfen im südwestlichen Bereich der Anlage mitsamt baulicher Einfassung und Überdachung **(B)**, allerdings ohne das südlich hieran angrenzende Wohnhaus. Zugehörig ist weiterhin die in Richtung Norden anschließende Produktionshalle, die in ihrem südlichen Bereich eine Batterie von Trockenkammern **(C)** beinhaltet, sowie nördlich daran anschließend die

Werkshalle **(D)** zur Bearbeitung des durch Loren einfahrenden Tons und zur Formgebung der Ziegel. Der Denkmalumfang erstreckt sich hier explizit sowohl auf die bauliche Anlage als auch die technische Ausstattung (baufest und nicht baufest). Der nördlich an die Werkshalle angrenzende Gebäudebereich mit weiteren Trocknungsanlagen gehört nicht zum Schutzzumfang. Teil des Schutzzumfangs sind die östlich an die Fertigungshalle angrenzenden Gebäudeelemente, die mit je einem Satteldach überfangen sind **(E)**: links die kleine Halle zur Handformung von Sonderziegeln inklusive Trockenregale, rechts das Gebäude mit zwei weiteren Öfen. Bedeutend an diesem Gebäudeteil ist insbesondere die Fassade, die den Firmenschriftzug der Ziegelei trägt und gewissermaßen als Schaufront der gesamten Anlage dient. Vor dieser Fassade verlaufen – parallel zur Fassade – letzte Reste der ehemaligen Gleisanlage. Diese gehören mit zum Schutzzumfang **(F)**.

Die Gebäude östlich des von der Reeser Straße aus in Richtung Norden verlaufenden zentralen Durchfahrtswegs – also die offenen Trockenschuppen, die hier in einem eigenen Gebäude befindlichen zwei Öfen sowie das vermutlich in den 1970er Jahren errichtete Wohnhaus – sind nicht Teil des Schutzzumfangs. Auch der ehemalige Trockenschuppen nördlich des als denkmalwert erkannten Ensembles gehört nicht zum Schutzzumfang.



Drohnenaufnahme der Anlage.
Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

3. Entstehungs- und Baugeschichte

Über die genaue Entstehungs- und Baugeschichte der Ziegelei Alphonse Meyer ist nichts bekannt: Im Archiv der Gemeinde Emmerich finden sich keinerlei Baugenehmigungs- oder sonstige Akten zur Anlage. Dieser Umstand folgt wohl aus den umfassenden Zerstörungen vor Ort während des Zweiten Weltkriegs und der daraus resultierenden Vernichtung großer Teile des Archivguts.

Rekonstruieren lässt sich, dass Alphons Meyer am Ort der heutigen Ziegelei im Jahr 1893 eine kleine Handstrichziegelei gekauft hat – einen ‚Panneschoppen‘ – wie sie damals am Niederrhein in vergleichsweise großer Zahl vorhanden waren (1861 im damaligen Kreis Cleve bereits 25, im Altkreis Rees sogar 38). Die Produktion der Ziegelei Meyer begann mit sechs Kammeröfen – wie die baulichen Anlagen zu dieser Zeit genau aussahen, ist allerdings nicht bekannt. Die Ziegelproduktion ist im Verlauf des 20. Jahrhunderts in mehreren Schritten modernisiert worden, was freilich Veränderungen der technischen Ausstattung, in der Folge aber auch der baulichen Anlagen nach sich zog: Die Formgebung der Ziegel ist im Jahr 1925 von der manuellen auf einen ersten maschinellen Betrieb umgestellt worden: Die Hohlziegel wurden fortan mit einer Strangpresse extrudiert, die Abnahme der Formlinge erfolgte aber weiterhin von Hand mit einem Setzholz. Mit Blick auf die Giebelfassade der Anlage, die den Schriftzug des Werks trägt, ist vorstellbar, dass ein Großteil der heute noch vorhandenen Baulichkeiten in dieser Zeit der 1920er Jahre entstanden ist.



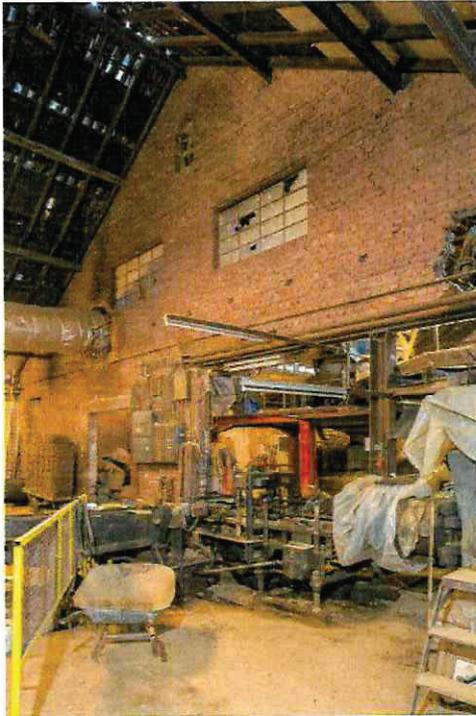
Südlicher Teil der Produktionshalle mit Blick auf die Außenseite der ehemaligen Außenfassade. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.

Technische Anlagen dieser ersten Modernisierungsstufe in den 1920er Jahren sind nicht erhalten. 50 Jahre später, im Jahr 1975 wurde der Betrieb mit einer vollautomatischen Strangdachziegel-Produktionsanlage erneut wesentlich modernisiert. Hierzu gehörte auch die Einrichtung einer Kammertrockenanlage als Ersatz für die bisherige Freiluft- und Großraumtrocknung.

Das von Alphons Meyer begründete Unternehmen ist zwischen 1945 und 1974 in zweiter Generation von Alphons' Sohn Willi Meyer geführt worden, 1961 trat wie-

derum dessen Sohn Karl-Heinz als Komplementär in die Firma ein, 1978 der zweite Sohn Hugo. Die Anlage wird bis heute in dieser dritten Generation von Karl-Heinz Meyer betrieben.

Was die bauliche Entwicklung der Anlage betrifft, so ist heute vor allem der letzte große Modernisierungsschritt, also die Einrichtung der vollautomatischen Anlage zur



Nördlicher Teil der Produktionshalle mit Blick auf die Innenseite der ehemaligen Außenfassade. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.

Formung der Ziegel sowie die Installation der Kammertrockenanlage am Bestand nachvollzieh- bzw. ablesbar: die Produktionshalle (**D**) im westlichen Teil der baulichen Anlage zeigt sich heute als zentraler Ort der Formgebung und Trocknung der Dachziegel. Das Innere der Halle wird – etwa in der Mitte quer zur Längsausdehnung des Raums – von einer ehemaligen Außenfassade durchschnitten, durch deren Öffnungen hindurch die Produktionsanlagen verlaufen. Hieran wird eindrucksvoll ablesbar, wie dieser Gebäudeteil früher im südlichen Bereich aus einem offenen dachüberdeckten Halle und im nördlichen Bereich aus einer geschlossenen Produktionshalle zum Handstreichen der Ziegel bestand. Die heute neue Aufteilung, bei der der gesamte Gebäudeteil geschlossen ist und die automatische Formungsanlagen sowie die Trockenkammern beinhaltet, zeugt von der modernisierenden Entwicklung des Betriebs, lässt die historischen Ursprünge aber sichtbar und nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich schriftliche Quellen zur Firmen- und Produktionsgeschichte nicht erhalten haben, sind solcherart lesbare bauliche Quellen von besonderem Wert.

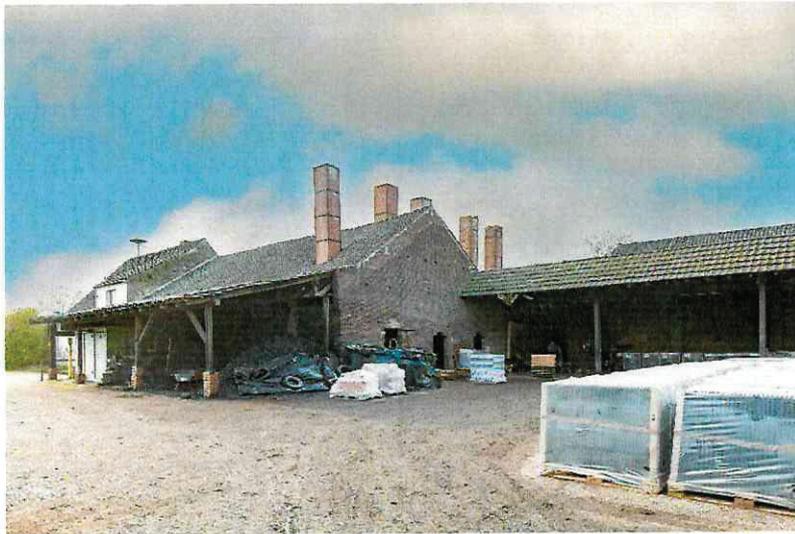
4. Beschreibung der denkmalwerten Bauten

Die im Schutzzumfang enthaltenen Gelände-Bauteile und ihre technischen Ausrüstungen dienen im Wesentlichen der Formgebung, der Trocknung und dem Brennen der Dachziegel.

Von den denkmalwerten Bauten der Ziegelei Alphons Meyer sind von der Reeser Straße als zentraler Zufahrtsstraße aus zunächst die südlich gelegenen **Ofen-Brennanlagen (B)** zu sehen. Insgesamt neun Kasseler Öfen sind hier nebeneinander und parallel zur Reeser Straße angeordnet. Die vier länglichen Ziegeldächer, die die Öfen überfangen, sind grundsätzlich als Satteldächer zur Straße hin giebelständig angeordnet – die drei westlichen Dächer zeigen sich allerdings zur Straße hin abgeschrägt als Walmdachkonstruktion. Die Dachflächen sind tief heruntergezogen und mit blaugedämpften Hohlziegeln aus eigener Produktion belegt. Von der Dachkante bis zum Boden ist zur straßenzugewandten Seite hin eine schräge Fläche angelegt, die unterschiedliche Ziegel aus der Produktion des Dachziegelwerks im Sinne einer Musterfläche zeigen.

Die im Querschnitt quadratischen Ofenkamine aus rotem Backstein in einem Stahlrahmen durchstechen die Dachkonstruktion im nördlichen, also von der Straße abgewandten Bereich. An die östlich gelegene Dachkonstruktion schließt zur Straße

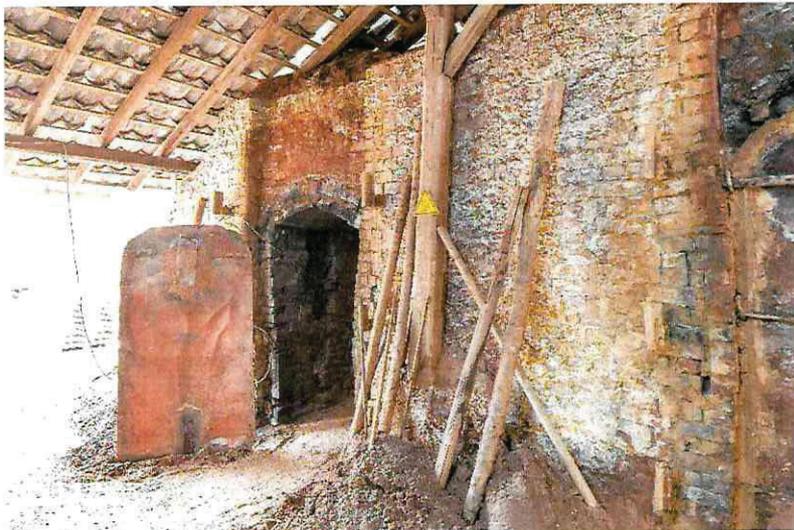
hin ein Wohnhaus an, das nicht zum Schutzzumfang gehört. Direkt hinter diesem Wohnhaus befindet sich ein Zugang zur Ofenanlage auf der Befeuersseite. Wiederum hinter diesem Zugang ist die zur zentralen Werks-Zufahrtsstraße hin gelegene Dachfläche der Ofenanlage über die Gebäudeflucht hinweg vorgezogen und



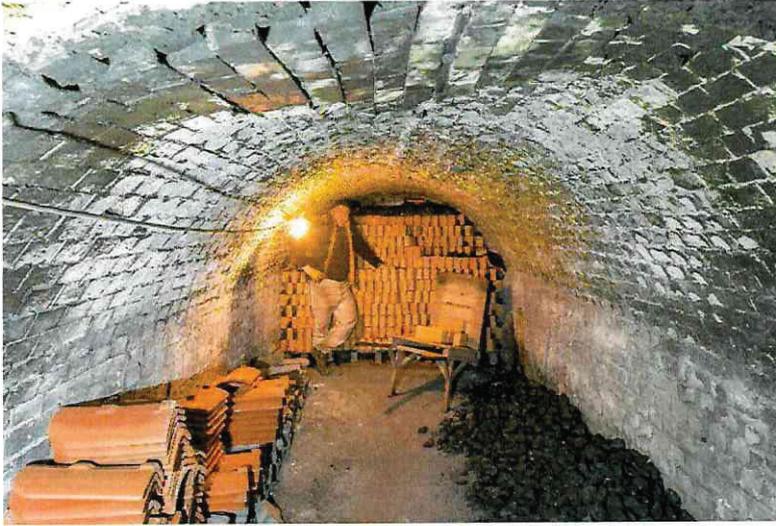
Blick vom Werksgelände in Richtung Reeser Straße mit Blick auf die Anlage der neun Kasseler Brennöfen, links der offene Lagerplatz. Foto: LVR-ARD, Hans Brauer, 10.12.2020.

überfängt damit einen offenen Lagerplatz für Kohlen.

Das Innere dieses Gebäudeteils ist gewissermaßen quer zur Unterteilung des Gebäudeäußeren angelegt: Während die vier traufständig angeordneten Dachkonstruktionen eine Binnengliederung des Raums suggerieren, die quer zur Reeser Straße in Ost-West-Richtung verläuft, zeigt sich der Innenraum in Nord-Süd-Richtung ungeteilt. Die funktionale Untergliederung ergibt sich durch die Positionierung der Öfen: Die neun hier befindlichen Kasseler Öfen sind im mittleren Bereich des Gebäudes angeordnet; im südlichen – also zur Straße hin gelegenen – Bereich besteht die Möglichkeit zur Befeuern der Öfen; von Norden aus werden die Kammern mit den zu brennenden Ziegeln beschickt. Südlich der eigentlichen Öfen zieht sich also ein breiter Gang entlang der gesamten Gebäudebreite, von denen aus die Öfen befeuert werden. Dies geschieht



Blick auf die Beschickungs-Öffnung einer der Ofenkammern. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.



Blick in die Kammer eines der Kasseler Öfen. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.

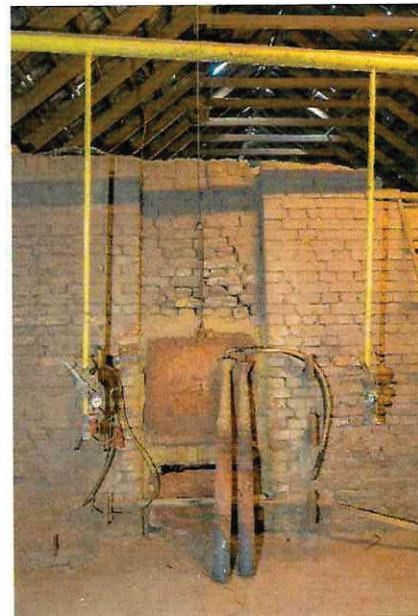
heute durch je zwei Injektionsgasbrenner, früher wurde dies durch Kohle bewerkstelligt. Maueröffnungen zum Einschütten der Kohle von außen in den beschriebenen Gang sind noch heute auf der Innenseite der Südwand zu sehen.

Die Öfen sind in Backstein aufgemauert und in Batterien direkt nebeneinander angeordnet. Sie verfügen sowohl nach Norden als auch nach Süden hin über je

eigene Öffnungen, die je mit einem Fragmentbogen überfangen sind. Im Süden reicht die Öffnung zur Befuerung bis etwa in den Kniebereich, im Norden bis zum Boden, um die Beschickung mit der zu brennenden Ware zu gewährleisten. Die Beschickung der Öfen von Norden geschieht aus dem Freien; die beschriebenen Dachflächen sind hier allerdings so über die Gebäudeflucht vorgezogen, dass die Arbeit regengeschützt stattfinden kann.

Die Öffnungen der Öfen werden für den Brennvorgang fest verschlossen durch Stahlbleche in Kombination mit Sand. Zum Festsetzen der Stahlbleche befinden sich rechts und links der Öffnungen Winkel, in welche Leisten quer über die Türöffnung verlaufend eingehängt werden können, um den Verschluss zu stabilisieren. Die Öfen stehen frei unter dem offenen Dachstuhl des beschriebenen Bauwerks. Dieses Dach ruht auf einer Holzkonstruktion, die im Bereich der Öfen durch Holzpfeiler abgestützt ist. Die Ofenkammern selbst sind mit gezielten Wölbungen überfangen.

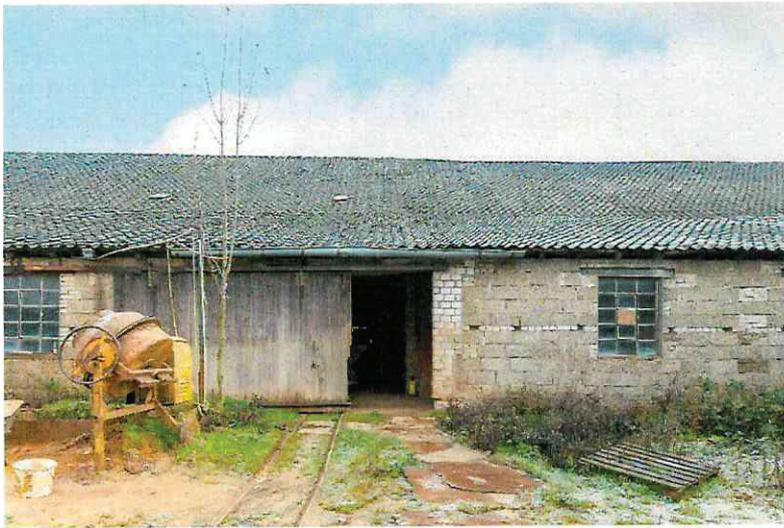
Die starken Temperaturschwankungen bringen mit sich, dass die Ziegelkonstruktion der Öfen schnell instabil wird und entsprechend häufig ausgebessert oder gar ausgewechselt werden muss. Diese Beweglichkeit bzw. Instabilität der Ofenkonstruktionen betrifft auch die Dachkonstruktion der baulichen Anlage, da das Dach wesentlich auf den erwähnten Holzpfeilern ruht, die direkt baulich mit den Öfen



Blick auf die geschlossene Befuerungsöffnung mit Anlagen zur Gasinjektion. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.

verbunden sind. Somit gehört es zum besondere Charakter einer solchen Anlage, dass nicht nur die oberen Mauerbereiche der Ofenkammern selbst, sondern auch die darüber befindliche hölzerne Dachkonstruktion häufig repariert oder ausgetauscht werden muss.

Nördlich an die Ofenanlage schließt der Giebel der traufständig platzierten **Produktionshalle (D)** an. Deren höher gelegenes Satteldach zieht sich weit in den nördlichen Bereich des Geländes und überfängt zugleich den Bereich der Trocknungsanlagen sowohl im südlichen als auch im nördlichen Bereich des Hallengebäudes. Nur die im Süden gelegene Trocknerbatterie gehört zum Schutzzumfang.



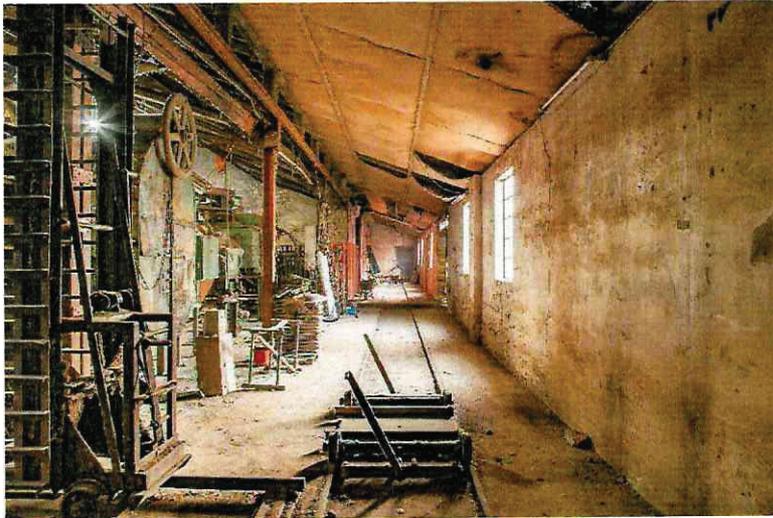
Blick auf die Westseite der Produktionshalle. Die Gleise im Außenbereich bis zum Tor sind zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr vorhanden gewesen. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

Der zur Straße bzw. zu den Öfen hin ausgerichtete Giebel zeigt sich ziegelsichtig; die niedrigen Seitenwände entlang der Längsseiten des Baus sind stellenweise ebenfalls mit Ziegeln, stellenweise mit Leichtbeton-Bausteinen aufgemauert. Nach Westen hin, also zu den Tonteichen, schließt ein niedriger Gebäudeteil an, der ursprünglich den Übergang zu heute nicht mehr existierenden Gebäudeteilen geschaffen hat. Er gehört nicht zum Schutzzumfang. Die

westliche Außenwand der Produktionshalle ist mit Fenstern in Stahlrahmen belichtet. Diese Fenster sind hochrechteckig angeordnet und in 5x3 einzelne Scheiben unterteilt. Im Bereich zwischen dem südlichsten Fenster und dem beschriebenen ehemaligen Verbindungsgebäude ist die Fassade durch eine hölzerne Schiebetür zu öffnen, durch die hindurch Gleise für die Loren führten. Über diese Stelle ist also der aus den heutigen Teichen abgebaute Ton in die Halle gebracht worden. Östlich der Halle schließt ein Vorplatz an, von dem aus die Halle ebenfalls zu betreten ist. Der Vorplatz ist heute durch ein Dach überdeckt, das nicht Teil des Schutzzumfangs ist. Hier befinden sich letzte Reste der Gleisanlagen für die Werksbahn, diese gehören explizit zum Schutzzumfang.

Der denkmalwerte Bereich des Hallengebäudes unterteilt sich im Inneren wesentlich in zwei funktional klar trennbare Abschnitte: Im südlichen Abschnitt befindet sich die Trockenanlage in Form mehrerer Kammern, die von Westen her durch Stahl Türen erschlossen werden. Hiervon durch eine gebäudehohe Ziegelwand abgetrennt befindet sich ein der Teil der Halle, in der die Formgebung der Ziegel stattgefunden

hat. Baulich unterbrochen wird diese zweite funktionale Einheit durch die ehemalige Außenfront der – früher also kleineren – Produktionshalle, durch die hindurch in den 1970er Jahren die aktuell hier befindlichen vollautomatischen Anlagen zur Formgebung errichtet wurden. Offensichtlich diente der mittlere Bereich der beschriebenen Anlage früher als offene Halle (ggf. zur Lagerung fertiger Ziegel) und wurde erst später an den Seiten geschlossen und damit dem Innenraum zugeschlagen. Sämtliche funktionale wie bauliche Bereiche der Produktionshalle sind im westlichen Bereich über einen durch-



Durchlaufende Gleisanlage im Westen der Halle zum Transport der Ziegel zwischen Formung und Trocknung. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

laufenden Gang erschlossen; über dessen gesamte Länge befinden sich Gleise, die den Transport der frisch geformten Ziegel zu den Trockenkammern ermöglicht.

Die Beschreibung der technischen Ausrüstung zur Formgebung ergibt sich aus dem Funktionsablauf: von Westen her wurde der Ton in Loren durch das beschriebene Schiebetor über eine Gleisanlage ins Innere der Halle geschafft. In

den Loren befand sich Ton aus zwei unterschiedlichen Schichten, die in den Tonteichen mit einem Schaufelbagger getrennt voneinander abgebaut wurden: einer oberen fetten und einer unteren mageren Tonschicht. Die bereits im richtigen Verhältnis in die Kipploren gegebenen Tonsorten werden in einen in den Boden eingelassenen Rundbeschicker entleert, der sich – vom Schiebetor aus gesehen – direkt im vorderen Bereich der Halle befindet. Hier werden die beiden Tonsorten zu einer homogenen Masse verknetet und schließlich über Gurtförderer zu einem von drei alternativen Formgebungslinien weitertransportiert. Geformt werden entweder Hohlpfannen (im nördlichen Bereich der Halle), Rheinland- bzw. Reformziegel (im westlichen Teil der Halle) oder Reetdachfirstziegel im zentralen Bereich der Halle. Es kann stets zu einem Zeitpunkt nur eine der drei Linien betrieben werden; Basis der Linien ist je eine Schneckenpresse, die die Tonmasse – ähnlich wie bei einem Spritzbeutel – in der richtigen Form als Strang extrudiert.

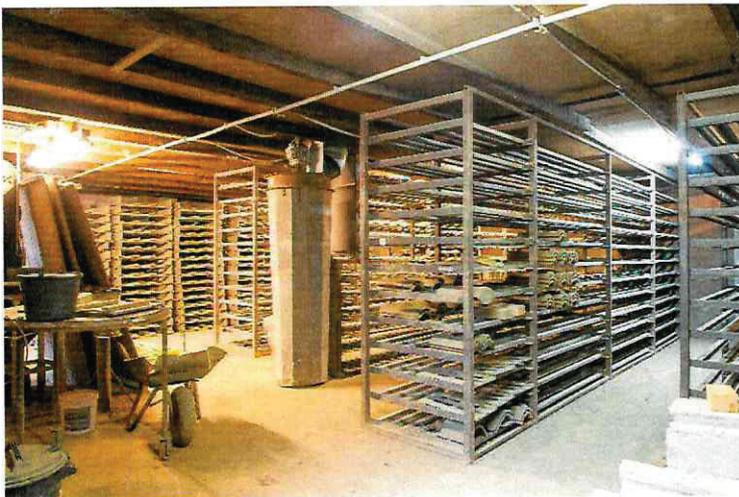
Bei der Anlage zur *Hohlpfannenformgebung* handelt es sich um eine in den 1950er Jahren von der Firma Keller konzipierte Strangdachziegel-Vollautomatik-Anlage, die in den 1970er Jahren als gebrauchte Anlage von der Ziegelei Meyer übernommen worden ist. Die von der Maschine in richtiger Form geschnittenen Hohlpfannenformlinge werden von einer automatischen Übersetzvorrichtung auf hölzerne Trockenrahmen abgesetzt, welche zeitgerecht und automatisch von einer Rahmenbahn an der

Schneideanlage vorbeigeführt werden. Diese Rahmenbahn fördert die ‚besetzten‘ Rahmen weiter zu einem Querförderer zu einem Elevator. Von dort aus werden sie mit einem Absetzwagen von Hand ausgehoben und mit einer Handschiebebühne über die erwähnten Gleise zur Kammetrocknerei gefahren.

Die *Rheinland- oder Reformziegelformgebung* erfolgt deutlich manueller: Die technische Anlage besteht aus einer Batzenpresse (die den Ton in eine bearbeitbare Form presst), einen Abschneider, einer automatischen Batzenzuführungs- und aufgabeanlage und der Revolver-Falzziegelpresse zur eigentlichen Formgebung der Firma Winnen&Büschges in Viersen-Boisheim. Die Revolverpresse verfügt über eine fünfseitige Trommel und einen automatischen Entgrater. Die fertigen Formlinge werden von hier aus per Hand abgenommen und in ein drehbares vierseitiges Hub- und Senkgerüste zur Vortrocknung gelegt. Von hier aus werden die Formlinge per Schubkarre abtransportiert.

Die Formgebung der *Reetdachfirstziegel* erfolgt durch die Schneckenpresse und einen Abschneider; die Formlinge werden bei gleichem Arbeitsablauf in das gleiche Hub- und Senkgerüst wie die Pressdachziegel gelegt und für die Weiterverarbeitung vorbereitet.

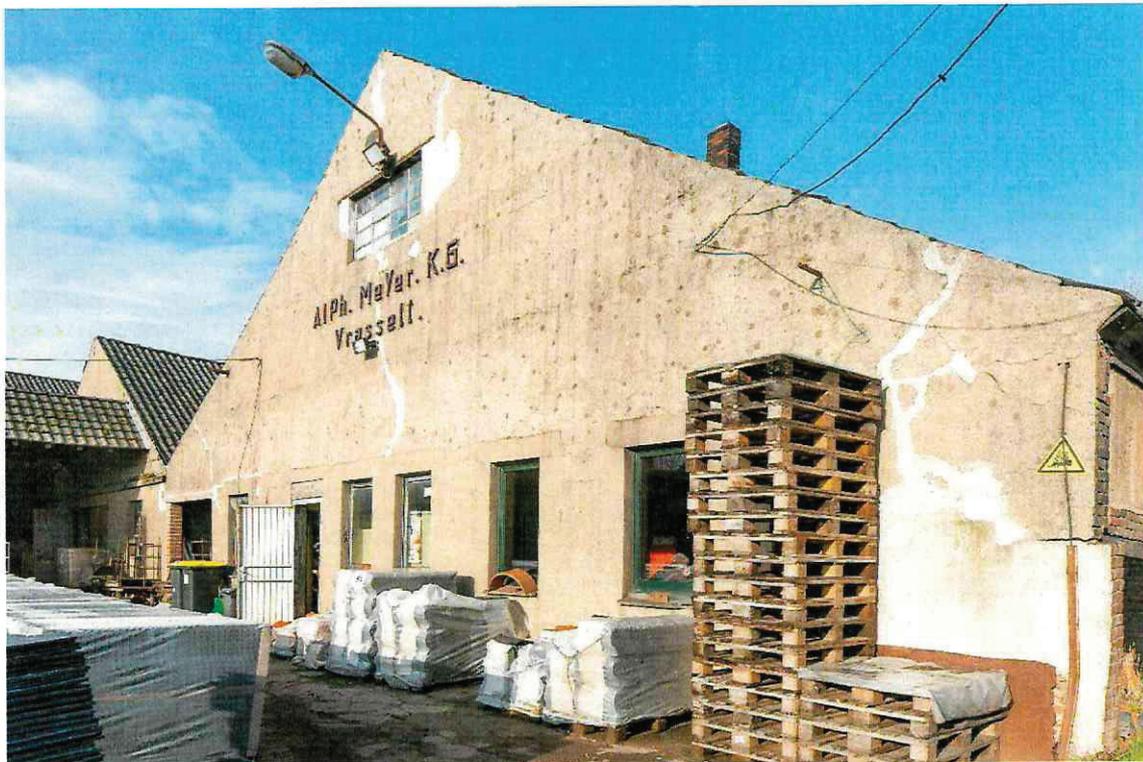
Die beschriebenen Anlagen sind in der Produktionshalle nebeneinander angeordnet, um im südlichen Teil über den gemeinsamen Rundbeschicker mit Ton versorgt werden zu können. Südlich und nördlich der Formgebungsanlagen befinden sich die bereits erwähnten Trockenkammern, die eine wesentliche Modernisierung des Produktionsablaufs im Vergleich zur vorher in offenen Trockenschuppen betriebenen Lufttrocknung darstellt. Um die Funktionsabläufe nachvollziehbar zu belassen, genügt allerdings eine Batterie aus Trockenkammern, so dass nur die südliche Anlage zum Schutzzumfang gehört.



Blick in die Produktionshalle zum Fertigen von Sonderformaten. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

Von der beschriebenen großen Produktionshalle zur vollautomatischen Formgebung der Ziegel wird gen Norden ein deutlich kleinerer Gebäudeteil erschlossen, der eine **weitere Produktionshalle (E)** enthält. Hier wurden von Hand Sonderformate gefertigt und in hier platzierte Trockenregale abgelegt. Diese Halle zeigt sich als eigenständiges kleines Gebäude östlich neben der großen Produktionshalle und südlich des überdachten Vorplatzes. Zum Vorplatz hin zeigt es sich giebelständig mit Sat-

teldach. Der Giebel ist mit ungefärbtem, also bräunlichem Putz versehen, das Satteldach ebenfalls mit blaugedämpften Ziegeln aus eigener Produktion belegt. Zur Rückseite hin ist die Fassade unverputzt; die Wand ist aufgemauert aus einer Mischung aus Leichtbeton-Bausteinen und roten Ziegeln. Mittig in der Fassade befindet sich eine Holztür, die mit einem stählernen Doppel-T-Träger überfangen ist, rechts daneben ist ein hochrechteckiges Fenster mit Stahlrahmen angeordnet. Wiederum östlich an diesen Gebäudeteil schließt sich ein weiteres Gebäude mit Sat-



Außenfassade des Ofengebäudes mit Schriftzug des Dachziegelwerks. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

teldach an, das sich zum Vorplatz und damit auch zur Werkszufahrt hin giebelständig zeigt. Es trägt am Giebel den Schriftzug des Dachziegelwerks und bildet damit eine Art von Schaufassade für das gesamte Unternehmen. Die Fassade ist ebenfalls braungrau verputzt. Von der Giebelspitze aus krägt ein Stab schräg nach oben hervor, der einen Lichtstrahler trägt. Direkt darunter befindet sich ein querrechteckiges Fenster in einem Stahlrahmen; die Fensterfläche ist dabei unterteilt in 4x4 ebenfalls quer liegende Fensterscheiben. Die Fensteröffnung ist von einem Stahlstab überfangen. Direkt darunter befindet sich der Schriftzug in auf die Fassade aufgebrachten Lettern: „Alph. Meyer. K.G.“ in der Zeile darunter: „Vrasselt.“. Im Erdgeschossbereich ist die Fassade mehrfach geöffnet: Ganz links durch eine offene rechteckige Toröffnung, rechts daneben durch ein hochrechteckiges Fenster. Wiederum rechts daneben befindet sich eine schlichte Tür, rechts daneben vier weitere hochrechteckige Fensteröffnungen.

Direkt hinter der beschriebenen Fassade sind im Erdgeschoss Sozialräume für die Mitarbeitenden untergebracht. Im Bereich dahinter befinden sich zwei weitere Kasseler Öfen. Die östliche Gebäudeseite ist unter dem Dach zurückgesetzt und in Ziegeln aufgemauert; die Rückseite des Gebäudes ist offen, genauso der Dachstuhl. Bei diesem Gebäudeteil sind die für das Dachziegelwerk so markante Gebäudefront sowie die Kubatur des Baus von besonderer Bedeutung.

5. Begründung des Denkmalwerts

Die beschriebenen Teile des Dachziegelwerks Alphons Meyer sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

1. Bedeutung für die Geschichte des Menschen

Das auf einen traditionellen niederrheinischen ‚Panneschoppen‘ zurückgehende und in der gesamten Region am längsten noch in Betrieb befindliche Dachziegelwerk Alphons Meyer ist bedeutend für die Geschichte des Menschen. Dies ergibt sich aus der enormen Bedeutung des Ziegelhandwerks bzw. des Ziegels für die Zivilisationsgeschichte des Menschen in der Frühzeit und die besondere Bedeutung des Ziegels für die Entwicklungen der frühen Moderne. An den beschriebenen denkmalwerten Bestandteilen des Dachziegelwerks lässt sich in einzigartiger Weise die traditionelle Wurzel des Ziegelhandwerks in Kombination mit stetiger Modernisierung im Verlauf des 20. Jahrhunderts nachvollziehen.

Die Geschichte des Ziegels beginnt vor 15.000 Jahren in Mesopotamien und im Nildelta mit ersten nachweisbaren sonnengetrockneten Lehmziegeln; seit rund 6.000 Jahren wurden erste gebrannte Ziegel zum Hausbau verwendet. Explizit die Dachdeckung mit Ziegeln geht auf die Antike zurück; durch die Römer ist das Wissen um die Ziegelherstellung schließlich auch in den nordalpinen Raum gekommen. Nach deren Abzug ist ‚der Ziegel‘ für einige Zeit wieder in Vergessenheit geraten, bevor seine Verwendung dann für die karolingische Zeit wieder nachweisbar ist.

Das Wissen um die Ziegelherstellung und –verwendung speziell am Niederrhein ist gemäß aktueller Forschungsmeinung durch die Zisterzienser eingebracht worden, die sich im frühen 12. Jahrhundert in Kamp-Lintfort niedergelassen haben. Der früheste Bau, bei dem die Verwendung von gebrannten Ziegeln in der Region nachweisbar ist, ist die Pfalz zu Kaiserswerth aus den 1180er Jahren. Spätestens im späteren 13. Jahrhundert scheint es leistungsfähigere Ziegeleien in der Region gegeben zu haben; spätestens ab den 1530er Jahren sind Ziegel aus Emmerich sogar nach Holland exportiert worden.

Die Bedeutung des Ziegels für die Zivilisationsgeschichte des Menschen wird in der Moderne um weitere Komponenten erweitert: Aus Brandschutzgründen sind zur Dachdeckung vor allem in den wachsenden städtischen Ballungsräumen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmend Ziegel verwendet worden – Dachziegel sind somit wesentliche Voraussetzung für die einigermaßen brandsichere Entwicklung von Städten und damit des modern-städtischen Lebens.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ergab sich eine produktive Wechselwirkung zwischen der zunehmenden Industrialisierung, die einerseits die Produktionsweise der Ziegel veränderte und damit die Produktionsmengen steigerte. Andererseits waren diese gestiegenen Produktionsmengen industriell hergestellter Ziegel dann auch Voraussetzung und Motor der Industrialisierung und des Gründungsbooms des späten 19. Jahrhunderts, weil hierdurch überhaupt erst die in großer Zahl benötigten Baustoffe geliefert werden konnten.

Dieser allgemein menschheitsgeschichtliche Aspekt der Moderne findet bei den Ziegeleien am Niederrhein seinen konkreten Ausdruck und wird hier nachvollziehbar: Aus den zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur vereinzelt und in saisonaler Handarbeit im Familienbetrieb unterhaltenen ‚Panneschoppen‘ am Niederrhein wurde eine Vielzahl von zunehmend automatisierten Ziegelwerken, die die Region spätestens seit der fortgeschrittenen zweiten Jahrhunderthälfte deutlich prägten. Während im Kreis Cleve im Jahr 1822 nur 8 Ziegelwerke in Betrieb waren, waren es im Jahr 1861 bereits 25. Der im Jahr 1893 von Alphons Meyer – in seiner Frühform leider nicht konkreter rekonstruierbare – Handwerksbetrieb ist fortan ausgebaut und immer wieder weiter an Ansprüche, Gegebenheiten und technische Entwicklungen angepasst worden. Die Ziegelei steht damit heute beispielhaft für die beschriebenen, auch über die Region hinaus bedeutenden zivilisationsgeschichtlichen Entwicklungen, die ihre Wurzeln in der Zeit weit vor unserer Zeitrechnung haben und in der Moderne neue Relevanz erfahren haben.

2. Bedeutung für Städte und Siedlungen

Die deutliche Zunahme an Ziegelwerken in der Region, vor allem also in den Altkreisen Cleve und Rees, im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat diese Region hinsichtlich der Arbeits- und Wirtschaftsstruktur geprägt.

Die Ziegeleien der Region haben vor Ort zu einer gesicherten Lebensgrundlage für die Inhaber sowie die Beschäftigten beigetragen. Mit ihnen entstand im Lauf des 19. Jahrhunderts eine erste Arbeits- und Wirtschaftsform jenseits der Landwirtschaft und damit eine die Region in ihrer Wirtschaftsstruktur prägende Frühform industrieller Wertschöpfung. Damit ging auch die Etablierung moderner und über den Eigenverbrauch hinausweisender Vermarktungsnetze voraus, die auf moderne Verkehrsnetze angewiesen war.

Für das fortgeschrittene 20. Jahrhundert liegt die Bedeutung der Ziegelei Meyer darin, die Umwälzungen der wirtschaftlichen Struktur vor Augen zu führen: Während zahlreiche traditionelle Ziegeleibetriebe in der Region seit den 1960er bis in die 1980er Jahre hinein ihren Betrieb aufgaben, unternahm die Familie Meyer hier noch einen Modernisierungsschritt und etablierte die vollautomatische Ziegelfertigung. So steht die Ziegelei heute beispielhaft für einen möglichen Weg, dem seit den 1960er Jahren einsetzenden Bedeutungsverlust der handwerksbasierten Ziegelindustrie vor Ort und der damit verbundenen wirtschaftlichen Umstrukturierung entgegen zu treten. Die Ziegelei Meyer ist damit nicht nur Zeugnis der zunehmenden Industrialisierung vor Ort seit dem späten 19. Jahrhundert, sondern gleichermaßen anschauliches Ergebnis einer zunehmenden De-Industrialisierung seit den 1960er Jahren, aus

dem das Unternehmen als dann am längsten noch produzierendes Ziegelunternehmen vor Ort hervorgegangen ist. In dieser Logik ist selbst die Schließung des Werks im Jahr 2021 Teil der die Region prägenden, von zunehmender De-Industrialisierung gekennzeichneten (Wirtschafts-)Geschichte.

3. Bedeutung für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Die Bedeutung des Dachziegelwerks Meyer für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist eng mit den oben beschriebenen Veränderungsprozessen im Rahmen der Industrialisierung sowie dann der De-Industrialisierung verbunden. Beide Prozesse werden am Gebäude - wie am technischen Bestand gleichermaßen anschaulich.

Die Anlage zeugt auch heute noch von ihren Wurzeln als handwerklich geprägtes Familienunternehmen. Ziegeleien wie die hier beschriebene machen mit ihren „im Vergleich zu den modernen Industriebetrieben rückständigen Produktionsbedingungen“ einen „letzten Zipfel des uralten Gewerbes greifbar“² – so formuliert es der ehemalige Leiter des Ziegelmuseums in Wesel-Bislich, Peter von Bein. Gemeint ist damit das ehemals saisonabhängige, im reinen Handbetrieb funktionierende Herstellen von Handstrichziegeln in den ehemaligen ‚Panneschoppen‘ am Niederrhein. Von Bein sieht die heute noch erhaltenen Ziegeleien als „Erscheinung einer Arbeitswelt, die über Generationen in zahlreichen Orten am Niederrhein zum täglichen Erscheinungsbild gehörte.“³ Als wie prägend diese Arbeitswelt für die Region auch heute vor Ort noch empfunden wird, vermag nicht zuletzt die 2006 eingerichtete Dauerausstellung zu den Ziegeleien im Dorfmuseum Bislich belegen. Hier stehen explizit die Arbeitsbedingungen und die damalige Lebenswelt der Menschen in den Ziegeleien im Mittelpunkt.

Die besondere Bedeutung der Ziegelei Meyer besteht darin, dass an ihrem technischen Bestand ein „letzter“ Modernisierungsschritt der Ziegeleiherzeugung in den 1970er Jahren sichtbar wird. Diesen Schritt sind die meisten anderen Ziegeleien der Region nicht mehr mitgegangen und haben den Betrieb seit den 1960er Jahren eingestellt. Die Ziegelei Meyer hingegen hat die Formgebung der Ziegel auf vollautomatischen Betrieb umgestellt und die Trocknung der Ziegel in gasbefeuerte Trockenkammern verlegt. Damit veränderte sich die zuvor maßgeblich auf Handarbeit beruhende Arbeit vor Ort grundlegend; zudem fiel mit den Trockenkammern die Abhängigkeit von saisonal bedingten Temperaturschwankungen weg. Es konnte also ganzjährig getrocknet werden.

Eine Besonderheit der „rückständigen“ Ziegelherzeugung blieb allerdings bis heute erhalten: die Abhängigkeit vom tradierten Wissen um den Brennvorgang. Während heutige moderne Brennanlagen – digital gesteuert – den Brennprozess maximal standardisieren und selbst steuern, war der Brennvorgang in der Ziegelei Meyer bis zuletzt ein individueller, vom Firmeninhaber als Brennmeister gesteuerter Prozess,

² Peter von Bein: Vorwort. In: ders. (Red.): Panneschöpfer. Ziegelhandwerk am Niederrhein. Ausst.-Kat., Wesel o.D. [2006], S. 4-7, hier S. 6.

³ Ebd.

der auf Erfahrungswissen bzw. –können beruhte. Damit basiert der gesamte Produktionsprozess im Kern auf dieser Form tradierten und von Generation zu Generation weitergegebenem Fachwissen, das sich auf theoretischer Ebene kaum erlernen lässt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Beruf des Tonbrenners kein Ausbildungsberuf ist. Deutlich wird hieran ein Arbeits- und Berufskonzept, das sich diametral von unseren heutigen Ausbildungspraktiken unterscheidet und in den baulichen wie technischen Anlagen der Ziegelei Meyer ihren Ausdruck findet. Überspitzt formuliert: Gerade an der Tatsache, dass in einigen Jahren aller Voraussicht nach niemand mehr die Öfen gekonnt wird bedienen können, zeigt sich auf Basis dieser Öfen als materielle Relikte eine vergangene Arbeitswelt.

An der Erhaltung und Nutzung der beschriebenen Teile der Anlage besteht aus wissenschaftlichen – hier technikgeschichtlichen, wirtschaftshistorischen und wissensgeschichtlichen – sowie volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

1. Wissenschaftliche Gründe

Technikgeschichtliche Gründe

Die technikgeschichtlichen Gründe für Erhaltung und Nutzung der Anlage beziehen sich vornehmlich auf die Kasseler Öfen als Kern der Brennanlage. Bei den Kasseler Öfen mit ihren typischen, eher niedrigen und im Querschnitt quadratischen Kaminen handelt es sich um eine traditionelle Ofenanlage, die seit den 1820er Jahren zur Anwendung gekommen war, seit den 1860er Jahren aber zunehmend von moderneren Ringofenanlagen abgelöst worden ist. Aus dieser Perspektive ist die Errichtung von Kasseler Öfen im niederrheinischen Gebiet im späten 19. Jahrhundert und bis ins 20. Jahrhundert hinein eigentlich rückschrittlich, erklärt sich aber aus der besonderen Produktionslogik vor Ort.

Bei dem Kasseler Ofensystem handelt es sich um ein System, das von Carl Anton Henschel in Kassel entwickelt worden und im Jahr 1827 patentiert worden ist.⁴ Die Innovation bestand damals darin, dass nun Kohle als Brennstoff verwendet werden konnte anstelle des zuvor verwendeten, deutlich teureren Buchenholzes. Der Brennvorgang in den Doppelkammeranlagen dauerte hier weniger lang; insgesamt wurde weniger Brennmaterial benötigt. Abgelöst wurden die Kasseler Öfen seit den 1850er Jahren zunehmend durch Ringofenanlagen, die das kontinuierliche anstelle von periodischem Brennen ermöglichten, und damit also den Brennvorgang weiter verkürzten und so effizienter machten.

Am Niederrhein – etwa bei der Ziegelei Alphons Meyer – kam das Kasseler Ofensystem allerdings vielerorts weiterhin zur Anwendung, weil sich die Doppelkammern der Öfen besonders dicht verschließen lassen.⁵ Dies ist insbesondere für das Blaudämpfen der Dachziegel nötig, einer besonderen Produktionsform vieler Ziegeleien

⁴ http://www.hessisches-ziegeleimuseum.de/indexhtm_museum.htm; Zugriff am 12.3.2021.

⁵ <http://www.meyer-vrasselt.de/produktion.shtml?brenn>; Zugriff am 12.3.2021.

vor Ort. An den Kasseler Öfen wird also die Besonderheit der niederrheinischen Ziegelindustrie besonders augenfällig.

Im Rheinland sind nach gegenwärtigem Stand der Recherche nur Ringofenanlagen in die Denkmallisten eingetragen worden; Kasseler Öfen sind bisher nicht geschützt. Auch in der Bundesrepublik ließen sich bisher keine denkmalgeschützten Kasseler Brennöfen auffinden. Die Erhaltung und Nutzung dieser weit in die Geschichte der Ziegelindustrie hineinreichender Brennanlagen ist damit allein schon aus diesem Grund im öffentlichen Interesse.

Wirtschaftshistorische Gründe

Die Bauten und technischen Anlagen der Ziegelei Meyer sind in der Lage, in besonderem Maße vom wichtigsten nicht-landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig der Region seit dem späten 19. Jahrhundert Zeugnis abzulegen. Anschaulich wird hier beispielhaft, wie die ursprünglich saisonabhängig arbeitenden, familiengeführten kleinen ‚Panneschoppen‘ in einer ersten Modernisierungswelle im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts nach und nach zu größeren teilautomatisierten Werksanlagen ausgebaut worden sind. Ihre Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur der Region haben die Ziegeleien damit gefestigt. Auf der Ebene der Produktion haben die Ziegeleien in diesem Zeitschnitt den wesentlichen Schritt von der reinen Handarbeit hin zur teilautomatisierten Produktion und damit entsprechend hin zur industrialisierten und standardisierten Massenfertigung unternommen. Damit verbunden haben die Ziegeleien auf der Ebene des Vertriebs ihr Netzwerk an Abnehmer*innen weiter ausgebaut und damit die wirtschaftlichen Strukturen in ein überregionales Wirtschaftsnetzwerk eingebracht. Damit wuchs die wirtschaftliche Struktur zunehmend über die Ebene der regionalen Selbstversorgung hinaus.

Eine zweite, neben der Ziegelei Meyer nun von kaum einer der umliegenden Ziegeleien mehr mitgemachten Modernisierungswelle setzte in den späteren 1960er Jahren ein und hatte die vollautomatische Ziegelherstellung zur Folge. Ablesbar wird dadurch insbesondere am technischen Bestand die zunehmend maschinenbasierte Wertschöpfung vor Ort.

Die baulichen und technischen Anlagen der Ziegelei sind damit in der Lage, Anschauungs- und Forschungsprojekt für die Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur der Region von späten 19. Jahrhundert bis in die 20er Jahre des 21. Jahrhunderts zu sein.

Wissensgeschichtliche Gründe

Die wissensgeschichtlichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung liegen in den bereits in der Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse dargelegten besonderen Voraussetzungen für das erfolgreiche Brennen der Ziegel. Insbesondere die Öfen sind in der Lage, Aufschluss zu geben über ein produktives Verhältnis von menschlichem Können und technischen Anlagen, wie es in der heutigen Warenproduktion nicht mehr zur Anwendung kommt. Entsprechend hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der wissenstheoretischen Forschung ein zunehmendes Interesse an unterschiedlichen Formen produktiven Ineinanderwirkens von menschlichen und nicht-menschlichen Akteur*innen entwickelt, etwa am im Jahr

1994 in Berlin angesiedelten Max-Planck-Zentrum für Wissenschaftsgeschichte. Genauso interessiert zeigt sich die erkenntnis- und wissenstheoretische Forschung bereits seit den 1970er Jahren an unterschiedlichen Formen des nicht theoretisch erlernbaren, des intuitiven bzw. „stummen“ Wissens bzw. Könnens, welches im Fall des Ziegelbrennens auf von Generation zu Generation weitergegebenen und so tradierten Grundlagen beruht.

2. Volkskundliche Gründe

Die volkskundlichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung der Anlage ergeben sich einerseits allgemein aus der besonderen Bedeutung, die der Umgang mit Ton bzw. das Bauen mit Ziegeln in der Zivilisations- und Kulturgeschichte des Menschen einnimmt. An den beschriebenen Anlagen der Ziegelei lässt sich in besonderer Weise nachvollziehen, wie Ton und Ziegel als gewissermaßen anthropologische Konstanten die menschliche Kultur von der Frühzeit bis in die Jetztzeit prägen. Dies zeigt sich an der Ziegelei Meyer deshalb in besonderem Maße, weil die hier am Bestand noch nachvollziehbaren Ursprünge der Ziegelei vom besonders urtümlichen, händischen Umgang mit Ton bei der Ziegelproduktion zeugen, andererseits bereits Schritte hin zu einem deutlich technisierteren Umgang mit dem Ziegel als auch modernem Baumaterial erkennbar sind.

Des Weiteren zeigt sich an der beschriebenen Ziegelei auch ein besonderer Einfluss auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur der konkreten Region vor Ort. Wie sehr das Ziegeleiwesen zum Selbstverständnis der Menschen beigetragen hat, zeigt nicht zuletzt die „Vrasselter Hymne“, bei der der „Vrasselte Lehm“ besungen wird. Zudem befindet sich seit 1994 die Bronzeskulptur eines Ziegelarbeiters beim Formen einer Dachpfanne im Zentrum Emmerich-Vrasselts, betitelt als „Gedenkstätte“ für die vor Ort offenbar kultur- und identitätsstiftende Tätigkeit der Ziegelproduktion. Die Ziegelei Meyer kann vor diesem Hintergrund authentisches Anschauungsobjekt für diese ansonsten nur durch „Stellvertreter“ vermittelte kulturelle Wurzel der Region sein.

Im Auftrag

gez. R A L F L I P T A U

Literatur und Quellen

<http://www.dachziegelwerk-meyer.de/produktion.shtml?firmen1>; Zugriff zuletzt am 22.3.2021

http://www.hessisches-ziegeleimuseum.de/indexhtm_museum.htm; Zugriff am 12.3.2021.

Akte zu Abgrabungen des Dachziegelwerks Alphons Meyer (Kreisarchiv Kleve O, 11181)

Luftbildatlas Emmerich, Band 13, Vrsasselt (Bestand Stadtarchiv Emmerich)

Institut für Ziegelforschung Essen e.V.: Gutachterliche Stellungnahme zur Verminderung von Fluorwasserstoffemissionen an Kasseler Öfen, 2003.

Peter von Bein: Panneschöpfer. Ziegelhandwerk am Niederrhein. Ausst.-Kat. Wesel 2006.

Willi Bender: Vom Ziegelgott zum Industrieelektroniker: Geschichte der Ziegelherstellung von den Anfängen bis heute. Bonn 2004.

Willi Bender: Meister in der Kunst des Ziegeldämpfens - Dachziegelwerk Alphons Meyer KG in D-Emmerich-Vrsasselt. In: Ziegelindustrie international 6/2010, S. 34-42.

Peter Schwanitz: Ziegeleien in Vrsasselt am Beispiel eines Familienbetriebes. In: Emmericher Geschichtsverein (Hg.): Vrsasselt. Dorf zwischen Rhein und Hetter, Emmerich am Rhein 2011, S. 252-257.

Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein



Teil A

Kurzbezeichnung des Denkmals:	Dachziegelwerk Alphons Meyer
Denkmalnummer:	-
Lagebezeichnung:	Gemarkung Vrasselt Flur 7 Flurstück(e) 233, 229, 226, 191
Anschrift:	Emmerich am Rhein, Reeser Straße 205
Tag der Eintragung:	vorläufige Unterschutzstellung
Klasse:	Baudenkmal

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

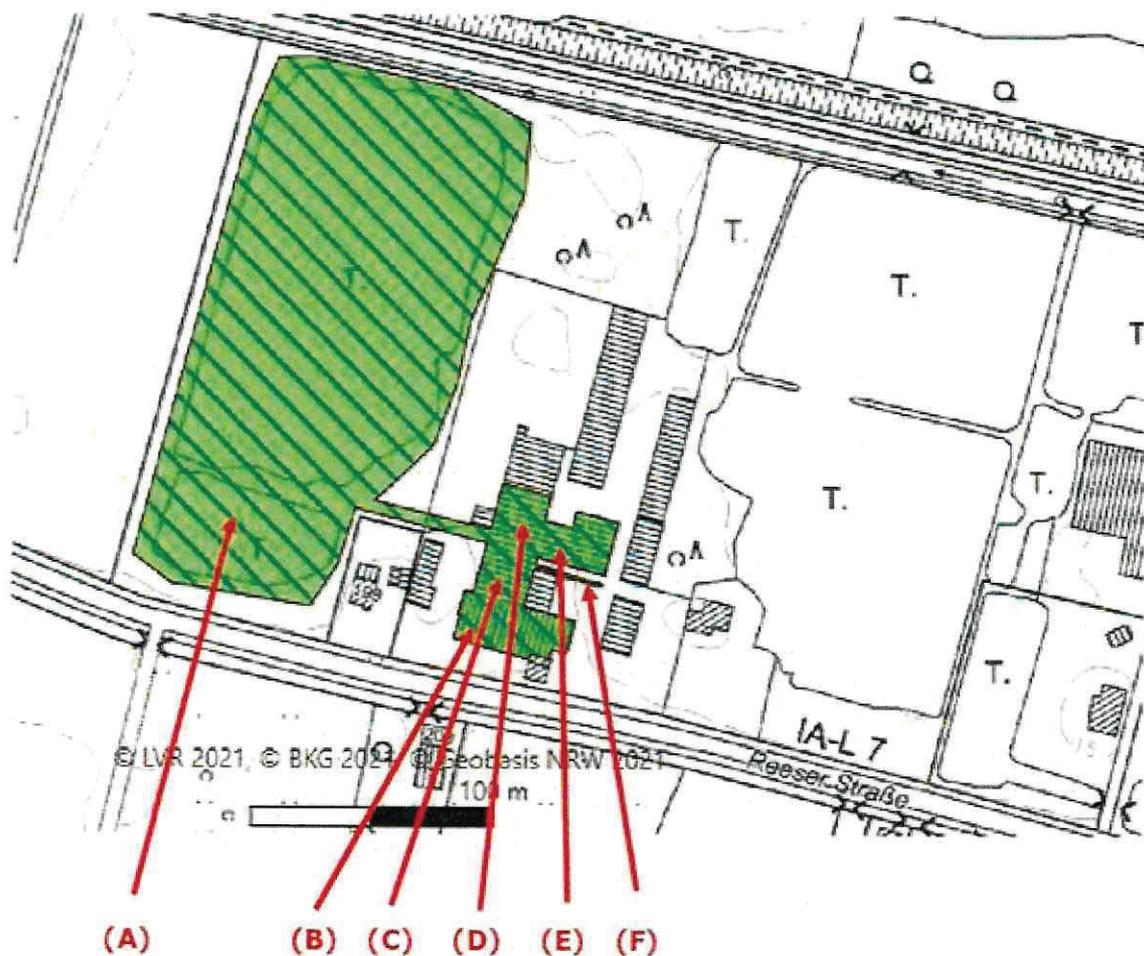
Beim Dachziegelwerk Alphons Meyer handelt es sich um den letzten zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in Betrieb befindlichen niederrheinischen ‚Panneschoppen‘, also ein auf traditionelle Fertigungstechniken zurückgehendes Ziegelwerk in Familienbesitz. Es ist damit eines der letzten erhaltenen Zeugnisse des die Region des Niederrheins spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts und bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg prägenden Handwerks- und Wirtschaftszweigs, das auf tradiertem Wissen um die Tonverarbeitung beruht und eng mit der Industrialisierung auch über die Region Niederrhein hinaus verbunden ist.

Besonders hervorzuheben sind die erhaltenen Kasseler Brennöfen – und damit ein Ofensystem, das den heute deutlich bekannteren Ringöfenanlagen vorausging. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist bisher kein einziges Kasseler Ofensystem unter Denkmalschutz.

Eine Besonderheit des Ziegelwerks Alphons Meyer besteht darüber hinaus darin, dass das Unternehmen in der Zeit zwischen den späten 1950er und den 1970er-Jahren einen Modernisierungsschritt weg von der reinen Handfertigung zur teilweisen Mechanisierung der Ziegelformgebung wie auch der -trocknung unternommen hat, während andere traditionell-handwerkliche Ziegeleien in der Region ihren Betrieb einstellten.

An den baulichen wie auch den technischen Anlagen des Ziegelwerks sind daher nicht nur die frühen Wurzeln der Ziegelindustrie am Niederrhein ablesbar, sondern darüber hinaus auch modernisierende Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Vorfeld der vollständigen Automatisierung und schließlich Digitalisierung der Ziegelproduktion.

Schutzumfang des Denkmals



Kartierung des Schutzzumfangs mit Tonteichen (A), südlicher Ofenanlage (B), Trockenkammern (C), Produktionshalle (D), Produktionshalle für Sonderformate und zweite Ofenanlage (E) sowie Gleisanlage (F).

Das Denkmal befindet sich auf dem Gelände nördlich der Reeser Straße zwischen Emmerich und dem Ortsteil Emmerich-Vrasselt. Im Norden wird das Grundstück von Bahngleisen begrenzt, im Westen schließt an die – zum Denkmal gehörenden – Tonteiche (A) eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, im Osten und wiederum jenseits weiterer Tonteiche das Grundstück der NBK Keramik GmbH.

Zum Denkmalumfang gehören die Batterie der neun Kasseler Öfen im südwestlichen Bereich der Anlage mitsamt baulicher Einfassung und Überdachung (B), allerdings ohne das südlich hieran angrenzende Wohnhaus. Zugehörig ist weiterhin die in Richtung Norden anschließende Produktionshalle, die in ihrem südlichen Bereich eine Batterie von Trockenkammern (C) beinhaltet, sowie nördlich daran anschließend die Kartierung des Schutzzumfangs mit Tonteichen (A), südlicher Ofenanlage (B), Trockenkammern (C), Produktionshalle (D), Produktionshalle für Sonderformate und zweite Ofenanlage (E) sowie Gleisanlage (F). Werkshalle (D) zur Bearbeitung des durch Loren einfahrenden Tons und zur Formgebung der Ziegel. Der Denkmalumfang erstreckt sich hier explizit sowohl auf die bauliche Anlage als auch die technische Ausstattung (baufest und nicht baufest).

Der nördlich an die Werkshalle angrenzende Gebäudebereich mit weiteren Trocknungsanlagen gehört nicht zum Schutzzumfang. Teil des Schutzzumfangs sind die östlich an die Fertigungshalle angrenzenden Gebäudeelemente, die mit je einem Satteldach überfangen sind (E): links die kleine Halle zur Handformung von Sonderziegeln inklusive Trockenregale,

rechts das Gebäude mit zwei weiteren Öfen. Bedeutend an diesem Gebäudeteil ist insbesondere die Fassade, die den Firmenschriftzug der Ziegelei trägt und gewissermaßen als Schaufront der gesamten Anlage dient.

Vor dieser Fassade verlaufen – parallel zur Fassade – letzte Reste der ehemaligen Gleisanlage. Diese gehören mit zum Schutzzumfang (F).

Die Gebäude östlich des von der Reeser Straße aus in Richtung Norden verlaufenden zentralen Durchfahrtswegs – also die offenen Trockenschuppen, die hier in einem eigenen Gebäude befindlichen zwei Öfen sowie das vermutlich in den 1970er Jahren errichtete Wohnhaus – sind nicht Teil des Schutzzumfangs. Auch der ehemalige Trockenschuppen nördlich des als denkmalwert erkannten Ensembles gehört nicht zum Schutzzumfang.

Beschreibung der Denkmalwerten Bauten

Die im Schutzzumfang enthaltenen Gelände-Bauteile und ihre technischen Ausrüstungen dienen im Wesentlichen der Formgebung, der Trocknung und dem Brennen der Dachziegel.

Von den denkmalwerten Bauten der Ziegelei Alphons Meyer sind von der Reeser Straße als zentraler Zufahrtsstraße aus zunächst die südlich gelegenen **Ofen-Brennanlagen (B)** zu sehen. Insgesamt neun Kasseler Öfen sind hier nebeneinander und parallel zur Reeser Straße angeordnet. Die vier länglichen Ziegeldächer, die die Öfen überfangen, sind grundsätzlich als Satteldächer zur Straße hin giebelständig angeordnet – die drei westlichen Dächer zeigen sich allerdings zur Straße hin abgeschrägt als Walmdachkonstruktion. Die Dachflächen sind tief heruntergezogen und mit blaugedämpften Hohlziegeln aus eigener Produktion belegt. Von der Dachkante bis zum Boden ist zur straßenzugewandten Seite hin eine schräge Fläche angelegt, die unterschiedliche Ziegel aus der Produktion des Dachziegelwerks im Sinne einer Musterfläche zeigen.

Die im Querschnitt quadratischen Ofenkamine aus rotem Backstein in einem Stahlrahmen durchstechen die Dachkonstruktion im nördlichen, also von der Straße abgewandten Bereich.

An die östlich gelegene Dachkonstruktion schließt zur Straße hin ein Wohnhaus an, das nicht zum Schutzzumfang gehört. Direkt hinter diesem Wohnhaus befindet sich ein Zugang zur Ofenanlage auf der Befeuersseite. Wiederum hinter diesem Zugang ist die zur zentralen Werks-Zufahrtsstraße hin gelegene Dachfläche der Ofenanlage über die Gebäudeflucht hinweg vorgezogen und überfängt damit einen offenen Lagerplatz für Kohlen.

Das Innere dieses Gebäudeteils ist gewissermaßen quer zur Unterteilung des Gebäudeäußeren angelegt: Während die vier traufständig angeordneten Dachkonstruktionen eine Binnengliederung des Raums suggerieren, die quer zur Reeser Straße in Ost-West-Richtung verläuft, zeigt sich der Innenraum in Nord-Süd-Richtung ungeteilt.

Die funktionale Untergliederung ergibt sich durch die Positionierung der Öfen: Die neun hier befindlichen Kasseler Öfen sind im mittleren Bereich des Gebäudes angeordnet; im südlichen – also zur Straße hin gelegenen – Bereich besteht die Möglichkeit zur Befeuern der Öfen; von Norden aus werden die Kammern mit den zu brennenden Ziegeln beschickt. Südlich der eigentlichen Öfen zieht sich also ein breiter Gang entlang der gesamten Gebäudebreite, von denen aus die Öfen befeuert werden. Dies geschieht mit heute durch je zwei Injektionsgasbrenner, früher wurde dies durch Kohle bewerkstelligt.

Maueröffnungen zum Einschütten der Kohle von außen in den beschriebenen Gang sind noch heute auf der Innenseite der Südwand zu sehen.

Die Öfen sind in Backstein aufgemauert und in Batterien direkt nebeneinander angeordnet.

Sie verfügen sowohl nach Norden als auch nach Süden hin über je eigene Öffnungen, die je mit einem Fragmentbogen überfangen sind. Im Süden reicht die Öffnung zur Befeuern bis etwa in den Kniebereich, im Norden bis zum Boden, um die Beschickung mit der zu brennenden Ware zu gewährleisten. Die Beschickung der Öfen von Norden geschieht aus dem Freien; die beschriebenen Dachflächen sind hier allerdings so über die Gebäudeflucht vorgezogen, dass die Arbeit regengeschützt stattfinden kann.

Die Öffnungen der Öfen werden für den Brennvorgang fest verschlossen durch Stahlbleche in Kombination mit Sand. Zum Festsetzen der Stahlbleche befinden sich rechts und links der

Öffnungen Winkel, in welche Leisten quer über die Türöffnung verlaufend eingehängt werden können, um den Verschluss zu stabilisieren. Die Öfen stehen frei unter dem offenen Dachstuhl des beschriebenen Bauwerks. Dieses Dach ruht auf einer Holzkonstruktion, die im Bereich der Öfen durch Holzpfiler abgestützt ist. Die Ofenkammern selbst sind mit gezielten Wölbungen überfangen.

Die starken Temperaturschwankungen bringen mit sich, dass die Ziegelkonstruktion der Öfen schnell instabil wird und entsprechend häufig ausgebessert oder gar ausgewechselt werden muss. Diese Beweglichkeit bzw. Instabilität der Ofenkonstruktionen betrifft auch die Dachkonstruktion der baulichen Anlage, da das Dach wesentlich auf den erwähnten Holzpfilern ruht, die direkt baulich mit den Öfen gehört es zum besondere Charakter einer solchen Anlage, dass nicht nur die oberen Mauerbereiche der Ofenkammern selbst, sondern auch die darüber befindliche hölzerne Dachkonstruktion häufig repariert oder ausgetauscht werden muss.

Nördlich an die Ofenanlage schließt der Giebel der traufständig platzierten **Produktionshalle (D)** an. Deren höher gelegenes Satteldach zieht sich weit in den nördlichen Bereich des Geländes und überfängt zugleich den Bereich der Trocknungsanlagen sowohl im südlichen als auch im nördlichen Bereich des Hallengebäudes. Nur die im Süden gelegene Trocknerbatterie gehört zum Schutzzumfang.

Der zur Straße bzw. zu den Öfen hin ausgerichtete Giebel zeigt sich ziegelsichtig; die niedrigen Seitenwände entlang der Längsseiten des Baus sind stellenweise ebenfalls mit Ziegeln, stellenweise mit Leichtbeton-Bausteinen aufgemauert. Nach Westen hin, also zu den Tonteichen, schließt ein niedriger Gebäudeteil an, der ursprünglich den Übergang zu heute nicht mehr existierenden Gebäudeteilen geschaffen hat. Er gehört nicht zum Schutzzumfang. Die westliche Außenwand der Produktionshalle ist mit Fenstern in Stahlrahmen belichtet. Diese Fenster sind hochrechteckig angeordnet und in 5x3 einzelne Scheiben unterteilt. Im Bereich zwischen dem südlichsten Fenster und dem beschriebenen ehemaligen Verbindungsgebäude ist die Fassade durch eine hölzerne Schiebetür zu öffnen, durch die hindurch Gleise für die Loren führten. Über diese Stelle ist also der aus den heutigen Teichen abgebaute Ton in die Halle gebracht worden. Östlich der Halle schließt ein Vorplatz an, von dem aus die Halle ebenfalls zu betreten ist. Der Vorplatz ist heute durch ein Dach überdeckt, das nicht Teil des Schutzzumfangs ist. Hier befinden sich letzte Reste der Gleisanlagen für die Werksbahn, diese gehören explizit zum Schutzzumfang.

Der denkmalwerte Bereich des Hallengebäudes unterteilt sich im Inneren wesentlich in zwei funktional klar trennbare Abschnitte: Im südlichen Abschnitt befindet sich die Trockenanlage in Form mehrerer Kammern, die von Westen her durch Stahltüren erschlossen werden. Hier von durch eine gebäudehohe Ziegelwand abgetrennt befindet sich ein der Teil der Halle, in der die Formgebung der Ziegel stattgefunden hat. Baulich unterbrochen wird diese zweite funktionale Einheit durch die ehemalige Außenfront der – früher also kleineren – Produktionshalle, durch die hindurch in den 1970er Jahren die aktuell hier befindlichen vollautomatischen Anlagen zur Formgebung errichtet wurden. Offensichtlich diente der mittlere Bereich der beschriebenen Anlage früher als offene Halle (ggf. zur Lagerung fertiger Ziegel) und wurde erst später an den Seiten geschlossen und damit dem Innenraum zugeschlagen. Sämtliche funktionale wie bauliche Bereiche der Produktionshalle sind im westlichen Bereich über einen durchlaufenden Gang erschlossen; über dessen gesamte Länge befinden sich Gleise, die den Transport der frisch geformten Ziegel zu den Trockenkammern ermöglicht.

Die Beschreibung der technischen Ausrüstung zur Formgebung ergibt sich aus dem Funktionsablauf: von Westen her wurde der Ton in Loren durch das beschriebene Schiebetor über eine Gleisanlage ins Innere der Halle geschafft. In den Loren befand sich Ton aus zwei unterschiedlichen Schichten, die in den Tonteichen mit einem Schaufelbagger getrennt voneinander abgebaut wurden: einer oberen fetten und einer unteren mageren Tonschicht. Die bereits im richtigen Verhältnis in die Kiploren gegebenen Tonsorten werden in einen in den Boden eingelassenen Rundbeschicker entleert, der sich – vom Schiebetor aus gesehen – direkt im vorderen Bereich der Halle befindet. Hier werden die beiden Tonsorten zu einer homogenen Masse verknetet und schließlich über Gurförderer zu einem von drei alternati-

ven Formgebungslinien weitertransportiert. Geformt werden entweder Hohlpfannen (im nördlichen Bereich der Halle), Rheinland- bzw. Reformziegel (im westlichen Teil der Halle) oder Reetdachfirstziegel im zentralen Bereich der Halle. Es kann stets zu einem Zeitpunkt nur eine der drei Linien betrieben werden; Basis der Linien ist je eine Schneckenpresse, die die Tonmasse – ähnlich wie bei einem Spritzbeutel – in der richtigen Form als Strang extrudiert. Bei der Anlage zur *Hohlpfannenformgebung* handelt es sich um eine in den 1950er Jahren von der Firma Keller konzipierte Strangdachziegel-Vollautomatik-Anlage, die in den 1970er Jahren als gebrauchte Anlage von der Ziegelei Meyer übernommen worden ist. Die von der Maschine in richtiger Form geschnittenen Hohlpfannenformlinge werden von einer automatischen Übersetzvorrichtung auf hölzerne Trockenrahmen abgesetzt, welche zeitgerecht und automatisch von einer Rahmenbahn an der Durchlaufende Gleisanlage im Westen der Halle zum Schneideanlage vorbeigeführt werden. Diese Rahmenbahn fördert die ‚besetzten‘ Rahmen weiter zu einem Querförderer zu einem Elevator. Von dort aus werden sie mit einem Absetzwagen von Hand ausgehoben und mit einer Handschiebebühne über die erwähnten Gleise zur Kammertrocknerei gefahren.

Die *Rheinland- oder Reformziegelformgebung* erfolgt deutlich manueller: Die technische Anlage besteht aus einer Batzenpresse (die den Ton in eine bearbeitbare Form presst), einen Abschneider, einer automatischen Batzenzuführungs- und aufgabeanlage und der Revolverfalzriegelpresse zur eigentlichen Formgebung der Firma Winnen & Büschges in Viersen-Boisheim. Die Revolverpresse verfügt über eine fünfseitige Trommel und einen automatischen Entgrater. Die fertigen Formlinge werden von hier aus per Hand abgenommen und in ein drehbares vierseitiges Hub- und Senkgerüste zur Vortrocknung gelegt. Von hier aus werden die Formlinge per Schubkarre abtransportiert.

Die Formgebung der *Reetdachfirstziegel* erfolgt durch die Schneckenpresse und einen Abschneider; die Formlinge werden bei gleichem Arbeitsablauf in das gleiche Hub- und Senkgerüst wie die Pressdachziegel gelegt und für die Weiterverarbeitung vorbereitet.

Die beschriebenen Anlagen sind in der Produktionshalle nebeneinander angeordnet, um im südlichen Teil über den gemeinsamen Rundbeschicker mit Ton versorgt werden zu können. Südlich und nördlich der Formgebungsanlagen befinden sich die bereits erwähnten Trockenkammern, die eine wesentliche Modernisierung des Produktionsablaufs im Vergleich zur vorher in offenen Trockenschuppen betriebenen Lufttrocknung darstellt. Um die Funktionsabläufe nachvollziehbar zu belassen, genügt allerdings eine Batterie aus Trockenkammern, so dass nur die südliche Anlage zum Schutzzumfang gehört.

Von der beschriebenen großen Produktionshalle zur vollautomatischen Formgebung der Ziegel wird gen Norden ein deutlich kleinerer Gebäudeteil erschlossen, der eine **weitere Produktionshalle (E)** enthält.

Hier wurden von Hand Sonderformate gefertigt und in hier platzierte Trockenregale abgelegt. Diese Halle zeigt sich als eigenständiges kleines Gebäude östlich neben der großen Produktionshalle und südlich des überdachten Vorplatzes. Zum Vorplatz hin zeigt es sich giebelständig mit Satteldach. Der Giebel ist mit ungefärbtem, also bräunlichem Putz versehen, das Satteldach ebenfalls mit blaugedämpften Ziegeln aus eigener Produktion belegt. Zur Rückseite hin ist die Fassade unverputzt; die Wand ist aufgemauert aus einer Mischung aus Leichtbeton-Bausteinen und roten Ziegeln. Mittig in der Fassade befindet sich eine Holztür, die mit einem stählernen Doppel-T-Träger überfangen ist, rechts daneben ist ein hochrechteckiges Fenster mit Stahlrahmen angeordnet.

Wiederum östlich an diesen Gebäudeteil schließt sich ein weiteres Gebäude mit Satteldach an, das sich zum Vorplatz und damit auch zur Werkszufahrt hin giebelständig zeigt. Es trägt am Giebel den Schriftzug des Dachziegelwerks und bildet damit eine Art von Schaufassade für das gesamte Unternehmen. Die Fassade ist ebenfalls braungrau verputzt. Von der Giebelspitze aus krägt ein Stab schräg nach oben hervor, der einen Lichtstrahler trägt. Direkt darunter befindet sich ein querechteckiges Fenster in einem Stahlrahmen; die Fensterfläche ist dabei unterteilt in 4x4 ebenfalls quer liegende Fensterscheiben. Die Fensteröffnung ist von einem Stahlstab überfangen.

Direkt darunter befindet sich der Schriftzug in auf die Fassade aufgebrachten Lettern: „Alph. Meyer. K.G.“ in der Zeile darunter: „Vrasselt.“. Im Erdgeschossbereich ist die Fassade mehr-

fach geöffnet: Ganz links durch eine offene rechteckige Toröffnung, rechts daneben durch ein hochrechteckiges Fenster. Wiederum rechts daneben befindet sich eine schlichte Tür, rechts daneben vier weitere hochrechteckige Fensteröffnungen.

Direkt hinter der beschriebenen Fassade sind im Erdgeschoss Sozialräume für die Mitarbeitenden untergebracht. Im Bereich dahinter befinden sich zwei weitere Kasseler Öfen. Die östliche Gebäudeseite ist unter dem Dach zurückgesetzt und in Ziegeln aufgemauert; die Rückseite des Gebäudes ist offen, genauso der Dachstuhl. Bei diesem Gebäudeteil sind die für das Dachziegelwerk so markante Gebäudefront sowie die Kubatur des Baus von besonderer Bedeutung.

Begründung der Denkmaleigenschaft:

Die beschriebenen Teile des Dachziegelwerks Alphons Meyer sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

1. Bedeutung für die Geschichte des Menschen

Das auf einen traditionellen niederrheinischen ‚Panneschoppen‘ zurückgehende und in der gesamten Region am längsten noch in Betrieb befindliche Dachziegelwerk Alphons Meyer ist bedeutend für die Geschichte des Menschen. Dies ergibt sich aus der enormen Bedeutung des Ziegelhandwerks bzw. des Ziegels für die Zivilisationsgeschichte des Menschen in der Frühzeit und die besondere Bedeutung des Ziegels für die Entwicklungen der frühen Moderne. An den beschriebenen denkmalwerten Bestandteilen des Dachziegelwerks lässt sich in einzigartiger Weise die traditionelle Wurzel des Ziegelhandwerks in Kombination mit stetiger Modernisierung im Verlauf des 20. Jahrhunderts nachvollziehen.

Die Geschichte des Ziegels beginnt vor 15.000 Jahren in Mesopotamien und im Nildelta mit ersten nachweisbaren sonnengetrockneten Lehmziegeln; seit rund 6.000 Jahren wurden erste gebrannte Ziegel zum Hausbau verwendet. Explizit die Dachdeckung mit Ziegeln geht auf die Antike zurück; durch die Römer ist das Wissen um die Ziegelherstellung schließlich auch in den nordalpinen Raum gekommen. Nach deren Abzug ist ‚der Ziegel‘ für einige Zeit wieder in Vergessenheit geraten, bevor seine Verwendung dann für die karolingische Zeit wieder nachweisbar ist.

Das Wissen um die Ziegelherstellung und -verwendung speziell am Niederrhein ist gemäß aktueller Forschungsmeinung durch die Zisterzienser eingebracht worden, die sich im frühen 12. Jahrhundert in Kamp-Lintfort niedergelassen haben. Der früheste Bau, bei dem die Verwendung von gebrannten Ziegeln in der Region nachweisbar ist, ist die Pfalz zu Kaiserswerth aus den 1180er Jahren. Spätestens im späteren 13. Jahrhundert scheint es leistungsfähigere Ziegeleien in der Region gegeben zu haben; spätestens ab den 1530er Jahren sind Ziegel aus Emmerich sogar nach Holland exportiert worden.

Die Bedeutung des Ziegels für die Zivilisationsgeschichte des Menschen wird in der Moderne um weitere Komponenten erweitert: Aus Brandschutzgründen sind zur Dachdeckung vor allem in den wachsenden städtischen Ballungsräumen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmend Ziegel verwendet worden – Dachziegel sind somit wesentliche Voraussetzung für die einigermaßen brandsichere Entwicklung von Städten und damit des modernstädtischen Lebens.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ergab sich eine produktive Wechselwirkung zwischen der zunehmenden Industrialisierung, die einerseits die Produktionsweise der Ziegel veränderte und damit die Produktionsmengen steigerte. Andererseits waren diese gestiegenen Produktionsmengen industriell hergestellter Ziegel dann auch Voraussetzung und Motor der Industrialisierung und des Gründungsbooms des späten 19. Jahrhunderts, weil hierdurch überhaupt erst die in großer Zahl benötigten Baustoffe geliefert werden konnten.

Dieser allgemein menschheitsgeschichtliche Aspekt der Moderne findet bei den Ziegeleien am Niederrhein seinen konkreten Ausdruck und wird hier nachvollziehbar:

Aus den zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur vereinzelt und in saisonaler Handarbeit im Familienbetrieb unterhaltenen ‚Panneschoppen‘ am Niederrhein wurde eine Vielzahl von zu-

nehmend automatisierten Ziegelwerken, die die Region spätestens seit der fortgeschrittenen zweiten Jahrhunderthälfte deutlich prägten. Während im Kreis Cleve im Jahr 1822 nur 8 Ziegelwerke in Betrieb waren, waren es im Jahr 1861 bereits 25. Der im Jahr 1893 von Alphons Meyer – in seiner Frühform leider nicht konkreter rekonstruierbare – Handwerksbetrieb ist fortan ausgebaut und immer wieder weiter an Ansprüche, Gegebenheiten und technische Entwicklungen angepasst worden.

Die Ziegelei steht damit heute beispielhaft für die beschriebenen, auch über die Region hinaus bedeutenden zivilisationsgeschichtlichen Entwicklungen, die ihre Wurzeln in der Zeit weit vor unserer Zeitrechnung haben und in der Moderne neue Relevanz erfahren haben.

2. Bedeutung für Städte und Siedlungen

Die deutliche Zunahme an Ziegelwerken in der Region, vor allem also in den Altkreisen Cleve und Rees, im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat diese Region hinsichtlich der Arbeits- und Wirtschaftsstruktur geprägt.

Die Ziegeleien der Region haben vor Ort zu einer gesicherten Lebensgrundlage für die Inhaber sowie die Beschäftigten beigetragen. Mit ihnen entstand im Lauf des 19. Jahrhunderts eine erste Arbeits- und Wirtschaftsform jenseits der Landwirtschaft und damit eine die Region in ihrer Wirtschaftsstruktur prägende Frühform industrieller Wertschöpfung. Damit ging auch die Etablierung moderner und über den Eigenverbrauch hinausweisender Vermarktungsnetze voraus, die auf moderne Verkehrsnetze angewiesen war.

Für das fortgeschrittene 20. Jahrhundert liegt die Bedeutung der Ziegelei Meyer darin, die Umwälzungen der wirtschaftlichen Struktur vor Augen zu führen: Während zahlreiche traditionelle Ziegeleibetriebe in der Region seit den 1960er bis in die 1980er Jahre hinein ihren Betrieb aufgaben, unternahm die Familie Meyer hier noch einen Modernisierungsschritt und etablierte die vollautomatische Ziegelfertigung. So steht die Ziegelei heute beispielhaft für einen möglichen Weg, dem seit den 1960er Jahren einsetzenden Bedeutungsverlust der handwerksbasierten Ziegelindustrie vor Ort und der damit verbundenen wirtschaftlichen Umstrukturierung entgegen zu treten.

Die Ziegelei Meyer ist damit nicht nur Zeugnis der zunehmenden Industrialisierung vor Ort seit dem späten 19. Jahrhundert, sondern gleichermaßen anschauliches Ergebnis einer zunehmenden De-Industrialisierung seit den 1960er Jahren, aus dem das Unternehmen als dann am längsten noch produzierendes Ziegelunternehmen vor Ort hervorgegangen ist. In dieser Logik ist selbst die Schließung des Werks im Jahr 2021 Teil der die Region prägenden, von zunehmender De-Industrialisierung gekennzeichneten (Wirtschafts-)Geschichte.

3. Bedeutung für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Die Bedeutung des Dachziegelwerks Meyer für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist eng mit den oben beschriebenen Veränderungsprozessen im Rahmen der Industrialisierung sowie dann der De-Industrialisierung verbunden.

Beide Prozesse werden am Gebäude - wie am technischen Bestand gleichermaßen anschaulich.

Die Anlage zeugt auch heute noch von ihren Wurzeln als handwerklich geprägtes Familienunternehmen. Ziegeleien wie die hier beschriebene machen mit ihren „im Vergleich zu den modernen Industriebetrieben rückständigen Produktionsbedingungen“ einen „letzten Zipfel des uralten Gewerbes greifbar“² – so formuliert es der ehemalige Leiter des Ziegelmuseums in Wesel-Bislich, Peter von Bein. Gemeint ist damit das ehemals saisonabhängige, im reinen Handbetrieb funktionierende Herstellen von Handstrichziegeln in den ehemaligen ‚Panneschoppen‘ am Niederrhein. Von Bein sieht die heute noch erhaltenen Ziegeleien als „Erscheinung einer Arbeitswelt, die über Generationen in zahlreichen Orten am Niederrhein zum täglichen Erscheinungsbild gehörte.“³ Als wie prägend diese Arbeitswelt für die Region auch heute vor Ort noch empfunden wird, vermag nicht zuletzt die 2006 eingerichtete Dauerausstellung zu den Ziegeleien im Dorfmuseum Bislich belegen. Hier stehen explizit die

Arbeitsbedingungen und die damalige Lebenswelt der Menschen in den Ziegeleien im Mittelpunkt.

Die besondere Bedeutung der Ziegelei Meyer besteht darin, dass an ihrem technischen Bestand ein „letzter“ Modernisierungsschritt der Ziegeleiherzeugung in den 1970er Jahren sichtbar wird. Diesen Schritt sind die meisten anderen Ziegeleien der Region nicht mehr mitgegangen und haben den Betrieb seit den 1960er Jahren eingestellt.

Die Ziegelei Meyer hingegen hat die Formgebung der Ziegel auf vollautomatischen Betrieb umgestellt und die Trocknung der Ziegel in gasbefeuerte Trockenkammern verlegt. Damit veränderte sich die zuvor maßgeblich auf Handarbeit beruhende Arbeit vor Ort grundlegend; zudem fiel mit den Trockenkammern die Abhängigkeit von saisonal bedingten Temperaturschwankungen weg. Es konnte also ganzjährig getrocknet werden.

Eine Besonderheit der „rückständigen“ Ziegelherzeugung blieb allerdings bis heute erhalten: die Abhängigkeit vom tradierten Wissen um den Brennprozess. Während heutige moderne Brennanlagen – digital gesteuert – den Brennprozess maximal standardisieren und selbst steuern, war der Brennprozess in der Ziegelei Meyer bis zuletzt ein individueller, vom Firmeninhaber als Brennmeister gesteuerter Prozess, der auf Erfahrungswissen bzw. –können beruhte. Damit basiert der gesamte Produktionsprozess im Kern auf dieser Form tradierten und von Generation zu Generation weitergegebenem Fachwissen, das sich auf theoretischer Ebene kaum erlernen lässt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Beruf des Tonbrenners kein Ausbildungsberuf ist. Deutlich wird hieran ein Arbeits- und Berufskonzept, das sich diametral von unseren heutigen Ausbildungspraktiken unterscheidet und in den baulichen wie technischen Anlagen der Ziegelei Meyer ihren Ausdruck findet. Überspitzt formuliert: Gerade an der Tatsache, dass in einigen Jahren aller Voraussicht nach niemand mehr die Öfen gekonnt bedienen kann, zeigt sich auf Basis dieser Öfen als materielle Relikte eine vergangene Arbeitswelt.

An der Erhaltung und Nutzung der beschriebenen Teile der Anlage besteht aus wissenschaftlichen – hier technikgeschichtlichen, wirtschaftshistorischen und wissenschaftsgeschichtlichen – sowie volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

1. Wissenschaftliche Gründe/Technikgeschichtliche Gründe

Die technikgeschichtlichen Gründe für Erhaltung und Nutzung der Anlage beziehen sich vornehmlich auf die Kasseler Öfen als Kern der Brennanlage. Bei den Kasseler Öfen mit ihren typischen, eher niedrigen und im Querschnitt quadratischen Kaminen handelt es sich um eine traditionelle Ofenanlage, die seit den 1820er Jahren zur Anwendung gekommen war, seit den 1860er Jahren aber zunehmend von moderneren Ringofenanlagen abgelöst worden ist. Aus dieser Perspektive ist die Errichtung von Kasseler Öfen im niederrheinischen Gebiet im späten 19. Jahrhundert und bis ins 20. Jahrhundert hinein eigentlich rückschrittlich, erklärt sich aber aus der besonderen Produktionslogik vor Ort.

Bei dem Kasseler Ofensystem handelt es sich um ein System, das von Carl Anton Henschel in Kassel entwickelt worden und im Jahr 1827 patentiert worden ist.⁴ Die Innovation bestand damals darin, dass nun Kohle als Brennstoff verwendet werden konnte anstelle des zuvor verwendeten, deutlich teureren Buchenholzes. Der Brennprozess in den Doppelkammeranlagen dauerte hier weniger lang; insgesamt wurde weniger Brennmaterial benötigt. Ablöst wurden die Kasseler Öfen seit den 1850er Jahren zunehmend durch Ringofenanlagen, die das kontinuierliche anstelle von periodischem Brennen ermöglichten, und damit also den Brennprozess weiter verkürzten und so effizienter machten.

Am Niederrhein – etwa bei der Ziegelei Alphons Meyer – kam das Kasseler Ofensystem allerdings vielerorts weiterhin zur Anwendung, weil sich die Doppelkammern der Öfen besonders dicht verschließen lassen.⁵ Dies ist insbesondere für das Blaudämpfen der Dachziegel nötig, einer besonderen Produktionsform vieler Ziegeleien vor Ort. An den Kasseler Öfen wird also die Besonderheit der niederrheinischen Ziegelherzeugung besonders augenfällig. Im Rheinland sind nach gegenwärtigem Stand der Recherche nur Ringofenanlagen in die Denkmallisten eingetragen worden; Kasseler Öfen sind bisher nicht geschützt. Auch in der

Bundesrepublik ließen sich bisher keine denkmalgeschützten Kasseler Brennöfen auffinden. Die Erhaltung und Nutzung dieser weit in die Geschichte der Ziegelindustrie hineinreichender Brennanlagen ist damit allein schon aus diesem Grund im öffentlichen Interesse.

2. Wirtschaftshistorische Gründe

Die Bauten und technischen Anlagen der Ziegelei Meyer sind in der Lage, in besonderem Maße vom wichtigsten nicht-landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig der Region seit dem späten 19. Jahrhundert Zeugnis abzulegen. Anschaulich wird hier beispielhaft, wie die ursprünglich saisonabhängig arbeitenden, familiengeführten kleinen ‚Panneschoppen‘ in einer ersten Modernisierungswelle im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts nach und nach zu größeren teilautomatisierten Werksanlagen ausgebaut worden sind. Ihre Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur der Region haben die Ziegeleien damit gefestigt. Auf der Ebene der Produktion haben die Ziegeleien in diesem Zeitschnitt den wesentlichen Schritt von der reinen Handarbeit hin zur teilautomatisierten Produktion und damit entsprechend hin zur industrialisierten und standardisierten Massenfertigung unternommen. Damit verbunden haben die Ziegeleien auf der Ebene des Vertriebs ihr Netzwerk an Abnehmer*innen weiter ausgebaut und damit die wirtschaftlichen Strukturen in ein überregionales Wirtschaftsnetzwerk eingebracht. Damit wuchs die wirtschaftliche Struktur zunehmend über die Ebene der regionalen Selbstversorgung hinaus.

Eine zweite, neben der Ziegelei Meyer nun von kaum einer der umliegenden Ziegeleien mehr mitgemachten Modernisierungswelle setzte in den späteren 1960er Jahren ein und hatte die vollautomatische Ziegelherstellung zur Folge. Ablesbar wird dadurch insbesondere am technischen Bestand die zunehmend maschinenbasierte Wertschöpfung vor Ort. Die baulichen und technischen Anlagen der Ziegelei sind damit in der Lage, Anschauungs- und Forschungsprojekt für die Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur der Region von späten 19. Jahrhundert bis in die 20er Jahre des 21. Jahrhunderts zu sein.

3. Wissensgeschichtliche Gründe

Die wissensgeschichtlichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung liegen in den bereits in der Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse dargelegten besonderen Voraussetzungen für das erfolgreiche Brennen der Ziegel.

Insbesondere die Öfen sind in der Lage, Aufschluss zu geben über ein produktives Verhältnis von menschlichem Können und technischen Anlagen, wie es in der heutigen Warenproduktion nicht mehr zur Anwendung kommt. Entsprechend hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der wissenstheoretischen Forschung ein zunehmendes Interesse an unterschiedlichen Formen produktiven Ineinanderwirkens von menschlichen und nicht-menschlichen Akteur*innen entwickelt, etwa am im Jahr 1994 in Berlin angesiedelten Max-Planck-Zentrum für Wissenschaftsgeschichte. Genauso interessiert zeigt sich die erkenntnis- und wissenstheoretische Forschung bereits seit den 1970er Jahren an unterschiedlichen Formen des nicht theoretisch erlernbaren, des intuitiven bzw. „stummen“ Wissens bzw. Könnens, welches im Fall des Ziegelbrennens auf von Generation zu Generation weitergegebenen und so tradierten Grundlagen beruht.

4. Volkskundliche Gründe

Die volkskundlichen Gründe für die Erhaltung und Nutzung der Anlage ergeben sich einerseits allgemein aus der besonderen Bedeutung, die der Umgang mit Ton bzw. das Bauen mit Ziegeln in der Zivilisations- und Kulturgeschichte des Menschen einnimmt.

An den beschriebenen Anlagen der Ziegelei lässt sich in besonderer Weise nachvollziehen, wie Ton und Ziegel als gewissermaßen anthropologische Konstanten die menschliche Kultur von der Frühzeit bis in die Jetztzeit prägen. Dies zeigt sich an der Ziegelei Meyer deshalb in

besonderem Maße, weil die hier am Bestand noch nachvollziehbaren Ursprünge der Ziegelei vom besonders urtümlichen, händischen Umgang mit Ton bei der Ziegelproduktion zeugen, andererseits bereits Schritte hin zu einem deutlich technisierteren Umgang mit dem Ziegel als auch modernem Baumaterial erkennbar sind.

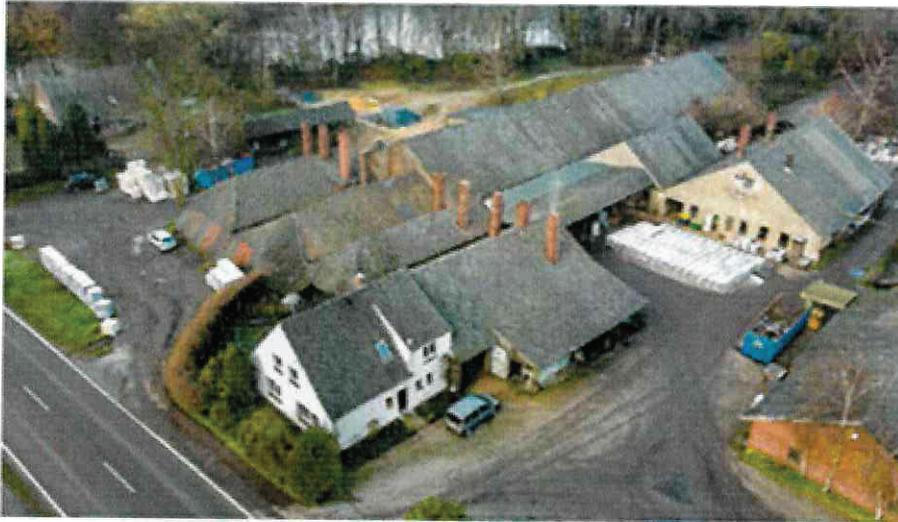
Des Weiteren zeigt sich an der beschriebenen Ziegelei auch ein besonderer Einfluss auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur der konkreten Region vor Ort. Wie sehr das Ziegeleiwesen zum Selbstverständnis der Menschen beigetragen hat, zeigt nicht zuletzt die „Vrasselter Hymne“, bei der der „Vrasselte Lehm“ besungen wird. Zudem befindet sich seit 1994 die Bronzeskulptur eines Ziegelarbeiters beim Formen einer Dachpfanne im Zentrum Emmerich-Vrasselts, betitelt als „Gedenkstätte“ für die vor Ort offenbar kultur- und identitätsstiftende Tätigkeit der Ziegelproduktion. Die Ziegelei Meyer kann vor diesem Hintergrund authentisches Anschauungsobjekt für diese ansonsten nur durch „Stellvertreter“ vermittelte kulturelle Wurzel der Region sein.

Verortung des Denkmals auf der Liegenschaftskarte:

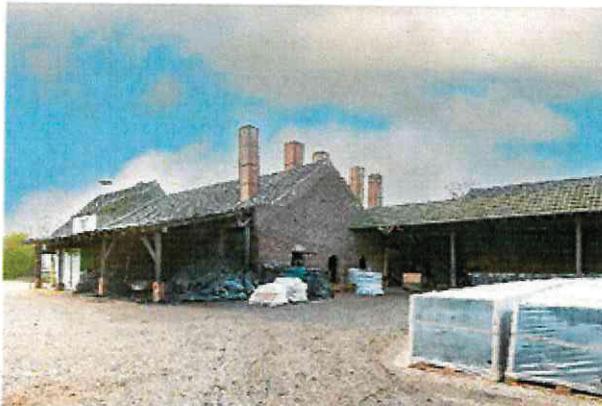


Auszug aus der Liegenschaftskarte
© Kreis Kleve 2021

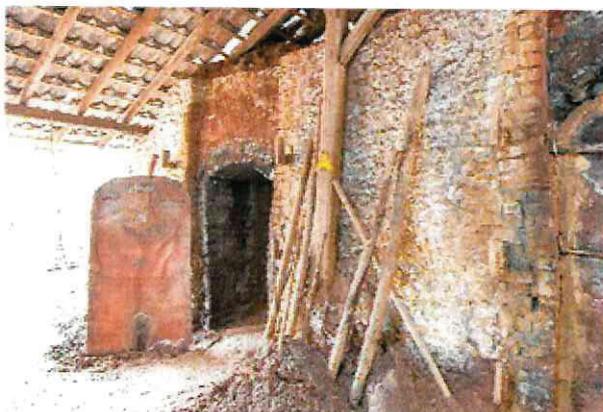
Bilder des Baudenkmals:



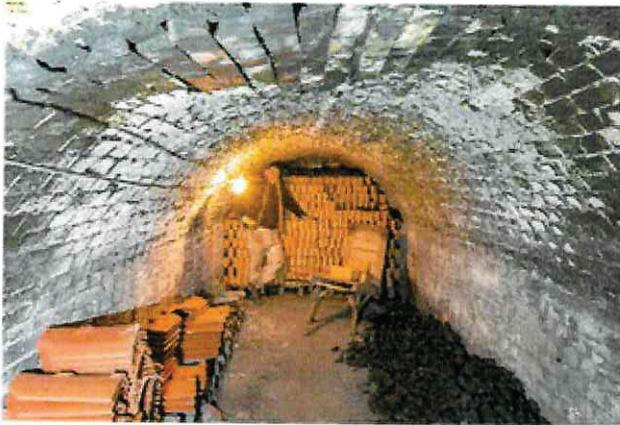
Drohnenaufnahme der Anlage.
Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.



Blick vom Werksgelände in Richtung Reeser Straße mit Blick auf die Anlage der neun Kasseler Brennöfen, links der offene Lagerplatz. Foto: LVR-ARD, Hans Brauer, 10.12.2020.



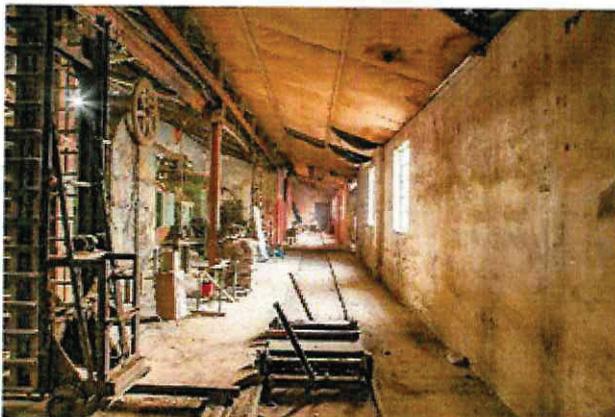
Blick auf die Beschickungs-Öffnung einer der Ofenkammern. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.



Blick in die Kammer eines der Kasseler Öfen. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.



Südlicher Teil der Produktionshalle mit Blick auf die Außenseite der ehemaligen Außenfassade. Foto: LVR-ADR, Silvia Wolf, 10.12.2020.



Durchlaufende Gleisanlage im Westen der Halle zum Transport der Ziegel zwischen Formung und Trocknung. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.



Blick auf die Westseite der Produktionshalle. Die Gleise im Außenbereich bis zum Tor sind zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr vorhanden gewesen. Foto: LVR-ADR, Hans Brauer, 10.12.2020.

Emmerich am Rhein, __.__.2021

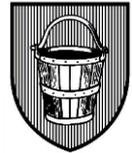
Im Auftrag

Siegel

van Meegen

Quellen:

Gutachterliche Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Herr Dr. Liptau, vom 29.03.2021



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0299/2021	15.06.2021

Betreff

Städtebaulicher Vertrag VEP Mennonitenstraße

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Ausarbeitung städtebaulicher Planung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 19/3 -VEP Mennonitenstraße- mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Sachdarstellung :

Für das Investitionsvorhaben der M-9 Invest GmbH wurde im August 2020 politische Zustimmung signalisiert. Die notwendigen ersten Schritte für die Einleitung des Verfahrens wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Seitens der Stadt Emmerich wurden bereits Abstimmungen zusammen einer Rechtsanwaltskanzlei und dem Investor zur Erarbeitung des Bebauungsplans und zu den notwendigen Vertragswerken getätigt.

Im Wesentlichen wird für die Erarbeitung des Bebauungsplans der übliche Städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Verfahrenskosten und zur Beauftragung eines qualifizierten Planungsbüros seitens Vorhabenträger und Stadt Emmerich abgeschlossen. Anschließend wird vom Investor ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt, mit dem die Verfahrensart und der Verfahrensablauf abgestimmt wird. Daraufhin kann seitens des Büros ein Vorentwurf für den Bebauungsplan erstellt werden.

Parallel dazu wird seitens der Verwaltung dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vorgelegt. Durch diesen wird der politische Wille zur Durchführung des Planverfahrens dokumentiert.

Der der Bebauungsplan wird u. a. enge Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Grundstücks beinhalten, die aus den städtebaulichen Konzepten wie dem Entwicklungskonzept „Löwentor“ und dem Einzelhandelskonzept resultieren.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0299 2021 A 1 Städtebaulicher Vertrag_Initiierungserklärung

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB
zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen
im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
E 19/3 - VEP Mennonitenstraße-

STADT EMMERICH
AM RHEIN



zwischen

- 1) Stadt Emmerich am Rhein**, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
vertreten durch **Herrn Bürgermeister Peter Hinze**
sowie **Herrn Ersten Beigeordneten Dr. Stefan Wachs**
nachfolgend "Stadt" genannt

und

- 2) M-IX Invest GmbH, Anschrift**
nachfolgend "Vorhabenträger" genannt

§ 1

- (1) Der Vorhabenträger hat am 21.12.2020 einen Antrag gestellt, zur Schaffung des Bau-rechtes für ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage und oberirdischen Parkplätzen auf dem Grundstück „Wemmer&Janssen“ an der Mennonitenstraße einen Bebauungs-plan aufzustellen.
- (2) Im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein vom 27. November 2017 ist die o. g. Fläche an der Mennonitenstraße (ehem. Wemmer&Janssen) als „Funktionaler Ergänzungsbereich“ vorgesehen. Die Ansiedlung von Einzelhandel auf der Fläche soll das Hauptzentrum funktional weiterentwickeln. Hier sollen Fachmarktkonzepte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Sorti-mentsschwerpunkt bzw. für Hybridkonzepte angesiedelt werden (vgl. S. 86 des Einzel-handelskonzeptes).

Für den funktionalen Ergänzungsbereich wurde die Zulässigkeit ausgewählter Sorti-mente anhand der Tabelle 13 definiert (s. S. 90ff des Einzelhandelskonzeptes). Der Be-bauungsplan soll Einzelhandel im Sinne des im Einzelhandelskonzept dargestellten Art ermöglichen.

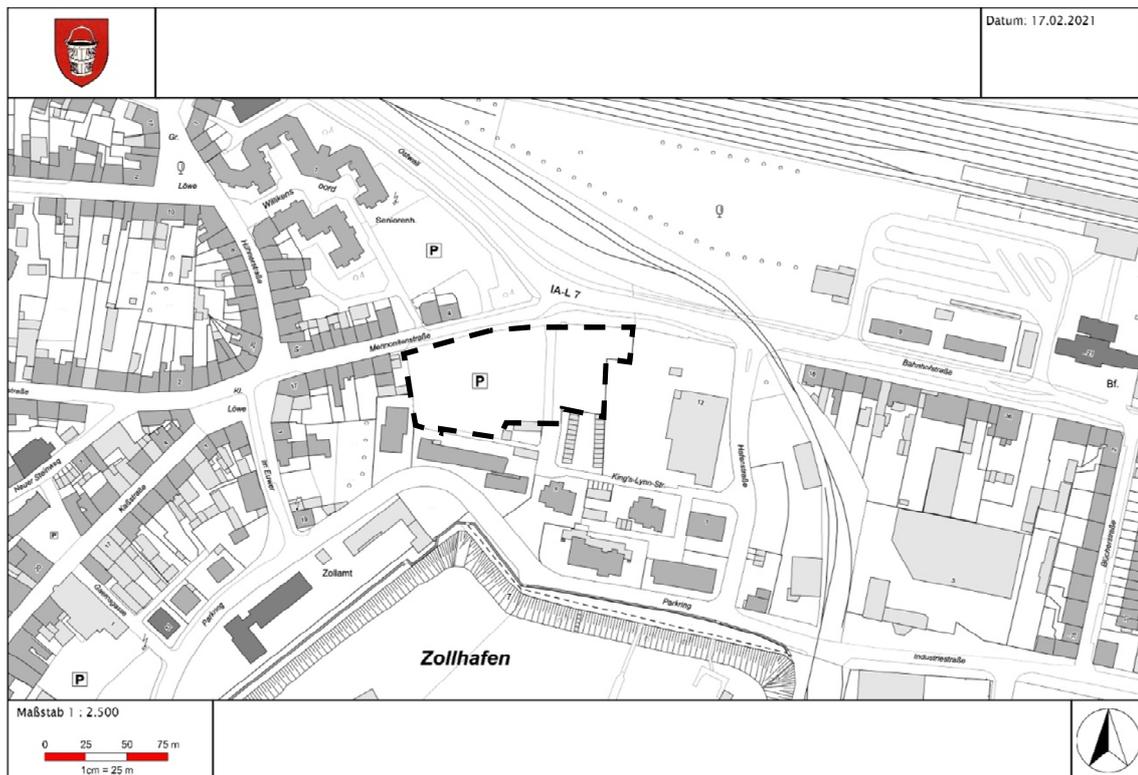
- (3) Den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein voraussichtlich in seiner Sit-zung am xx.xx.20xx fassen.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan E 19/3 -VEP Mennonitenstraße-

erhalten. Sein Geltungsbereich soll sich auf den in nachstehender Abbildung gekennzeichneten Bereich der Mennonitenstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstücke 28, 29, 32, 33, 34, 35, 211, 329; Flur 19, Flurstücke 97, 98, 255, 338 und 383 beziehen.

Abbildung 1 Verfahrensbereich Bebauungsplan E 19/3 -VEP Mennonitenstraße-



- (4) Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) sollen der Vorentwurf des Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sowie des Durchführungsvertrags gefertigt werden. Gleichzeitig soll der Vorentwurf des Kaufvertrags für das Grundstück erarbeitet werden.
- (5) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans, die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte wie beispielsweise die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses oder die Durchführung einer bestimmten Verfahrensart wie beispielsweise die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung besteht nicht und wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die Stadt Emmerich ist im Bebauungsplanverfahren durch diesen Vertrag nicht gebunden.

- (1) Die Parteien dieses Vertrages vereinbaren, dass der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlagen auf eigene Kosten einen Vorentwurf mit Erläuterungen der im Verfahren abzuhandelnden Belange sowie für die weitere Durchführung des Verfahrens den Entwurf zum Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht unter Beachtung aller bestehenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Baugesetzbuch, erarbeitet. Ebenfalls hat der Vorhabenträger alle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach Einschätzung der Stadt Emmerich am Rhein notwendigen Fachgutachten auf eigene Kosten beizubringen.

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadt und allen zuständigen Behörden und Stellen intensiv zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens.

Der Vorhabenträger wird für die Erstellung der vorab genannten Unterlagen das **Planungsbüro xxx** beauftragen. Die Stadt ist mit der Beauftragung einverstanden.

Vor Vorlage des Bebauungsplanentwurfs im Ausschuss für Stadtentwicklung zum Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplanentwurf durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu prüfen. Hierbei ist die Entsprechung mit der Planzeichenverordnung, die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung zu bestätigen.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Gutachter mit der Erstellung notwendiger Fachgutachten beauftragt werden, ist die Beauftragung mit der Stadt abzustimmen. Die Beauftragung des externen Planungsbüros und der Fachgutachtern erfolgt durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten. Der Vorhabenträger hat gegenüber dem externen Planungsbüro und den Fachgutachtern vertraglich sicherzustellen, dass der Stadt die Unterlagen für die Verwendung im Bebauungsplanverfahren zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Durch die Stadt werden dem Vorhabenträger die für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erforderlichen bei der Stadt vorhandenen Unterlagen überlassen, insbesondere der Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, Leitplanungen sowie ähnliche Unterlagen, soweit sie für das Planverfahren bedeutsam sein können und bei der Stadt vorliegen.
- (3) Der Bebauungsplanentwurf ist der Stadt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens in digitaler Form im dwg-Format sowie im Format X-Planung so zur Verfügung zu stellen, dass eine unmittelbare Lesbarkeit sowie eine Bearbeitung/Veränderung der Planzeichnung über das bei der Stadt eingesetzte Grafikprogramm ohne Nachbearbeitung möglich ist.

Die Zurverfügungstellung der Daten im dwg- und X-Planung Format erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt.

Zur Erstellung von Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Planungen verwendet die Stadt das auf AutoCAD Map 2014 basierende Stadtplanungsprogramm WS LandCAD der Firma Widemann Systeme aus Wiesbaden.

- (4) Der Bebauungsplan soll nach derzeitigem Stand als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden. Hierzu wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag geschlossen. Zur Ver-

handlung des Vertrages sind beide Parteien verpflichtet, jeweils auf eigene Kosten juristische Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, ggf. im Verfahren statt einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen. Eine bestimmte Verfahrenswahl wird durch diesen Vertrag nicht abschließend festgelegt.

- (5) Das Vorhabengrundstück soll dem Investor in einem gesonderten Kaufvertrag veräußert werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrags und Grundstücksübertragung wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der Stadt entstehen dementsprechend aus diesem Vertrag keine weiteren Verpflichtungen.

§ 3

- (1) Nach Vorlage des Bebauungsplanvorentwurfes gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Vorentwurf des Durchführungsvertrages wird die Stadt sodann die erforderlichen weiteren Schritte des Bebauungsplanverfahrens unverzüglich durchführen, insbesondere

- die frühzeitigen Beteiligungen der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB),

nach Vorlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Entwurf des Durchführungsvertrages

- die Beteiligungen der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB),

nach Fertigstellung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem abgestimmten Entwurf des Durchführungsvertrages

- die Vorbereitung eines Satzungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein,
- die Vorbereitung der Ausfertigung der Satzung und deren Inkraftsetzung durch Bekanntmachung.

- (2) Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt vereinbaren die Stadt und der Vorhabenträger, dass der Vorhabenträger die Stadt auf deren Wunsch bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der im einzelnen vorgenannten Schritte zur Herbeiführung des Bebauungsplans nach besten Kräften unterstützen wird,

- insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sowie
- bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Abwägungstextbausteine der Gemeinde zu Stellungnahmen, welche innerhalb der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingehen.

§ 4

- (1) Der Vorhabenträger trägt alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten mit Ausnahme der durch die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 verursachten Kosten. Er hat ferner alle im Bebauungsplanverfahren entstehenden weiteren Kosten zu tragen wie bei-

spielsweise Kosten für den notwendigen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Die Kosten für ihre jeweiligen Rechtsberater trägt jede Partei selbst.

- (2) Für verwaltungsinterne Personal- und Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Planverfahrens für Vorgänge entstehen, welche nicht den unter § 3 benannten, originär von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben zuzurechnen sind, zahlt der Vorhabenträger unter Berücksichtigung der Tabellen „Ermittlung der anteiligen Planungskosten Verwaltung entsprechend § 21 HOAI bei extern erarbeiteten Bebauungsplänen“, welche Bestandteil dieses Vertrages sind, an die Stadt einen Betrag in Höhe von 848,27 €.

§ 5

- (1) Vor Einbringung der Verwaltungsvorlage zum Satzungsbeschluss in die Sitzung des Rates der Stadt Emmerich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarte Summe innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Erhalt der vorstehenden Mitteilungen auf das Konto der Stadtkasse Emmerich am Rhein bei der Sparkasse Rhein-Maas, IBAN DE57 3245 0000 0000 1133 99, BIC WELADED1EMR unter Benennung des Produktes 09.01.01 und des Sachkontos 4487 0000 zu erstatten. Die Stadt ist berechtigt, für bereits entstandene Aufwendungen Abschlagszahlungen festzusetzen.

§ 6

Der Vorhabenträger unterwirft sich mit seinem gesamten Vermögen der sofortigen Vollstreckung der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Stadt ist daher berechtigt, ihre Ansprüche notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach dem jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW durchzusetzen, ohne dass es einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung bedarf.

§ 7

- (1) Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass die Realisierung der Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages ausschließlich dazu erfolgt, um das technisch-fachliche Wissen und die organisatorischen Fähigkeiten des Vorhabenträgers in Anspruch zu nehmen und eine Regelung zur Tragung der Kosten zu treffen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und des Rates der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere im Hinblick auf die Abwägung gem. §§ 1 Abs. 7 und 2 Abs. 3 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss wie überhaupt beim gesamten Bebauungsplanverfahren, werden dadurch nicht berührt. Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Eine Haftung der Stadt für alle Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

- (2) Die Stadt haftet der Vorhabenträgerin aus keinem denkbaren Rechtsgrund, falls sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweist. Ausgeschlossen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden, die der Vorhabenträgerin durch vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt entstehen.

§ 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaigen Rechtsnachfolgern die Verpflichtungen und Rechte aus diesem Vertrag weiterzugeben und jenen die gleiche Verpflichtung hinsichtlich weiterer Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Die jeweilige Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern, soweit der Vertragspartner sie nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.

§ 9

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Für die Stadt

Emmerich am Rhein, den

.....
Peter Hinze
Bürgermeister

.....
Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Für den Vorhabenträger

xxx, den

.....
xxx

Anlage

**Auszug aus dem Konzept der Stadt Emmerich
am Rhein zur Baulandbereitstellung**

Konzept zur Baulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein

mit Tabellen zur Kostenerstattung

***Ratsbeschluss 12.12.2006
mit Anpassung an die HOAI 2013***

Stadt Emmerich am Rhein – Der Bürgermeister – FB5 – Stadtentwicklung – Juli 2013

Konzept zur Baulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein

4. Öffentlich-rechtliche Verträge

Erstattung von Planungskosten

- Grundzustimmung der Eigentümer bzw. Investoren vor Einleitung des Verfahrens
- Erklärung der Bereitschaft durch die Grundeigentümer bzw. Investoren, Kosten und Lasten des Verfahrens zu tragen
- Regelung der zu erbringenden Leistungen in einem städtebaulichen Vertrag
- die Höhe der Kosten wird über eine Kostenerstattungssatzung auf Grundlage der HOAI ermittelt

Stadt Emmerich am Rhein – Der Bürgermeister – FB5 – Stadtentwicklung – Juli 2013

Konzept zur Baulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein

4. Öffentlich-rechtliche Verträge

Ermittlung der anteiligen Planungskosten Verwaltung entsprechend §§ 18 und 19 HOAI bei extern erarbeiteten Bauleitplänen

LP	Grundleistungen	Bewertung der Grundleistung in v.H. der Honorare	Anteilige Arbeiten der Verwaltung in %
1	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	60	10
2	Entwurf zur öffentlichen Auslegung	30	5
3	Plan zur Beschlussfassung	10	0
		100	15

Stadt Emmerich am Rhein – Der Bürgermeister – FB 5 – Stadtentwicklung – Juli 2013

Konzept zur Baulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein

4. Öffentlich-rechtliche Verträge

Ermittlung der anteiligen Planungskosten Verwaltung entsprechend § 21 HOAI bei extern erarbeiteten Bebauungsplänen – Beispiele

Fläche in ha	Honorar in € (netto)	Anteil Stadt 15% in €	zuzügl. Nebenkosten 6% in €
0,5	5.335,00	800,25	848,27
1	8.799,00	1.319,85	1.399,04
2	14.502,00	2.175,30	2.305,82
3	19.413,00	2.911,95	3.086,67
4	23.866,00	3.579,90	3.794,69
5	28.000,00	4.200,00	4.452,00
30	99.791,00	14.968,65	15.866,77

Honorarzone II unten
(HOAI 2013)

Stadt Emmerich am Rhein – Der Bürgermeister – FB 5 – Stadtentwicklung – Juli 2013



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0277/2021	08.06.2021

Betreff

Wiederwahl einer Schiedsperson

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein wählt Herrn Klaus Verwerich für den Schiedsgerichtsbezirk IV als Schiedsmann und für den Schiedsgerichtsbezirk III als stellvertretenden Schiedsmann.

Sachdarstellung :

Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) führen das Schlichtungsverfahren nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – SchAG NRW - durch; sie sind ehrenamtlich tätig.

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Schiedspersonen werden durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein für 5 Jahre gewählt und vom Amtsgericht Emmerich am Rhein vereidigt. Die Schiedsperson führt die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In der Stadt Emmerich am Rhein sind 5 Schiedsamtbezirke eingerichtet.
Für die 5 Schiedsamtbezirke wurden zuletzt folgende Schiedspersonen gewählt:

Bezirk	Schiedsmann/-frau	Stellvertreter/in
I	Christoph Bennemann	Beate Haack
II	Beate Haack	Christoph Bennemann
III	Gregor Reintjes	Klaus Verwerich
IV	Klaus Verwerich	Gregor Reintjes
V	Klaus Manthey	Alfred Verhey

Im **Bezirk III und IV** läuft die Amtszeit des Herrn Klaus Verwerich ab. Herr Verwerich stellt sich zur Wiederwahl als Schiedsmann für den Bezirk IV und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk III.

Gem. § 11 SchAG NRW kann die Leitung des Amtsgerichts eine benachbarte Schiedsperson oder eine benachbarte stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Amt eines Schiedsamtbezirks wahrzunehmen, wenn die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert ist, das Amt auszuüben. Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 über diese gesetzliche Regelung eine grundsätzliche Stellvertretung der Amtsinhaber der verschiedenen Schiedsamtbezirke beschlossen, so dass im Ausnahmefall bei gleichzeitiger Abwesenheit aufgrund Krankheit und/oder Urlaub die Schlichtungsaufgabe ohne Verzögerung wahrgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist Herr Verwerich berechtigt, im Bedarfsfall auch die Schiedspersonen der Bezirke I, II und V zu vertreten.

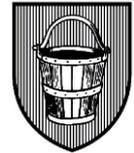
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0278/2021	14.06.2021

Betreff

Brandschutzbedarfsplan

hier: 1. Sachstandsbericht

2. Ergebnis Organisationsuntersuchung in Bezug auf den Bedarf der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
----------------------------	------------

Kenntnisnahme und Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung in Bezug auf die aktuelle Brandschutzbedarfsplanung zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das Ergebnis der Organisationsuntersuchung zur Ermittlung der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr zur Kenntnis
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Stellenplan 2021 um eine zusätzliche Beamtenstelle A 9 – Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt – zu ergänzen.

Sachdarstellung :

1. Sachstand Brandschutzbedarfsplanung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.08.2020 hat der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung zuletzt über den Sachstand zur Erstellung des neuen Brandschutzbedarfsplans berichtet.

Gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (BHKG) haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Nach der aktuell geltenden Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2014, die noch auf Grundlage des seinerzeit geltenden Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erfolgte, hat sich der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung zum Ziel gesetzt einen neuen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Das Verfahren erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin für den Feuerschutz bei der Bezirksregierung und dem Bezirksbrandmeister des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Inzwischen liegen die notwendigen datentechnischen Grundlagen vor und sind die Inhalte im Wesentlichen abgestimmt. Der Wehrleiter und die Leiterin des FB 6 arbeiten fortlaufend an der Fertigstellung des Brandschutzbedarfsplans. Der vorgesehene Abschluss im Juni 2021 kann jedoch leider nicht realisiert werden. Die zeitlichen Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Terminplanung sind der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschuldet. Darüber hinaus zwingt der längerfristige krankheitsbedingte Ausfall eines hauptamtlichen Feuerwehrbeamten den Wehrleiter dazu, vertretungsweise alltägliche operative Aufgaben wahrzunehmen.

Zielsetzung bleibt die Fertigstellung des Brandschutzbedarfsplanes im Laufes des Jahres 2021.

Der Brandschutzbedarfsplan dient insbesondere als Bewertungsgrundlage für den Kreis Kleve und die Bezirksregierung Düsseldorf im Ausnahmeverfahren nach § 10 BHKG. Gem. § 10 BHKG sind Große und Mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, hauptamtliches Personal zum Betrieb einer ständig besetzten Wache vorzuhalten. Hintergrund ist die gesetzliche Vermutung, dass unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungen sowie der erhöhten Einwohnerzahl eine Sicherstellung des Brandschutzes nicht durch eine Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften gewährleistet werden kann.

Als Mittlere kreisangehörige Stadt wäre die Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet, eine mit hauptamtlichen Kräften ständig besetzte Wache vorzuhalten.

Gem. § 10 Satz 3 BHKG kann die Bezirksregierung eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Das Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG wird durch einen Erlass des Innenministeriums NRW vom 9. Juli 2018 landeseinheitlich vorgegeben.

Auf Grundlage der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans aus 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Einrichtung und dem Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften nach § 13 Abs. 1 Satz 3 FSHG, befristet bis zum 30.04.2019, erteilt und auf Antrag der Verwaltung bis bis zum 31.03.2021 verlängert. Ein Antrag auf weitere Verlängerung der Frist wurde der Bezirksregierung Düsseldorf im Frühjahr 2021 vorgelegt. Die Verlängerung wurde bereits fernmündlich zugesagt.

Ziel der Verwaltung ist es, anhand des neuen Brandschutzbedarfsplanes zu beschreiben, dass auch in den kommenden 5 Jahren Brandschutz und Hilfeleistung in der Stadt Emmerich am Rhein mit ehrenamtlichen Feuerwehrkräften und einer tagsüber mit einer begrenzten Anzahl hauptamtlichen Kräften besetzten Wache sichergestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung in Bezug auf die aktuelle Brandschutzbedarfsplanung zur Kenntnis.

2. Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Stellenbedarfs hauptamtlicher Stellen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2020 hat der FB 6 – Bürgerservice und Ordnung berichtet, dass die Forplan GmbH mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr beauftragt wurde.

Der Inhalt und das Ergebnis der Organisationsuntersuchung lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

Die Feuerwehr Emmerich verfügt derzeit über folgende hauptamtlichen Stellenanteile:

- Leitung der Feuerwehr (A9Z)
Aufgabenschwerpunkte: Leitung der Feuerwehr, Durchführung Brandverhütungsschauen, Aufgaben der Brandschutzdienststelle, Brandschutzerziehung
- Gerätewart 1 (A9)
Aufgabenschwerpunkte: Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte, Kalibrierung von Messgeräten für A- und C-Gefahren, Betreuung Persönliche Schutzausrüstung und Kleiderkammer
- Gerätewart 2 (EG 9a)
Aufgabenschwerpunkte: Mitwirkung Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge, Wartung Feuerwehrfahrzeuge, Wartung und Instandhaltung des Feuerlöschbootes, Reparatur von Fahrzeugen und Geräten

Ein Teil der Tätigkeiten wird im Ehrenamt ausgeführt und ist daher in den o.a. Stellenprofilen nicht enthalten. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurde festgestellt, dass sich hierunter auch Pflichtaufgaben befinden, die dem Hauptamt zugewiesen sein sollten, derzeit aber nur durch ehrenamtliche Mitarbeit wahrgenommen werden.

Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert. So sind insbesondere die Anforderungen an die Einsatzplanung, an die Beschaffung und Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie die Beschaffung und Pflege der Schutzausrüstung gestiegen. Darüber hinaus gewinnen die Konzeptionierung der Aus- und Fortbildung, die Nachwuchsgewinnung und die Öffentlichkeitsarbeit zunehmend an Bedeutung. Die Feuerwehr Emmerich am Rhein wird insbesondere aufgrund des Ausbaus der Betuwe-Linie, des Wegfalls der höhengleichen Bahnübergänge und der damit verbundenen Notfallplanungen und besonderen Schadensszenarien vor neue Herausforderungen gestellt. Schließlich ist im Bereich des Katastrophenschutzes die fachliche Betreuung des Stabes außergewöhnlicher Ereignisse der Verwaltung sicherzustellen

Vor diesem Hintergrund stellen sich die zu erfüllenden Aufgabenbereiche wie folgt dar:

- Leitung der Feuerwehr (interne Leitung ehrenamtlicher Einheiten sowie hauptamtlicher Mitarbeiter) zzgl. Nachwuchsarbeit, Einsatznachbereitung, -statistik, -controlling und -abrechnung, Personal- und Lehrgangsverwaltung, Aus- und Fortbildung
- Sachbearbeitung Einsatzplanung und operativer Einsatz (Einsatzplanung/Brandenschutzbedarfsplanung, Betuwe/externe Notfallplanung/besondere Schadensszenarien, Besetzung des Feuerlöschbootes, fachliche Betreuung des Stabes außergewöhnlicher Einsätze)
- Sachbearbeitung Technik / Gerätewarttätigkeiten (Fahrzeuersatzbeschaffungen, Geräte- und Ausrüstungsbeschaffungen, allgemeine Geräteprüfung, Atemschutzwerkstatt, KfZ- und Gerätewerkstatt, Kleiderkammer, Wartung des Feuerlöschbootes)
- Sachbearbeitung Vorbeugender Brandschutz (Brandverhütungsschau, Zuarbeit für die Brandschutzdienststelle des Kreise Kleve, Brandschutzerziehung und -aufklärung)

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurde eine Neubemessung der o.a. zu erfüllenden Aufgabenbereiche durchgeführt. Ziel ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wahrnehmung aller Pflichtaufgaben im Bereich der Feuerwehr sowie eine Entlastung des Ehrenamtes, wo erforderlich.

Das abschließende Ergebnis der Neubemessung formuliert die Forplan GmbH wie folgt:

„Auf Basis der Ergebnisse, die sowohl Vergleichs- und Richtwerte der KGST als auch anderer Feuerwehren sowie die individuellen Verhältnisse der Feuerwehr Emmerich berücksichtigen, ergibt sich ein Gesamtstellenbedarf von 5 Personalplanstellen. Diese setzen sich gemäß den dargestellten Aufgaben aus Leitungstätigkeiten, Aufgaben eines exponierten Sachbearbeiters, Gerätewarttätigkeiten sowie Verwaltungsunterstützung zusammen.“

Innerhalb des Fachbereichs 6 – Bürgerservice und Ordnung sind zur Abrechnung von Einsätzen und als Schnittstelle zwischen dem Fachbereich 2 – Finanzen und der Feuerwehr 30% Sachbearbeiter-Stellenanteile der Feuerwehr zugeordnet. Darüber hinaus ist die Fachbereichsleitung in einige Aufgaben eingebunden.

Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr vor diesem Hintergrund die Einrichtung einer zusätzlichen hauptamtlichen Planstelle für die Feuerwehr als notwendig und zunächst ausreichend an. Es ist vorgesehen, der zusätzlichen Stelle die oben beschriebenen Aufgaben Sachbearbeitung Vorbeugender Brandschutz sowie Aufgaben der Einsatzplanung, -abrechnung, Lehrgangsverwaltung, Nachwuchsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zuzuweisen.

Die o.a. Darstellungen des Ergebnisses der Organisationsuntersuchung werden in den Brandschutzbedarfsplan aufgenommen.

Aufgrund des zeitnahen altersbedingten Ausscheidens der hauptamtlichen Kräfte und unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Mitarbeiters besteht jedoch kurzfristiger Handlungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Emmerich am Rhein weiterhin sicherzustellen. Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sind gem. § 10 BHKG zur Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Stellenplan 2021 um eine Beamtenstelle A 9 – Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt – zu erweitern. Die Stellenbewertung entspricht den beiden vorhandenen hauptamtlichen Stellen „Gerätewart“.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das Ergebnis der Organisationsuntersuchung zur Ermittlung der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr zur Kenntnis

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Stellenplan 2021 eine zusätzliche Beamtenstelle A 9 – Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt – zu ergänzen. Die jährlichen zusätzlichen Personalaufwendungen belaufen sich auf rd. 40.500 Euro.

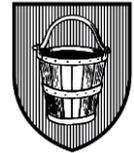
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die zusätzlichen Personalaufwendungen i. H. v. rd. 40.500 Euro (Annahme: A 9 (1 E 2 Stufe 5) sind im Haushalt 2020) anteilig) und in den Folgejahren bereitzustellen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0279/2021	14.06.2021

Betreff

Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa;
hier: 4. Sachstandsbericht der Verwaltung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
----------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gem. Beschluss des Rates vom 26.02.2019 legt die Verwaltung halbjährlich einen Bericht über den Sachstand zur Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa vor. Nach Vorstellung der ersten 3 Berichte am 25.06.2019, 03.12.2019 und 25.08.2020 schließt sich nunmehr der 4. Sachstandsbericht an.

Die aufgrund der Corona-Pandemie notwendige veränderte aufgabenbezogene Schwerpunktsetzung der Ordnungsbehörde ließ Ende des 2. Halbjahres 2020 die Vorlage eines Halbjahresberichtes nicht zu.

Der Arbeitskreis Osteuropa unter der Federführung des Ersten Beigeordneten tagte regelmäßig. Inzwischen finden auf operativer Ebene monatliche Dienstbesprechungen mit Sachbearbeitern und Führungskräften der Ordnungsbehörde (FB 6) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FB 5) statt.

Der folgende Sachstandsbericht zu Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa gliedert sich wie folgt:

- I. Rahmendaten
 1. Bevölkerungsentwicklung
 2. Anzahl der durch Uitzendbureaus genutzten Unterkünfte
- II. Maßnahmen auf ordnungsrechtlicher Ebene
 1. Infektionsschutzrecht
 2. Bauordnungsrecht
 3. Ordnungsrecht
- III. Maßnahmen auf informeller Ebene

Aufgrund der elternzeitbedingten vorübergehenden Vakanz der Stelle der Integrationsbeauftragten entfällt ein Sachstandsbericht zum Thema Integration. Die Ordnungsbehörde wird mit der Interims-Integrationsbeauftragten, Frau Dr. Matziari, den Informationsaustausch fortsetzen.

I. Rahmendaten

1. Bevölkerungsentwicklung

Zum 1. Mai 2021 hatte Emmerich am Rhein eine Einwohnerzahl (Hauptwohnung) von 32.204 Einwohnern. Davon hatten 9.378 Einwohner eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies ergibt einen Ausländeranteil von 29,17 Prozent. Die Heimatländer der Arbeitsmigranten konzentrieren sich auf Süd-/Osteuropa, insbesondere auf Polen, Rumänien, die Slowakei, Ungarn und Bulgarien. In Emmerich am Rhein wohnten am 01.05.2021 2.733 polnische, 645 rumänische, 188 slowakische, 178 ungarische und 60 bulgarische Personen. Im Zeitraum von 01.07.2020 bis 01.05.2021 hat sich die Gesamtzahl dieser Gruppe um 32 erhöht.

2. Anzahl der durch Uitzendbureaus genutzten Unterkünfte

Gem. der regelmäßig vorzulegenden Bewohnerlisten der Uitzendbureaus sind für die Sammelunterkünfte insgesamt 293 Personen erfasst. Die überwiegende Anzahl der Bewohner ist rumänischer Staatsangehörigkeit.

Die Verwaltung hat 30 Unterkünfte registriert, die von den Uitzendbureaus zur Unterbringung von Arbeitsmigranten gekauft oder angemietet worden sind. Die Anzahl hat sich gegenüber 2020 verringert, da zwei Immobilien nach Nutzungsuntersagung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht mehr bewohnt sind. Die Nutzungsuntersagung einer weiteren Immobilie ist noch nicht rechtskräftig.

Die von Uitzendbureaus verwalteten Unterkünfte verteilen sich auf die einzelnen Ortsteile wie folgt:

Praest	3
Vrasselt	1
Leegmeer/Speelberg	6
Innenstadt südlich der Bahnlinie (Zentrum)	10
Hüthum	2
Elten	8

Die Anzahl der von Uitzendbureaus genutzten Immobilien verteilt sich wie folgt:

AtOZ Flex Housing B.V.	1
Horizon Groep	24
BaBo Dienstverlening B V.	1 / keine Fleischindustrie
Flex Team NRW GmbH	1 / keine Fleischindustrie
Möller U.G.	1
The Wiendels Group (TWG)	2

Die Bewohner in 2 Immobilien sind nicht in der niederländischen Fleischindustrie beschäftigt.

Die private Vermietung von Wohnungen an Arbeitsmigranten wird seitens der Ordnungsbehörde nur erfasst, wenn aufgrund von Beschwerden Sachverhaltsermittlungen erfolgen. Es sind inzwischen 31 privat vermietete Immobilien bekannt. Die tatsächliche Anzahl ist deutlich höher. Einige private Immobilienbesitzer haben mehrere Objekte an Arbeitsmigranten vermietet. Darüber hinaus ist zunehmend festzustellen, dass Personen aus Osteuropa sowohl zur Eigennutzung als auch zur Vermietung Immobilien erwerben.

II. Ordnungsrechtliche Ebene

1. Infektionsschutzrecht

Die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Arbeitsmigranten aus von Uitzendbureaus verwalteten Immobilien hat sich ab dem 2. Halbjahr 2020 erheblich verringert. Im 2. Halbjahr 2020 waren 3 Personen, im 1. Halbjahr 2021 bisher insgesamt 11 Personen infiziert. Aufgrund dessen wurden in 2021 für Bewohner von 3 Sammelunterkünften eine 14-tägige Quarantäne angeordnet.

Es liegen der Ordnungsbehörde nach wie vor keine Informationen über Infektionsschutzmaßnahmen in den niederländischen Fleischverarbeitungsbetrieben vor. Die Ordnungsbehörde ist nicht befugt, entsprechende Ermittlungen durchzuführen. So finden die auf Grundlage des Arbeitsschutzkontrollgesetzes v. 22.12.2020 erlassenen Gesetzesänderungen sowie die CoronaFleischwirtschaftVO v. 08.01.2021, die Regelungen zum Arbeitsschutz, zur Unterbringung in Sammelunterkünften und zum Transport zwischen Wohn- und Arbeitsstätte enthalten, nur auf deutsche Arbeitgeber bzw. in Deutschland beschäftigte Leiharbeitnehmer Anwendung. Die in den Niederlanden arbeitenden und in Deutschland wohnenden Leiharbeitnehmer sind in diesem Regelungsbereich nicht erfasst.

Der Kreis Kleve hat vor diesem Hintergrund im November 2020 eine Allgemeinverfügung „Vermeidung möglicher von in Großbetrieben der niederländischen Fleischwirtschaft tätigen Zeitarbeitern ausgehenden Infektionen“ erlassen, deren Geltungsdauer bisher monatweise verlängert wurde. Diese Allgemeinverfügung verpflichtet die Uitzendbureaus zur Vorlage von Bewohnerlisten und zur regelmäßigen Durchführung von Corona-Tests in den Sammelunterkünften. Auf dieser Grundlage legen die Uitzendbureaus, deren Arbeitsmigranten in der Fleischindustrie beschäftigt sind, der Ordnungsbehörde auf Anforderung regelmäßig Bewohnerlisten vor. Eine regelmäßige Vorlage von Testergebnissen sämtlicher Bewohner erfolgt nicht. Gem. Mitteilung der Vertreter der Horizon Groep werden die Leiharbeitnehmer regelmäßig in den niederländischen Fleischverarbeitungsunternehmen getestet. Allerdings würde das Uitzendbureau aus Datenschutzgründen nicht über die Testergebnisse informiert. Sofern ein Leiharbeitnehmer positiv getestet wurde, erfolgte bisher eine Mitteilung über die niederländische Gesundheitsbehörde an die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Kleve.

2. Bauordnungsrecht

Der Fachbereich 5 – Stadtentwicklung als Untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt kontinuierlich hinsichtlich der baugenehmigungskonformen Nutzung der Immobilien und hat bauordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet. Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren gilt es im Schwerpunkt festzustellen, ob es sich bei der Unterbringung der Leiharbeiternehmer/innen in den einzelnen Gebäuden um „Wohnen“ oder „Beherbergung“ handelt. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Überprüfung und der genehmigten Nutzung der jeweiligen Immobilie und der bauplanungsrechtlichen Qualifikation des Gebietes, ist zu entscheiden, ob die Nutzung zur Unterbringung von Leiharbeitnehmern fortgesetzt werden darf oder nicht. Die Ermittlungen gestalten sich aufgrund der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse und Ansprechpartner sehr aufwändig. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als örtliche Ordnungsbehörde statt. Inzwischen wurde für 2 Immobilien eine Nutzungsuntersagung verfügt. Diese Immobilien in der Innenstadt und im Bereich Leegmeer/Speelberg stehen inzwischen leer. Die Nutzungsuntersagung in Bezug auf eine weitere Immobilie im Bereich Leegmeer/Speelberg ist noch nicht rechtskräftig.

Demgegenüber wurde ein bislang leerstehendes Mehrfamilienhaus in der Innenstadt zur Unterbringung von Arbeitsmigranten neu angemietet.

In Bezug auf 2 Immobilien, für die bereits 2019 ungenehmigte Nutzungsänderungen festgestellt worden sind, stellt sich der Sachstand der eingeleiteten und bereits im 1. und 2. Sachstandsbericht unter b) und c) aufgeführten bauordnungsrechtlichen Verfahren wie folgt dar:

- a) Innenstadt – ungenehmigte Nutzungsänderung von vorhandenen Wohnräumen zu Beherbergungsräumen

Die Nutzung des Gebäudes wurde aufgegeben. Das Gebäude steht leer.

- b) Elten - ungenehmigte Nutzung bzw. Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in Form der Vermietung von Gastzimmern an Arbeitsmigranten

Trotz Bestandskraft der bauordnungsrechtlichen Verfügung zur Untersagung der ungenehmigten Nutzung eines Wohngebäudes in Form der Vermietung von Gastzimmern an Arbeitsmigranten wird das Gebäude weiterhin bewohnt. Es sind im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wiederholt Zwangsgelder gegen den privaten Eigentümer verhängt und vollstreckt worden. Inzwischen ist ein neues Baugenehmigungsverfahren anhängig.

3. Ordnungsrecht

- a) Wohnungsaufsicht

Die Ordnungsbehörde überprüft weiterhin regelmäßig für jede Immobilie, ob eine Überbelegung i.S. § 9 des Wohnungsaufsichtsgesetzes vorliegt. Als Grundlage werden die Wohnfläche und die Anzahl der Bewohner gem. Bewohnerliste herangezogen. Sofern aufgrund dessen Missverhältnisse zwischen Wohnfläche und Anzahl der Bewohner bestehen, erfolgt eine gemeinsame Überprüfung durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde (FB 6) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FB 5) vor Ort. Inzwischen werden die Mitarbeiter der Stadtwerke zur örtlichen Überprüfung hinzugezogen.

Die intensive Nutzung führt zur Verschlechterung des Zustandes der Immobilien. Die Eigentümer beschränken sich auf die notwendigsten Instandhaltungsinvestitionen. Dies führt dazu, dass sich das äußere und innere Erscheinungsbild der Immobilien verschlechtert und diese zu verfallenen drohen. Der Zustand der Immobilien ist bisher allerdings nicht so, dass Wohnverhältnisse unzumutbar sind und die Nutzung auf Grundlage des Wohnungsaufsichtsgesetzes untersagt werden muss.

- b) Immissionsschutz

Nachbarschaften einzelner von Uitzendbureaus genutzten Immobilien wenden sich wiederholt an die Ordnungsbehörde mit Beschwerden über nächtliche Ruhestörung. Hier appelliert die Ordnungsbehörde, nachts die Polizei zu rufen und Personalien aufnehmen zu lassen, so dass die Ordnungsbehörde entsprechende Bußgeldverfahren einleiten kann. Darüber hinaus ist die Erstellung von Lärmprotokollen unabdingbar, die als Grundlage für die weitere Sachverhaltsermittlung und die ggfs. folgende Einleitung von Bußgeldverfahren dienen. Ansprachen der Ordnungsbehörde an die Vertreter der Uitzendbureaus führen in der Regel dazu, dass Umzüge der Bewohner in andere Unterkünfte erfolgen.

III. Informelle Ebene

Die Verwaltung befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit übergeordneten Behörden und mit diesem Thema betrauten Institutionen. Weitere Rechtsnormen auf binationaler Ebene können jedoch nur durch nationale Gesetzgeber geschaffen werden. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung im Oktober 2020 im Rahmen einer Anhörung zu einem Antrag der SPD-Landtagsfraktion zum Thema „Grenzüberschreitende Leiharbeit“ umfangreich Stellung genommen.

a) Arbeitskreis Problemimmobilien

Seit 2017 unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) elf Städte im Rahmen eines Modellvorhabens beim Umgang mit verwahrlosten Immobilien. Seither sind durch einen begleitenden offenen Austausch Know-how und ein aktives Netzwerk zu allen Handlungsfeldern rund um verwahrloste Immobilien entstanden. Die Stadt Emmerich am Rhein hat seit 2019 als Gast an diesem Austausch teilgenommen.

Im Frühjahr 2021 hat das MHKBG damit begonnen, einen landesweiten Ausbau der Netzwerkaktivitäten über verwahrloste Immobilien für interessierte kleine und mittlere Städte und Gemeinden sowie die bei den Kreisen angesiedelten Unteren Bauaufsichtsbehörden zu initiieren.

Ziel ist u.a. die Unterstützung beim Aufbau regionaler Austauschnetzwerke, in denen die Städte, Gemeinden und Kreise gemeinsam mit- und voneinander Strategien im Umgang mit verwahrlosten Immobilien lernen.

Der Erste Beigeordnete, die Leiterin des FB 6 und die stellv. Leiterin des FB 5 haben an einer regionalen Online-Starterveranstaltung für die interessierten Städte, Gemeinden und Kreise im März 2021 teilgenommen. In 2021 sind drei weitere Veranstaltungen „Wissens-transfer Problemimmobilien“ vorgesehen.

b) Modellprojekt zur Zuwanderung aus Südosteuropa

Aufgrund der Betroffenheit des Kreises Kleve durch die Zuwanderung aus Südosteuropa, insb. auch aufgrund der Nähe zu den Niederlanden, beabsichtigt das MHKBG NRW ein Modellprojekt zu dieser Thematik gemeinsam mit dem Kreis Kleve durchzuführen.

Es geht bei dem Projekt sowohl um ordnungsbehördliche als auch sozialintegrative Maßnahmen, abgestimmte zielgerichtete Vorgehensweisen aller Beteiligten bzw. um die Etablierung erfolgversprechender Strukturen.

Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist erneut der Fokus auf Gemeinschafts- bzw. Sammelunterkünfte von Leiharbeiter/innen zu richten, die aus Südosteuropa kommen und in den Niederlanden beschäftigt sind,

Die Ordnungsbehörde hat hierzu auf Anfrage des MHKBG NRW zunächst entsprechende Daten zur Situation in Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt. Im Juli findet ein erster Austausch mit den betroffenen Kommunen des Kreises Kleve statt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister